

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
Wien 1, Wallnerstraße 4

Abschrift

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An die
Stadtgemeinde Baden
z.Hd.Hrn. Bürgermeister

2500 Baden

Dieser Bescheid ist seit 13. Juli 1988
rechtskräftig.

Bezirkshauptmann:

Wolflbauer
Wolflbauer

Beilagen

II/3-552-B- 7/3-87

1 Plan

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter
Dr. Kolar

(0 22 2)

534 58

Durchwahl
233

Datum

20. Juni 1988

Betrifft

Schloßpark Weilburgpark; Baden, Erklärung zum Naturdenkmal;
Berufung

Bescheid

Über die rechtzeitig eingebrachte Berufung der Stadtgemeinde Baden gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1987, Zl. 9-N-83117, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950), BGBl. Nr. 172, wird der Berufung Folge gegeben und der angefochtene Bescheid wie folgt neu gefaßt:

"1. Die im Schloßpark 'Weilburgpark' auf der Parzelle 658/4, EZ 1912, KG Rauhenstein, nachfolgend aufgezählten, stockenden Bäume werden zum Naturdenkmal erklärt:

- 3 Linden (Alter 70, 100 und 120 Jahre)
- 1 Eiche (Alter 100 Jahre)
- 1 Schwarzpappel (Alter 200 Jahre)
- 1 Kastaniengruppe (Alter 80 Jahre)
- 2 Schnurbäume (Alter 70 Jahre).

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde von seiten der zuständigen Naturschutzbehörde des Amtes der NÖ Landesregierung der Antrag gestellt, den Schloßpark Weilburgpark zum Naturdenkmal zu erklären. Die Einleitung dieses Verfahrens hatte ihre Ursache darin, daß der Schloßpark Weilburgpark als "Geschützter Landschaftsteil" im Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden, Einlageblatt 35, eingetragen war. Mit der Novelle zum Naturschutzgesetz vom 14.1.1977, LGBl. 5500-0, wurde das Rechtsinstitut "Geschützter Landschaftsteil" aus dem Naturschutzrecht ersatzlos entfernt. "Geschützte Landschaftsteile" waren demnach "Naturgebilde, die das Landschaftsbild (auch Stadt- oder Ortsbild) verschönerten oder der Landschaft von biologischem Nutzen waren, ohne daß sie in einem Naturschutzgebiet lagen oder Naturdenkmal waren".

Auf Grund dieses Antrages hat die Behörde gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes das Verfahren zur Unterschutzstellung eingeleitet.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz, in der Person des Dipl.Ing.Dr. Reining, Beamter der Abteilung R/2 des Amtes der NÖ Landesregierung, zugleich Lehrbeauftragter an der Universität für Bodenkultur in Wien für die Geschichte der Landschaftsgestaltung und der Gartenkunst, veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, folgendes:

1. Lage und Größe

Der heute ca. 1,5 ha große Weilburgpark (Grundstück 658/4, KG Rauhenstein) liegt im Westen von Baden südlich der Schwechat am Ausgang des Helenentales. Er wird im Westen vom Aquädukt der I. Wiener Hochquellenwasserleitung, im Norden von der Schwechat, im Osten von der Hildegardbrücke und im Süden von der Weilburgstraße

begrenzt.

2. Beschreibung

2.1. Heutiger Zustand

Der Weilburgpark ist Eigentum der Stadtgemeinde Baden und wird im Sommer als Freigelände (Liegewiese mit Spielplätzen und Spielgeräten) des Thermalstrandbades benutzt. Das Grundstück, welches heute als Weilburgpark bezeichnet wird, ist nur der letzte Rest einer ca. 8 ha großen Parkanlage, die einer der bedeutendsten klassizistischen Schloßbauten Österreichs - der Weilburg - den Rahmen gab. Der noch verbliebene Mittelteil der seit 1945 ausgebrannten Schloßruine wurde 1964 gesprengt und in den darauffolgenden Jahren das Gelände der Weilburg parzelliert, verkauft und mit Einfamilienhäusern bebaut. Was von der berühmten Parkanlage übriggeblieben ist, unterstreicht die Notwendigkeit der Unterschutzstellung von Parkanlagen: Der heutige Weilburgpark besteht im wesentlichen nur mehr aus einer großen Wiesenfläche, die gegen die Schwechat und gegen die Weilburgstraße zu durch dichten Baumwuchs (Ahorn, Esche, Kastanie, Linde) begrenzt ist.

Aus der Sicht der Baumkunde sind folgende Bäume erwähnenswert: eine Weißpappel im Osten (200 Jahre alt), zwei Mammutbäume (150 Jahre) eine Gruppe von Nordmannstannen (80 - 100 Jahre) und zwei Schnurbäume (60 - 70 Jahre). Weiters sind noch einige mächtige Linden, eine Fichte und eine Eiche vorhanden.

2.2. Historische Entwicklung

Am südlichen Berghang des Helenentalles unterhalb der Ruine Rauhenegg, ließ Erzherzog Karl von Österreich seiner jungen Gattin Henriette, Prinzessin von Naßau-Weilburg, in den Jahren 1820 - 1823 ein Sommerschloß errichten. Vormaliger Grundbesitzer der sogenannten "Leithen" war Freiherr von Doblhoff. Dieses Gelände war mit ca. 15 kleineren Häusern, die Rußbrennern gehörten, und Teil der Ortschaft Dörfl waren, bebaut. Nun entstand hier im Zusammenarbeit mit dem Baumeister Josef Kornhäusel (1772 bis 1860) und dem Bildhauer Josef Klieber (1773 bis 1850) eine der großartigsten klassizistischen Schloßanlagen Österreichs.

daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder des natürlichen Lebensraumes nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Die Behörde I. Instanz sah sich auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 15. Oktober 1982 zu den im Bescheid getroffenen Maßnahmen veranlaßt.

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Dienststück zu entnehmen ist, war mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. September 1962, IX-B-70/7-1962, die Parzelle 658/4, KG Rauhenstein (Strandbad, Liegewiese im Weilburgpark), zum "geschützten Landschaftsteil" erklärt worden. Da im NÖ Naturschutzgesetz vom 14. Jänner 1977, LGBI. 5500-0, der Begriff "geschützter Landschaftsteil" nicht mehr enthalten ist und eine Übergangsbestimmung fehlt, wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden ein Verfahren gemäß § 9 NSchG bezüglich der Strandbad-Liegewiese im Weilburgpark eingeleitet und nach dessen Abschluß der angefochtene Bescheid erlassen.

Hier ist noch ausdrücklich festzuhalten, daß mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden, Zl. IX/U-12/6-1958, zwei Mammutbäume, welche im genannten Park stocken, zum Naturdenkmal erklärt wurden.

Hinsichtlich des Einwandes der Stadtgemeinde Baden, daß der Amtssachverständige auf Grund seiner beruflichen Tätigkeit sich in seinem Gutachten fast ausschließlich mit dem Schloß Weilburg und dessen Geschichte befaßt habe, und darin ein Verfahrensmangel erblickt werde, bemerkt die Berufungsbehörde, daß gemäß § 9 Abs. 1 NSchG für die Naturdenkmalerklärung sehr wohl kulturelle Gründe erheblich sein können. Einen Verfahrensmangel kann daher die Berufungsbehörde nicht feststellen.

Hinsichtlich des weiteren Einwandes, wonach der Amtssachverständige für Naturschutz es im Verfahren I. Instanz unterlassen habe, in seinem Gutachten darzulegen, worin er die Kriterien eines Naturdenkmals, nämlich die Merkmale des Monumentalen, des Einmaligen, des Seltenen oder zumindest des Merkwürdigen, durch die sie die Land-

sammenhang darauf hingewiesen, daß der heutige Weilburgpark im Zusammenhang mit dem nach Westen anschließenden bestockten Bereich des Schwechatufers einen nicht unbedeutenden Grüngürtel darstellt, der unbedingt erhalten werden sollte (kleinklimatischer Faktor, ökologische Überlegungen).

4. Zusammenfassung

Auf Grund der vorbeschriebenen Gegebenheiten und der historischen Entwicklung steht fest, daß es sich beim Weilburgpark um ein Naturgebilde handelt, dem als gestaltendes Element des Landschaftsbildes im Westen der Stadt Baden und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt.

Dazu hat der Sachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II in Wr. Neustadt, OBR Dipl.Ing.Klik, in einem abschließenden Gutachten ausgeführt, daß es sich bei dem gegenständlichen "Weilburgpark" um ein Naturgebilde handle, das als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und aus kultureller Hinsicht von besonderer Bedeutung sei.

Weiters führt der Sachverständige noch aus, daß gegen eine Weiterbenützung des Parkgeländes als Liegewiese des städtischen Bades keine Bedenken bestünden, sofern von der Errichtung von Gebäuden dauernden Bestandes und bodenverändernden Maßnahmen, wie z.B. die Umgestaltung in einen Parkplatz, Abstand genommen werde. Darüberhinaus sei das Gelände von Werbeaufschriften und Werbebauten freizuhalten.

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde), im Rahmen des Ihnen zustehenden Parteiengehörs in Kenntnis gesetzt.

Zu diesem Gutachten hat die Stadtgemeinde Baden als Grundeigentümerin in ihrer Stellungnahme vom 6. November 1986 ausgeführt, daß sie der Ansicht sei, daß der Teil des ehemaligen Schloßparkes der Weilburg, gemäß dem künftig befindlichen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan als Park in seinem Bestand hinreichend gesichert sei.

Parkbereiches im Speziellen für den Erholungswert wird vorgeschlagen, neben der bereits bestehenden Unterschutzstellung von zwei Mammutbäumen, die in der beiliegenden Planbeilage ausgewiesen bzw. rot umrandeten Baumgruppen bzw. Einzelbäume und den gesamten Grenzbereich zwischen Weilburgstraße und dem südlich verlaufenden asphaltierten Parkweg zum Naturdenkmal zu erklären, wobei für den gesamten Grünstreifen zum Schutz der Orchideen die Vorkehrung einer jahreszeitlich erstmaligen Mahd Mitte Juli vorzusehen wäre.

Hinsichtlich des Gesundheitszustandes ist auf gewisse sichtbare Trockenschäden an sämtlichen Nadelbäumen bzw. bei Eschen hinzuweisen. Dies wurde auch beim Vorschlag der einzelnen Bäume bzw. Baumgruppen bezüglich einer Unterschutzstellung berücksichtigt.

Für eine zusätzliche Unterschutzstellung nach § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes sind laut beiliegender Plandarstellung folgende Bäume vorgesehen: 3 Linden (70, 100 und 120 Jahre)

1 Eiche (100 Jahre)

1 Schwarzpappel (200 Jahre)

1 Kastaniengruppe (80 Jahre)

2 Schnurbäume (70 Jahre)."

Dieses Gutachten wurde im Wege der Bezirkshauptmannschaft Baden der Stadtgemeinde Baden nachweislich zur Kenntnis gebracht und hat die Stadtgemeinde Baden zu diesem Gutachten keine Stellungnahme abgegeben.

Unter Berücksichtigung des fachlich fundierten, von Widersprüchen freien und somit schlüssigen Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz und der Tatsache, daß sich im Weilburgpark schon zwei Naturdenkmäler befinden, war der Berufung ein Erfolg beschieden. Abgesehen davon hat die Behörde I. Instanz nach dem Bescheidspruch im wesentlichen zum Ausdruck gebracht, daß hier einzelne, nicht näher aufgezählte Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt werden sollen. Gerade die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot zeigen dies deutlich.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

tigte Naturdenkmalerklärung ist die Stadtgemeinde Baden in der Nutzung der Parkflächen in der bisherigen (und auch in einer künftigen, mit dem Widmungszweck in Übereinstimmung stehenden) Art und Weise nicht nachteilig beeinträchtigt, sodaß dem Naturdenkmalverfahren keine hindernden Gründe entgegenstehen."

Zu diesen Ausführungen des Amtssachverständigen hat die Stadtgemeinde Baden die folgende, ebenfalls auszugsweise wiedergegebene Stellungnahme, in der sie sich nach wie vor gegen eine Unterschutzstellung der in ihrem Eigentum stehende Parkanlage ausspricht, abgegeben:

"Die in den zitierten Schriftstücken enthaltenen Beurteilungen und Schlußfolgerungen sind unzutreffend. Aus der derzeitigen Beschaffenheit der verfahrensgegenständlichen Parzelle können keinerlei Rückschlüsse auf das Erscheinungsbild des ehemaligen Parkes um das Schloß Weilburg gezogen werden. Diese Grundfläche gehörte nie zum Weilburgpark im engeren Sinn, sondern war bestenfalls als dessen Ausläufer zum Schwechatufer hin anzusehen.

Der eigentliche Park wurde vor Jahrzehnten mit Zustimmung der zuständigen Landesorgane parzelliert, verkauft und mit Einfamilienhäusern und Wohnblocks verbaut. Landeshauptmann-Stellvertreter Grünzweig hatte als Naturschutzreferent sogar die Errichtung eines Großbaues (Eurotel) genehmigt. Dieses Vorhaben gelangte allerdings nicht zur Ausführung. In der Folge wurde die Trasse der Umfahrungsstraße auf einem Brückenbauwerk über dieses Gebiet geführt. Allen diesen Vorhaben standen keinerlei Bedenken des Landschaftsschutzes bzw. Naturdenkmalschutzes entgegen. Die von den Sachverständigen benützte Argumentation, daß gerade der Verlust der Parkanlage die Notwendigkeit der Unterschutzstellung einer großen Wiesenfläche mit einigen erwähnenswerten Bäumen unterstreicht, ist nicht überzeugend. Besonders das erstgenannte Gutachten ist nicht schlüssig, weil es sich fast ausschließlich mit der Bedeutung der Weilburg auseinandersetzt und über den ehemaligen Park keine andere Aussage machen kann, als die, daß der Park dem berühmten Schloß einen Rahmen gab und eine Rosenzucht bedeutend war. Alle diese Merkmale sind jetzt nicht mehr existent, weil, wie der Sachverständige selbst feststellt, heute vom ursprünglichen Park fast nichts mehr vorhanden ist.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr
TELEFAX: (02252) 80711/87

DVR: 0016098

1. An die
Stadtgemeinde Baden
z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters
2500 Baden

Dieser Bescheid ist seit 7. Juli 1993
rechtskräftig.
Für den Bezirkshauptmann:



Wolfsbauer
Wolfsbauer

- 6. Juli 1993

Beilagen
9-N-83117 1
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
-	Wolfsbauer	DW 43	17. Juni 1993

Betrifft
Naturdenkmal Nr.119 - Bäume im Schloßpark "Weilburgpark" in der
Stadtgemeinde Baden; teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden widerruft die Unterschutzstellung derjenigen, mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1987, 9-N-83117, neugefaßt mit Berufungsentcheidung der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 1988, II/3-552-B-7/3-87, zum Naturdenkmal erklärten Schwarzpappel auf dem Grundstück Nr.658/4, EZ.1912, KG.Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden, die im Südostbereich des Schloßparkes "Weilburgpark" in unmittelbarer Nähe der Duschkabinen sowie der Tischtennisanlagen stockt.

Die gegenständliche Schwarzpappel ist im beiliegenden Lageplan, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, mit der Kennziffer P 200 eingezeichnet.

Die Stadtgemeinde Baden ist verpflichtet, für die Durchführung der Amtshandlung die folgenden Verfahrenskosten binnen 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Kommissionsgebühren

S 130,--

Rechtsgrundlagen

a) für die Sachentscheidung

§ 9 Abs. 8 und § 16 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3.

b) für die Kostenentscheidung

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1.

Begründung

Mit dem vorstehend detailliert nach Geschäftszahl und Inhalt angeführten Bescheid wurde das darin beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt und in der Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Gemäß § 9 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal von amtswegen oder auf Antrag zu widerrufen,

1. wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht;
2. auf Antrag des Berechtigten, wenn diesem im Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage die Erhaltung des Naturdenkmales nicht mehr zugemutet werden kann und die Erhaltungskosten nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden können.

Der Bezirkshauptmannschaft Baden sind hinsichtlich des Erhaltungszustandes des Naturdenkmales auf Grund eines Berichtes der Stadtgemeinde Baden, Stadtgartendirektion, folgende, für den tatsächlichen und rechtlichen Fortbestand des Naturdenkmales relevante Umstände bekannt geworden:

Die Stadtgartendirektion der Stadtgemeinde Baden hat in ihrem Schreiben vom 3. November 1992 der Naturschutzbehörde bei der Bezirkshauptmannschaft Baden berichtet, daß der etwa 200 Jahre alte

Baum einer Schwarzpappel innen bereits hohl sei und einen hohen Dür Holzanteil aufweise und dieser Baum für die Besucher des Weilburgparkes daher eine große Gefahr bedeute. Es wurde daher um Aufhebung des Naturdenkmalschutzes dieser auf Parz.Nr.658/4, EZ.1912, KG.Rauhenstein, ersucht.

Zur Prüfung der Richtigkeit dieser Behauptungen und um Entscheidungsgrundlagen darüber zu gewinnen, ob bzw. inwieweit der Fortbestand des Naturdenkmales in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gerechtfertigt ist, wurde ein Amtssachverständiger der Bezirksforstinspektion bei der Bezirkshauptmannschaft Baden mit der Erhebung des hierfür maßgeblichen Sachverhaltes und Erstellung eines Fachgutachtens mit Schwerpunkt "Erhaltungswürdigkeit des Naturdenkmales" beauftragt.

Die verfahrensrelevantesten Teile dieses Gutachtens werden resümeeartig nachstehend wiedergegeben:

"Befund:

Die örtliche Überprüfung des Gesundheitszustandes der denkmalgeschützten Schwarzpappel hat ergeben, daß trotz der vor ca. 2 Jahren durchgeführten umgehenden Sanierung des Baumes in Form von Rückschnitt durrer und absterbender Äste der gesundheitliche Verfall des Baumes fortgeschritten ist. Im Kronenbereich der mächtigen Schwarzpappel befinden sich zahlreiche dürre Äste. Einige große Pilzkonsolen (Fruchtkörper), die sich am Baumstamm befinden, sind die äußeren Merkmale der nach innen fortschreitenden Stammfäule.

Gutachten:

Auf Grund der im Befund näher gemachten Angabe ist der Gesundheitszustand der im beiliegenden klausulierten Lageplan mit der Kennziffer P 200 versehenen Schwarzpappel derart, daß eine Sanierung des Baumes nicht mehr möglich ist. Erfahrungsgemäß zählt die Schwarzpappel (*Populus nigra*) zu jenen Holzarten, bei denen eintretende oder vorhandene Fäulnis sich rasch verbreitet. Die brüchig gewordenen Äste im Kronenbereich des mächtigen Baumes gefährden nicht nur die zahlreichen Besucher des Thermalbades Baden, sondern auch die Benutzer der südlich des Baumes vorbeiführenden Weilburgstraße. Durch die zunehmende Verringerung der statischen Eigenschaften infolge fortschreitender Stammfäule ist bei

Sturmeinwirkung keine ausreichende Standfestigkeit mehr gegeben. Wegen Gefährdung für Personen bzw. Sachen ist gemäß § 9 Abs.8 Ziff.1 des NÖ Naturschutzgesetzes die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen. Wegen der Kurzlebigkeit und Brüchigkeit von Schwarzpappeln ist von einer Nachpflanzung derselben Abstand zu nehmen. In unmittelbarer Umgebung des Schwarzpappelstandortes ist den klimatischen und standortsbedingten Gegebenheiten entsprechend eine ca. 3 m hohe Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) im Frühjahr 1993 nachzupflanzen. Die erfolgte Nachpflanzung ist der Behörde schriftlich zu melden."

Die Behörde hat erwogen:

Das Gutachten des Amtssachverständigen vom 16. November 1992 ist hinsichtlich der Beschreibung und Beurteilung des Zustandes der gegenständlichen Schwarzpappel schlüssig, denkrichtig und nachvollziehbar. Da es außerdem ein hohes fachliches Niveau besitzt, kann die Behörde daher den Widerruf der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zum Naturdenkmal darauf stützen.

Die in dem Gutachten vom Amtssachverständigen verlangte Nachpflanzungsmaßnahme kann von der Behörde jedoch aus folgenden Überlegungen nicht vorgeschrieben werden:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1987, 9-N-83117, neugefaßt mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 1988, II/3-552-B-7/3-87, wurde **die Schwarzpappel** auf dem Grundstück Nr.658/4, EZ.1912, KG.Rauhentein, im Südostbereich des "Weilburgparkes" und der Tischtennisanlagen stockend, zum Naturdenkmal erklärt.

Nun wurde beantragt, die Unterschutzstellung dieser Schwarzpappel zu widerrufen. § 9 Abs.8 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die rechtliche Grundlage für einen Widerruf der Naturdenkmalerklärung. In § 9 Abs.8 leg.cit. ist jedoch nicht vorgesehen, anlässlich eines Widerrufs Vorkehrungen vorzuschreiben. Auch die Aufnahme von Nebenbestimmungen in einem Bescheid steht unter dem Legalitätsgebot.

Da weder in § 9 Abs.8 NÖ Naturschutzgesetz noch in anderen Normen des NÖ Naturschutzgesetzes die Festsetzung von Auflagen oder Nebenbestimmungen anlässlich des bescheidmäßigen Widerrufs der Erklärung eines Naturgebildes zum Naturdenkmal vorgesehen ist,

wäre deren Vorschreibung gesetzwidrig. Schließlich handelt es sich bei einem Naturdenkmal-Widerruf auch nicht um die Verleihung einer Berechtigung.

Aus diesen rechtlichen Erwägungen war die vom Amtssachverständigen verlangte Vorkehrung der Nachpflanzung nicht vorzuschreiben.

Die Erklärung zum Naturdenkmal war aus Gründen des § 9 Abs.8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung vollinhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, Postfach 6, 1014 Wien) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

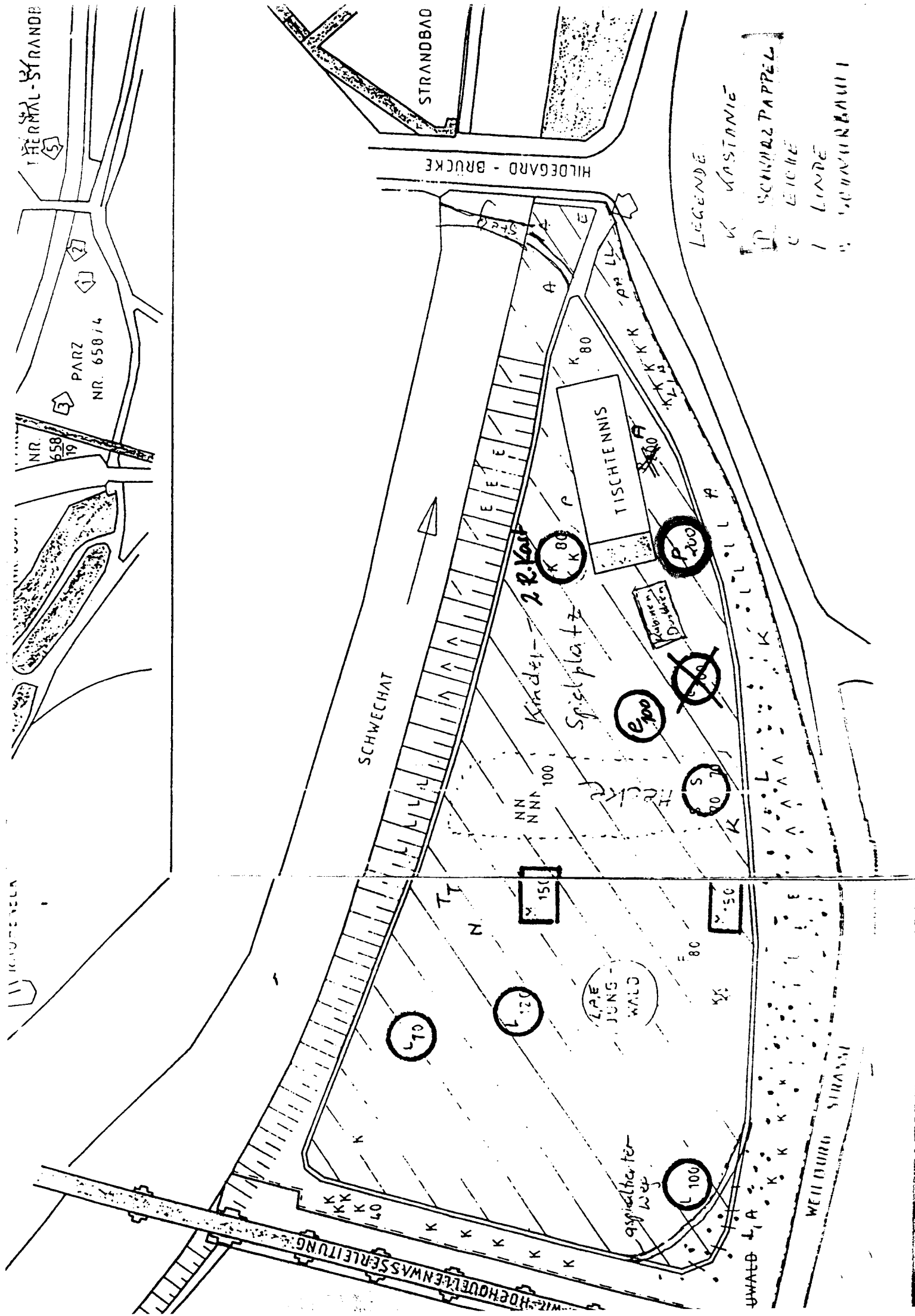
Ergeht zur Kenntnisnahme an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

4. die Abteilung 14 im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann:

Mag.iur. Straub



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Stadtgemeinde Baden
STADTGÄRTEN
Kurpark 5
2500 Baden

BNW3-N-055/003

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

(0 22 52) 9025

Durchwahl
22286

Datum
04.03.2008

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark, Orchideenart "Weißes
Waldvöglein", Stadtgemeinde Baden; **Teilwiderruf hinsichtlich Baum Nr. 5 (Linde)**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1987, Zl. 9-N-83117, neugefasst mit Berufungsentscheidung der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 1988, Zl. II/3-552-B-7/3-87, zum Naturdenkmal erklärten Schlossparks Weilburgpark (Naturdenkmal Nr. 119) **hinsichtlich des Baumes Nr. 5 (Linde)** auf Parz.Nr. 658/4, KG. Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden.

Der gegenständliche Baum Nr. 5 (Linde) ist im beiliegenden Lageplan, der diesem Bescheid beiliegt, mit den Bescheiddaten versehen wurde und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, eingezeichnet.

Die Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Kommissionsgebühren

€ 9,45

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Bürgerbüro Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Internet: www.noe.gv.at/bh – DVR 0016098

E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at – Telefax: 02252/9025-22231

C:\TMP\fsc.client\dav\Teilwiderruf_BNW3-N-055_20087244.rtf

Begründung

Mit den im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheiden wurde der Schlosspark Weilburgpark, Stadtgemeinde Baden, mit den in den Bescheiden angeführten, auf Parz.Nr. 658/4, KG Rauhenstein, stockenden Bäumen zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Mit Schreiben vom 2. Juli 2007 ersuchte die Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, aufgrund der Begutachtung durch die Arbeitsgruppe Baum vom 14. Februar 2007 um Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark hinsichtlich des Baumes Nr. 5 (Linde). Da diese Linde erhebliche Schäden aufweist, soll sie gerodet werden.

Zur Prüfung der Richtigkeit dieser Behauptung und um Entscheidungsgrundlagen zu gewinnen, wurde der Amtssachverständige für Naturschutz beim Fachgebiet L1 - Forstwesen mit der Erhebung des hierfür maßgeblichen Sachverhaltes und Erstellung eines Gutachtens beauftragt.

Im seinem Gutachten hat der Amtssachverständige folgendes festgehalten:

„Sachverhalt

Nach Terminvereinbarung fand am 14. Februar 2008 eine Überprüfung des Naturdenkmales statt. Dabei wurden auch erforderliche naturschutzbehördliche Verfahren mit den Vertretern der Eigentümerin des Naturdenkmales abgesprochen. Im Zuge dieser Begehung wurde festgestellt, dass der Baum Nr. 5 entsprechend der Naturdenkmalnummerierung erhebliche Schäden aufweist; insbesondere hinsichtlich der offensichtlich nicht mehr funktionierenden Versorgung des Hochkronenbereichs. Bei dieser Begehung war zufällig das baumkundetechnische Zivilbüro Steinbauer, vertreten durch Dipl. Ing. Flesch, anwesend. Es wurde daher übereingekommen, dass seinerseits ein Gutachten betreffend der Erhaltungsmöglichkeit dieses Baumes nach Beauftragung durch die Eigentümerin verfasst werde.

Auf Grund von mündlichen Urgenzen kam die Grundeigentümerin dann mit Schreiben vom 02. Juli 2007 um Teilwiderruf des dem Naturdenkmal Nr. 119 angehörigen Baumes Nr. 5 der Baumart Linde, ein.

Befund

Im Zuge der Begehung am 14. Februar 2008 zeigte sich, dass einerseits eine offensichtliche Adventivwurzelbildung in unmittelbaren Umgebungsbereich des Standortes stattfand, was darauf schließen lässt, dass die ursprüngliche Wurzelsubstanz des Baumes durch Zersetzungsprozesse von holstrukturzerstörenden Pilzen stark angegriffen ist. Im Stammbereich selbst zeigten sich erhebliche Schäden durch Rindenablösungen; auffällig war jedoch auch, dass über den gesamten Hauptstammverlauf Einfluglöcher von höhlenbrütenden Vögeln vorhanden waren, was wiederum darauf schließen lässt, dass diese Stammbereiche durchgängig durchmorscht sind.

Weiters wurde festgestellt, dass der gegenständliche Baum schwere Schäden aufweist. Es zeigte sich bei der visuellen Sichtkontrolle das der Hochkronenbereich nicht mehr versorgt wird, da offensichtlich einerseits das Saftleitsystem des Baumes durch Pilzbefall schwer beeinträchtigt ist, andererseits jedoch war ein erheblicher Defekt der Nährstoffaufnahmewurzeln zu vermuten.

Die Begutachtung des baumkundetechnischen Zivilbüros (war in Kopie dem Antrag angeschlossen) mündete in der Aussage, dass eine Fällung des Baumes unbedingt erforderlich sei (dort wird der Baum mit der Nr. 9 geführt). Es wurde neben den Schadmerkmalen der eingefaulten Astabschnitte, Spechtlöcher im Bereich des Hauptstämmings, Druckzwieselbildung und des Vorliegens von Pilzfruchtkörpern am Stamm auch die Feststellung eines Befalles von Hallimasch (ein sehr aggressiver Baumpilz) als Krankheitsbilder angeführt.

Gutachten

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist auszusagen, dass eine Erhaltung des zum Teilwiderruf begehrten Baumes aus baumkundefachlicher Sicht nicht möglich ist. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Parkbereich, in welchen der Baumbestand des Naturdenkmales stockt, einer besonderen Nutzung unterworfen ist und zwar jener einer Liege- und Erholungsfläche, welche im Zusammenhang mit den Badebetrieb des Strandbades über die Sommermonate eine dahingehende Verwendung erfährt. Zur Aufrechterhaltung dieser besonderen Nutzung des Naturdenkmales im Sinne des § 12 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetz ist die Herstellung und Beibehaltung eines verkehrssicheren Zustandes unbedingt notwendig.

Auf Grund der Schwere der vorliegenden Schäden am Baum ist davon auszugehen, dass die baumpflegerischen Maßnahmen zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes in einen derartigen Umfang notwendig wären, dass das Erscheinungsbild des Baumes gänzlich zerstört würde. Das Ergebnis einer baumchirurgischen Behandlung zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes wäre dann ein artenuntypisches Erscheinungsbild des Baumes. Der Erfolg derartiger Sanierungsmaßnahmen wäre vermutlich kurzfristig, da die Baumart Linde mit sehr intensiver Reiserbildung an Wundstellen reagiert. Es ist also davon auszugehen, dass nach den erheblichen Kronenreduktionen offene Höhlungen an den Schnittstellen vorliegen würden, welche wiederum das Eindringen von Feuchtigkeit und eine Beschleunigung der holzstrukturzerstörende Dynamik bewirken würden. Demzufolge wären die dann an den Schnittstellen vorhandene Reiserbildung ebenfalls binnen kurzer Zeit zu einem Gefahrenmoment heranreifend, da sich die Gefahr von Ausrissen der in wenigen Jahren erhebliches Gewicht aufweisender Reiser im Faserverlauf entwickeln würde.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist daher unabhängig davon, ob es zu einer tatsächlichen Fällung kommen wird oder die Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes mittels baumchirurgischer Maßnahmen herbeigeführt wird, zweckmäßig dem Antrag der Stadtgemeinde Baden zu entsprechen, da die Erfüllungsmerkmale für einen Teilwiderruf im Sinne des § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz vorliegen. Dies erklärt sich daraus, dass eine Gefährdung für Personen oder Sachen von dem Naturgebilde ausgeht, welche nur dadurch abgewendet werden kann, dass

Maßnahmen gesetzt werden, welche entweder eine wesentliche Änderung der Eigenschaft des Naturgebildes bewirken oder die dazu führt, dass das geschützte Objekt nicht mehr besteht, da es gefällt wird.“

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengenhörs zur Kenntnis gebracht wurde, war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark hinsichtlich des Baumes Nr. 5 (Linde) zu erklären, da durch die erheblichen Schädigungen dieses Baumes die Unterschützstellungsgründe des Bescheides aus dem Jahre 1987 bzw. 1988 für diesen Baum nicht mehr vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Stadtgemeinde 2500 Baden
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das Fachgebiet L1 im H a u s e
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Stadtgemeinde Baden
STADTGÄRTEN
Kurpark 5
2500 Baden

BNW3-N-055/005
BNW3-N-093/001

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

(0 22 52) 9025

Durchwahl
22286

Datum
24. August 2009

Betrifft:

BNW3-N-055/005: NATURDENKMAL Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark,
Orchideenart "Weißes Waldvöglein" und
BNW3-N-093/001: NATURDENKMAL Nr. 61 – 2 Mammutbäume im Bereich des
Schlossparks, Parz.Nr. 658/1, KG Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden,
Errichtung von Beach-Volleyball-Feldern im Bereich des Baumes Nr. 3 (südlicher
Schnurbaum) im Naturdenkmal Nr. 119 und beim südlichen Mammutbaum im
Naturdenkmal Nr. 61;
Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot – Bewilligung

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark, Orchideenart „Weißes Waldvöglein“ – sowie am Naturdenkmal Nr. 61 – 2 Mammutbäume – **die Errichtung von Beach-Volleyball-Feldern**, und zwar gemäß nachstehender Projektsbeschreibung im Bereich des Baumes Nr. 3 (südlicher Schnurbaum (Naturdenkmal Nr. 119) sowie im Bereich des südlichen Mammutbaumes auf Parz.Nr. 658/1, KG. Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden (Naturdenkmal Nr. 61).

Projektsbeschreibung:

Betreffend den westlichen Mammutbaum, der dem Naturdenkmal Nr. 61 angehört, war zum Zeitpunkt der Erhebung noch ein Bodenabtrag auf einer Fläche von ca. 10 m² erforderlich. Dabei war ins Auge gefasst, den Boden auf eine Tiefe von ca. 40 cm abzuheben; dies jedoch nur insoweit es sich in Folge der Durchwurzelung

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Bürgerbüro Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0016098
E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at – Telefax: 02252/9025-22231

C:\TMP\psc.client\dav\Bescheidänderung vom 24.08.2009_BNW3-N-055_2009P271.doc

anbieten würde. Im Falle, dass bereits in geringerer Tiefe eine heftige Durchwurzelung feststellbar wäre, war auch denkbar, die Tiefe des Abtrages zu reduzieren und das Sandbett, das darauf aufgebracht werden sollte, flach auslaufen zu lassen.

Die zum Ausbau erforderliche Fläche grenzt an den Schutzbereich des Baumes an. Als Schutzbereich des Baumes gemäß ÖNORM 1121 ist der Kronenüberschattungsbereich zuzüglich eines Streifens von 1,5 m zu verstehen. An den bereits erfolgten Grabungsstellen zeigt sich jedoch, dass eine Feindurchwurzelung auch außerhalb des Schutzbereiches vorhanden ist, wobei die stärksten anzutreffenden Wurzeln Durchmesser von ca. 1 cm aufwiesen.

Betreffend den südöstlich gelegenen Schnurbaum des Naturdenkmales Nr. 119 ist auszusagen, dass hier bis zu einer Nähe von 2,5 m vom Stamm in östlicher Richtung der Abhub des Oberbodens auf einer Fläche von ca. 30 m² erfolgen sollte; dies ebenfalls in einer Tiefe von ca. 15 cm. Gleichzeitig ist jedoch festzuhalten, dass im Zuge der bereits in Angriff genommenen Umbaumaßnahmen ein befestigter Boden eines Sportplatzes im südlichen Schutzbereich des Baumes entfernt wurde und somit günstigere Bedingungen für den Baum hergestellt wurden. Die zum Abtrag vorgesehene Fläche lag zur Gänze im Schutzbereich des Baumes. Am bereits vorliegenden Bodenprofil war zu erkennen, dass der Schnurbaum im Bereich von 15 cm gemessen von der Bodenoberkante eine sehr schwache Durchwurzelung aufweist und nur einzelne stärkere Wurzeln mit einem Durchmesser von mehr als 0,5 cm vorhanden sind.

Bei der Begehung wurde festgestellt, dass durch die Grundeigentümerin bereits Maßnahmen gesetzt wurden, welche einer Rücktrocknung von Wurzeln entgegenwirken. So wurden einerseits Abdeckungen der Böschungskanten mit Bauflies vorgenommen und andererseits wurde eine dauernde Durchfeuchtungen von durchwurzelten Böschungen getätigt.

Auch sonst erwuchs der Eindruck, dass eine pflegliche Umsetzung des Baugeschehens Platz gegriffen hat (keine Lagerungen von Baumaterialien im Schutzbereich der Bäume, kein Befahren von Schutzbereichen von Bäumen mit Baufahrzeugen, etc.).

Auf Grund der lokalen Verhältnisse war eine Realisierung der Sportstätten für das internationale Beach-Volleyball-Turnier nur in der gegenständlichen zur Diskussion stehenden Form möglich und ist hinsichtlich seiner Gestaltung dahingehend optimiert, dass möglichst geringe Flächen des Naturraumes in Anspruch genommen werden und auch sonstige dem Naturdenkmal angehörigen Bäume möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Bereich des Schnurbaumes ist ein maximaler Bodenabtrag von 20 cm gestattet. Der Bodenabtrag im Schutzbereich bzw. nahe den Schutzbereichen und durchwurzelten Bereichen der den Naturdenkmalen angehörenden Bäume hat händisch zu erfolgen. Nach dem Bodenabtrag ist bis auf das Niveau von

15 cm unterhalb der Oberkante des fertigen Beach-Volleyball-Feldes ein Gemisch von Humus und Reifkompost im Verhältnis von 1:4 durchmischt aufzubringen.

2. Ein Befahren des Schutzbereiches der Bäume mit Schwerfahrzeugen oder Fahrzeugen von mehr als 2 Tonnen hat zu unterbleiben.
3. Eine Lagerung von Erdaushub oder sonstiger Materialien ist im Schutzbereich der Bäume, das entspricht dem Bereich der auf den Boden projizierten Baumkrone zuzüglich von 1,5 m, verboten.
4. Im Nahbereich des dem Naturdenkmales Nr. 61 angehörigen Mammutbaumes ist die Tiefe des Bodenabtrages an die Gegebenheiten der Durchwurzelung anzupassen und dabei ist möglichst geringe Abtragtiefe im Sinne des Wurzelschutzes anzustreben. Die Oberfläche ist wiederum durch Aufbringung eines Humus – Reifkompostgemisches im Verhältnis 1:4 auszugleichen, sodass das unbedingt erforderliche Ausmaß für die Spielflächenausgestaltung vorliegt.
5. Alle an den Grabungskanten zutage tretenden Wurzeln sind glatt zu schneiden und Wurzeln über einen Durchmesser von 0,5 m sind mit Wundversiegelung zu verschließen. Vor Aufbringung des Sandes für den Beach-Volleyball-Platz ist als Trennschicht ein Flies zu den humusierten Bereichen aufzubringen.
6. Im Bereich des Mammutbaumes ist entlang der Grabungssohle eine Bewässerungsdrainage einzurichten und diese ist gegenüber dem Sand mit einer wurzelseichten Teichfolie in mindestens 1,5 m Richtung Spielplatz abzudichten.

II.

Die Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe (Naturdenkmal Nr. 119 bzw. Naturdenkmal Nr. 61)	€ 10,18
--	---------

Weiters wird um Überweisung der folgenden Kosten für die Amtsblattverlautbarung ersucht:	<u>€ 19,00</u>
---	----------------

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein:	€ 29,18
--	----------------

Rechtsgrundlagen:

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Die Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Der Amtssachverständigen für Naturschutz führte am 14. April 2009 einen Ortsaugenschein gemeinsam mit der Grundeigentümerin, der Stadtgemeinde Baden (Vertreter Herr Manfred Barton als Bereichsleiter für Jugend und Sport), Herrn Heinrich Bertl (Betriebsleiter des Thermalstrandbades) und Herrn Anton Poglonik (Obergärtner der Stadtgärten Baden) durch.

Durch die Abhaltung eines internationalen Beach-Volleyball-Turniers im Zeitraum zwischen 4. und 7. Juni 2009 war es erforderlich, die bereits bestehenden Beach-Volleyball-Plätze derart zu erweitern, dass die Wettkampfbedingungen für derartige internationale Veranstaltungen gewährleistet sind.

Im Konkreten war beabsichtigt, eine flächige Erweiterung im Schutzbereich des südöstlichen Schnurbaumes des Naturdenkmals Nr. 119 mit vorhergehendem Bodenabtrag vorzunehmen.

Weiters war im Nahbereich des Schutzbereiches des westlichen Mammutbaumes des Naturdenkmals Nr. 61 eine gleichartige Maßnahme vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Begehung waren die Arbeiten bereits in Angriff genommen worden, es waren jedoch im Schutzbereich der Bäume bzw. im Nahbereich dieses Schutzbereiches die Arbeiten unterbrochen worden um die Verträglichkeit mit der Erhaltung der dem Naturdenkmal angehörigen Bäume abzuklären.

Zum Ausbau der beiden Plätze war es notwendig ca. 20 cm des Oberbodens abzuheben um darauf folgend nach Aufbringen einer Trennschicht den Sand für den Beach-Volleyball-Platz aufzubringen. Zum Erhebungszeitpunkt war noch kein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von Eingriffs- und Veränderungsverbot im Naturdenkmal eingebracht, da bis zu diesem Zeitpunkt nicht sicher war, ob ein derartiger erforderlich ist.

Da das Ermittlungsergebnis erbrachte, dass es sich bei den Maßnahmen um einen Eingriff in das Naturdenkmal Nr. 119 bzw. Nr. 61 handelte, wurde von Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, am 14. April 2009 ein Antrag auf Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot an den Naturdenkmälern eingebracht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der

Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim Fachgebiet L1 – Forstwesen bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Der Amtssachverständige hat in seinem Gutachten, eingelangt beim Fachgebiet Umweltrecht – Naturschutz am 3. Juli 2009, folgendes festgehalten:

„Betreffend den Antrag der Stadtgemeinde Baden als Grundeigentümerin ist bezüglich der Baumaßnahmen festzuhalten, dass sie grundsätzlich einen Eingriff in das Naturdenkmal darstellen. Es handelt sich auf keinen Fall um eine Pflegemaßnahme, da durch die Maßnahme beabsichtigt ist, eine Sportveranstaltung abzuhalten. Andererseits ist bei Unterlassung von Vorschriften und Auflagen nicht gewährleistet, dass eine technische Umsetzung des Vorhabens erfolgt, welche eine vertragliche Umsetzung des Vorhabens gewährleistet.“

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist daher festzuhalten, dass die Maßnahmen unter später aufgelisteten Vorschriften und Auflagen bewilligungsfähig sind. Dies begründet sich im Falle des Mammutbaumes (Teil des Naturdenkmales Nr: 61) dadurch, dass die Maßnahmen außerhalb des Schutzbereiches gelegen sind und das beanspruchte Bodensegment, welches auch vom Naturgebilde durchwurzelt ist, einen geringen Anteil des durchwurzelter Substrates des Naturdenkmals selbst darstellt. Es wird geschätzt, dass es sich dabei um weniger als 5 % handelt. Die Standortbedingungen sind für diesen Baum ausgezeichnet, da sich an den bereits vorhandenen offenen Bodenprofilen zeigt, dass eine sehr mächtige nährstoffreiche Bodensituation vorliegt. Demzufolge indizieren die bereits erfolgten Grabungen, an welchen erkennbar war, dass dabei lediglich Feinwurzeln und Schwachwurzeln angetroffen wurden, dass auch bei den noch anstehenden Grabungen eine vergleichbare Wurzelsituation zu erwarten ist. Dies lässt eine gute Kompensation des Wurzelverlustes bei begleitenden baumpflegerischen Maßnahmen erwarten.

Im Falle des Schnurbaumes (Teil des Naturdenkmales Nr. 119) ist auszusagen, dass auch in diesem Fall ausgezeichnete Standortbedingungen vorliegen. Die dort bereits im Umfeld stattgefundenen Grabungen lassen erkennen, dass die Durchwurzlung insbesondere im tieferen Oberbodenbereich stattfindet. Demzufolge ist bei der vorgesehenen Abtiefung von ca. 15 cm nicht zu erwarten, dass maßgebliche Beeinträchtigungen des Baumes bei begleitender Vornahme von baumpflegerischen Maßnahmen eintreten werden.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

innen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Stadtgemeinde 2500 Baden
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das Fachgebiet L1 im Hause zu Zl. BNL1-A-088/021
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta Edelbauer, NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Röhrenbacher

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Stadtgemeinde Baden
STADTGÄRTEN
Kurpark 5
2500 Baden

Beilagen
BNW3-N-055/006 Parie B
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: <http://www.noe.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025	
	Zika Michaela	Durchwahl	Datum
		22286	01.12.2015

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark, Orchideenart "Weißes
Waldvöglein"; **Teilwiderruf hinsichtlich Baum-Nr. 15306 – Saphora japonica**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Erklärung zum Naturdenkmal **hinsichtlich des** im Bereich des Schlossparks Weilburgpark stockenden und im diesem Bescheid beiliegenden und mit den Bescheiddaten gekennzeichneten Lageplan ausgewiesenen **Baumes Nr. 15306 – Saphora japonica** (Schnurbaum).

Rechtsgrundlagen

§§ 12 Abs. 8 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1987, Zl. 9-N-83117, wurde der Schlosspark Weilburgpark zum Naturdenkmal erklärt und mit Berufungsentscheidung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 1988, Zl. II/3-552-B-7/3-87, wurde der angefochtene Bescheid neu gefasst und die nachstehenden im Schlosspark „Weilburgpark“ auf Parz.Nr. 658/4, KG Rauhenstein, stockenden Bäume zum Naturdenkmal erklärt:

- 3 Linden (damaliges Alter 70, 100 und 120 Jahre)
- 1 Eiche (damaliges Alter 100 Jahre)
- 1 Schwarzpappel (damaliges Alter 200 Jahre)
- 1 Kastaniengruppe (damaliges Alter 80 Jahre)
- 2 Schnurbäume (damaliges Alter 70 Jahre).

Weiters wurde mit diesem Bescheid auch die im Schlosspark „Weilburgpark“ auf Parz.Nr. 658/4, KG Rauhenstein, auf dem Grünstreifen im gesamten Grenzbereich zwischen Weilburgstraße und dem südlich verlaufenden, asphaltierten Parkweg vorkommende Orchideenart „Weißes Waldvöglein (Cephalanthera damasonium)“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Schreiben vom 31.07.2015 ersuchten die Stadtgärten um Teilwiderruf des Naturdenkmales hinsichtlich des im Bereich des Parks stockenden Baumes mit der Baumkataster-Nr. 15306 – Sophora japonica, da Kronenteile abgestorben sind und zur Herstellung der Verkehrssicherheit eine Kronenreduktion um ca. 40 % erforderlich ist.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 6. November 2015 unter anderem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt und durch die zur Erhaltung des Baumes und durch den zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlichen massiven Kronenrückschnitt eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark, Orchideenart „Weißes Waldvöglein“ – hinsichtlich des Baumes Nr. 15306 – Sophora japonica (Schnurbaum) auszusprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge in **Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. die Stadtgemeinde Baden z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2500 Baden
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu Zl. NÖ-UA-V-2152/001-2015

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Dr. P i c h l e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--

Dieser Bescheid ist seit 1. JÄNNER 2016
rechtskräftig.

Baden, am 01.06.2016

Für den Bezirkshauptmann



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Umweltrecht

2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

Stadtgemeinde Baden
STADTGÄRTEN
2500 Baden bei Wien

Beilagen

BNW3-N-055/007

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at

Fax: 02252/9025-22231 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

- Bezug

BearbeiterIn

BA Hundsmüller Karin

+43 (2252) 9025

Durchwahl

22286

Datum

18.08.2020

Betrifft

Naturdenkmal Nr. 119 - Schlosspark Weilburgpark, Orchideenart "Weißes Waldvöglein", Naturdenkmal – **Teilwiderruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1987, Zl. 9-N-83117, neu gefasst mit Berufungsentscheidung der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 1988, Zl. II/3-552-B-7/3-87, zum Naturdenkmal erklärten Schlossparks Weilburgpark (Naturdenkmal Nr. 119) **hinsichtlich des Grünstreifens ob des Vorkommens der Orchideenart „Weißes Waldvöglein“ im Weilburgpark zwischen der Weilburgstraße und dem südlich verlaufenden, asphaltierten Parkweg** auf Gst. Nr. 658/4, KG Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden.

Der gegenständliche Grünstreifen ist im beiliegenden Lageplan, der diesem Bescheid beiliegt, mit den Bescheiddaten versehen wurde und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, eingezeichnet.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18.02.1987, Zl. 9-N-83117, wurde der gegenständliche Schlosspark Weilburgpark zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturschutzbuch unter der Nummer 119 eingetragen.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat die Amtssachverständige für Naturschutz in ihrer gutachtlichen Stellungnahme vom 17.06.2020 unter anderem folgendes festgestellt:

„In den vergangenen 10 Jahren wurde somit in den 5 Jahren, wo Überprüfungen hinsichtlich des Orchideenvorkommens durchgeführt wurden, zu keinem Zeitpunkt das Weiße Waldvöglein nachgewiesen. Grundsätzlich ist bekannt, dass Orchideen oft jahrelang nicht zu beobachten sind, wenn sie z.B. aufgrund der Witterungsverhältnisse oder vorzeitiger Mahd keine idealen Bedingungen vorfinden, und dann plötzlich wieder auftauchen. Nachdem die Beobachtungen für den Weilburgpark nunmehr aber doch über einen langen Zeitraum vorliegen, muss wohl davon ausgegangen werden, dass dieses Orchideenvorkommen erloschen ist.“

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

**5. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz - RU5
zur Kenntnis**

-
1. Stadtgemeinde Baden, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2500 Baden
 2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu Zl. NÖ-UA-V-2152/002-2020
 3. BD1 Naturschutz, z.H. Frau Dr. Jutta Edelbauer
zu Zl. BD1-N-900/286-2020
 4. BH Baden - Forstwesen
zur Kenntnis

Für die Bezirkshauptfrau

Mag.jur. S c h ö n o w s k y

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
Wien 1, Wallnerstraße 4

Abschrift

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An die
Stadtgemeinde Baden
z.Hd.Hrn. Bürgermeister

2500 Baden

Dieser Bescheid ist seit 13. Juli 1988
rechtskräftig.

Bezirkshauptmann:



Wolflbauer
Wolflbauer

II/3-552-B- 7/3-87

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Beilagen

1 Plan

Bezug

Bearbeiter
Dr. Kolar

(0 22 2)

534 58

Durchwahl
233

Datum

20. Juni 1988

Betrifft

Schloßpark Weilburgpark; Baden, Erklärung zum Naturdenkmal;
Berufung

Bescheid

Über die rechtzeitig eingebrachte Berufung der Stadtgemeinde Baden gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1987, Zl. 9-N-83117, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950), BGBl. Nr. 172, wird der Berufung Folge gegeben und der angefochtene Bescheid wie folgt neu gefaßt:

"1. Die im Schloßpark 'Weilburgpark' auf der Parzelle 658/4, EZ 1912, KG Rauhenstein, nachfolgend aufgezählten, stockenden Bäume werden zum Naturdenkmal erklärt:

- 3 Linden (Alter 70, 100 und 120 Jahre)
- 1 Eiche (Alter 100 Jahre)
- 1 Schwarzpappel (Alter 200 Jahre)
- 1 Kastaniengruppe (Alter 80 Jahre)
- 2 Schnurbäume (Alter 70 Jahre).

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde von seiten der zuständigen Naturschutzbehörde des Amtes der NÖ Landesregierung der Antrag gestellt, den Schloßpark Weilburgpark zum Naturdenkmal zu erklären. Die Einleitung dieses Verfahrens hatte ihre Ursache darin, daß der Schloßpark Weilburgpark als "Geschützter Landschaftsteil" im Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden, Einlageblatt 35, eingetragen war. Mit der Novelle zum Naturschutzgesetz vom 14.1.1977, LGBl. 5500-0, wurde das Rechtsinstitut "Geschützter Landschaftsteil" aus dem Naturschutzrecht ersatzlos entfernt. "Geschützte Landschaftsteile" waren demnach "Naturgebilde, die das Landschaftsbild (auch Stadt- oder Ortsbild) verschönerten oder der Landschaft von biologischem Nutzen waren, ohne daß sie in einem Naturschutzgebiet lagen oder Naturdenkmal waren".

Auf Grund dieses Antrages hat die Behörde gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes das Verfahren zur Unterschutzstellung eingeleitet.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz, in der Person des Dipl.Ing.Dr. Reining, Beamter der Abteilung R/2 des Amtes der NÖ Landesregierung, zugleich Lehrbeauftragter an der Universität für Bodenkultur in Wien für die Geschichte der Landschaftsgestaltung und der Gartenkunst, veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, folgendes:

1. Lage und Größe

Der heute ca. 1,5 ha große Weilburgpark (Grundstück 658/4, KG Rauhenstein) liegt im Westen von Baden südlich der Schwechat am Ausgang des Helenentales. Er wird im Westen vom Aquädukt der I. Wiener Hochquellenwasserleitung, im Norden von der Schwechat, im Osten von der Hildegardbrücke und im Süden von der Weilburgstraße

begrenzt.

2. Beschreibung

2.1. Heutiger Zustand

Der Weilburgpark ist Eigentum der Stadtgemeinde Baden und wird im Sommer als Freigelände (Liegewiese mit Spielplätzen und Spielgeräten) des Thermalstrandbades benutzt. Das Grundstück, welches heute als Weilburgpark bezeichnet wird, ist nur der letzte Rest einer ca. 8 ha großen Parkanlage, die einer der bedeutendsten klassizistischen Schloßbauten Österreichs - der Weilburg - den Rahmen gab. Der noch verbliebene Mittelteil der seit 1945 ausgebrannten Schloßruine wurde 1964 gesprengt und in den darauffolgenden Jahren das Gelände der Weilburg parzelliert, verkauft und mit Einfamilienhäusern bebaut. Was von der berühmten Parkanlage übriggeblieben ist, unterstreicht die Notwendigkeit der Unterschutzstellung von Parkanlagen: Der heutige Weilburgpark besteht im wesentlichen nur mehr aus einer großen Wiesenfläche, die gegen die Schwechat und gegen die Weilburgstraße zu durch dichten Baumwuchs (Ahorn, Esche, Kastanie, Linde) begrenzt ist.

Aus der Sicht der Baumkunde sind folgende Bäume erwähnenswert: eine Weißpappel im Osten (200 Jahre alt), zwei Mammutbäume (150 Jahre) eine Gruppe von Nordmannstannen (80 - 100 Jahre) und zwei Schnurbäume (60 - 70 Jahre). Weiters sind noch einige mächtige Linden, eine Fichte und eine Eiche vorhanden.

2.2. Historische Entwicklung

Am südlichen Berghang des Helenentalles unterhalb der Ruine Rauhenegg, ließ Erzherzog Karl von Österreich seiner jungen Gattin Henriette, Prinzessin von Naßau-Weilburg, in den Jahren 1820 - 1823 ein Sommerschloß errichten. Vormaliger Grundbesitzer der sogenannten "Leithen" war Freiherr von Doblhoff. Dieses Gelände war mit ca. 15 kleineren Häusern, die Rußbrennern gehörten, und Teil der Ortschaft Dörfl waren, bebaut. Nun entstand hier im Zusammenarbeit mit dem Baumeister Josef Kornhäusel (1772 bis 1860) und dem Bildhauer Josef Klieber (1773 bis 1850) eine der großartigsten klassizistischen Schloßanlagen Österreichs.

daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder des natürlichen Lebensraumes nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Die Behörde I. Instanz sah sich auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 15. Oktober 1982 zu den im Bescheid getroffenen Maßnahmen veranlaßt.

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Dienststück zu entnehmen ist, war mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. September 1962, IX-B-70/7-1962, die Parzelle 658/4, KG Rauhenstein (Strandbad, Liegewiese im Weilburgpark), zum "geschützten Landschaftsteil" erklärt worden. Da im NÖ Naturschutzgesetz vom 14. Jänner 1977, LGBI. 5500-0, der Begriff "geschützter Landschaftsteil" nicht mehr enthalten ist und eine Übergangsbestimmung fehlt, wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden ein Verfahren gemäß § 9 NSchG bezüglich der Strandbad-Liegewiese im Weilburgpark eingeleitet und nach dessen Abschluß der angefochtene Bescheid erlassen.

Hier ist noch ausdrücklich festzuhalten, daß mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden, Zl. IX/U-12/6-1958, zwei Mammutbäume, welche im genannten Park stocken, zum Naturdenkmal erklärt wurden.

Hinsichtlich des Einwandes der Stadtgemeinde Baden, daß der Amtssachverständige auf Grund seiner beruflichen Tätigkeit sich in seinem Gutachten fast ausschließlich mit dem Schloß Weilburg und dessen Geschichte befaßt habe, und darin ein Verfahrensmangel erblickt werde, bemerkt die Berufungsbehörde, daß gemäß § 9 Abs. 1 NSchG für die Naturdenkmalerklärung sehr wohl kulturelle Gründe erheblich sein können. Einen Verfahrensmangel kann daher die Berufungsbehörde nicht feststellen.

Hinsichtlich des weiteren Einwandes, wonach der Amtssachverständige für Naturschutz es im Verfahren I. Instanz unterlassen habe, in seinem Gutachten darzulegen, worin er die Kriterien eines Naturdenkmals, nämlich die Merkmale des Monumentalen, des Einmaligen, des Seltenen oder zumindest des Merkwürdigen, durch die sie die Land-

sammenhang darauf hingewiesen, daß der heutige Weilburgpark im Zusammenhang mit dem nach Westen anschließenden bestockten Bereich des Schwechatufers einen nicht unbedeutenden Grüngürtel darstellt, der unbedingt erhalten werden sollte (kleinklimatischer Faktor, ökologische Überlegungen).

4. Zusammenfassung

Auf Grund der vorbeschriebenen Gegebenheiten und der historischen Entwicklung steht fest, daß es sich beim Weilburgpark um ein Naturgebilde handelt, dem als gestaltendes Element des Landschaftsbildes im Westen der Stadt Baden und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt.

Dazu hat der Sachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II in Wr. Neustadt, OBR Dipl.Ing.Klik, in einem abschließenden Gutachten ausgeführt, daß es sich bei dem gegenständlichen "Weilburgpark" um ein Naturgebilde handle, das als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und aus kultureller Hinsicht von besonderer Bedeutung sei.

Weiters führt der Sachverständige noch aus, daß gegen eine Weiterbenützung des Parkgeländes als Liegewiese des städtischen Bades keine Bedenken bestünden, sofern von der Errichtung von Gebäuden dauernden Bestandes und bodenverändernden Maßnahmen, wie z.B. die Umgestaltung in einen Parkplatz, Abstand genommen werde. Darüberhinaus sei das Gelände von Werbeaufschriften und Werbebauten freizuhalten.

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde), im Rahmen des Ihnen zustehenden Parteiengehörs in Kenntnis gesetzt.

Zu diesem Gutachten hat die Stadtgemeinde Baden als Grundeigentümerin in ihrer Stellungnahme vom 6. November 1986 ausgeführt, daß sie der Ansicht sei, daß der Teil des ehemaligen Schloßparkes der Weilburg, gemäß dem künftig befindlichen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan als Park in seinem Bestand hinreichend gesichert sei.

Parkbereiches im Speziellen für den Erholungswert wird vorgeschlagen, neben der bereits bestehenden Unterschutzstellung von zwei Mammutbäumen, die in der beiliegenden Planbeilage ausgewiesen bzw. rot umrandeten Baumgruppen bzw. Einzelbäume und den gesamten Grenzbereich zwischen Weilburgstraße und dem südlich verlaufenden asphaltierten Parkweg zum Naturdenkmal zu erklären, wobei für den gesamten Grünstreifen zum Schutz der Orchideen die Vorkehrung einer jahreszeitlich erstmaligen Mahd Mitte Juli vorzusehen wäre.

Hinsichtlich des Gesundheitszustandes ist auf gewisse sichtbare Trockenschäden an sämtlichen Nadelbäumen bzw. bei Eschen hinzuweisen. Dies wurde auch beim Vorschlag der einzelnen Bäume bzw. Baumgruppen bezüglich einer Unterschutzstellung berücksichtigt.

Für eine zusätzliche Unterschutzstellung nach § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes sind laut beiliegender Plandarstellung folgende Bäume vorgesehen: 3 Linden (70, 100 und 120 Jahre)

1 Eiche (100 Jahre)

1 Schwarzpappel (200 Jahre)

1 Kastaniengruppe (80 Jahre)

2 Schnurbäume (70 Jahre)."

Dieses Gutachten wurde im Wege der Bezirkshauptmannschaft Baden der Stadtgemeinde Baden nachweislich zur Kenntnis gebracht und hat die Stadtgemeinde Baden zu diesem Gutachten keine Stellungnahme abgegeben.

Unter Berücksichtigung des fachlich fundierten, von Widersprüchen freien und somit schlüssigen Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz und der Tatsache, daß sich im Weilburgpark schon zwei Naturdenkmäler befinden, war der Berufung ein Erfolg beschieden. Abgesehen davon hat die Behörde I. Instanz nach dem Bescheidspruch im wesentlichen zum Ausdruck gebracht, daß hier einzelne, nicht näher aufgezählte Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt werden sollen. Gerade die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot zeigen dies deutlich.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

tigte Naturdenkmalerklärung ist die Stadtgemeinde Baden in der Nutzung der Parkflächen in der bisherigen (und auch in einer künftigen, mit dem Widmungszweck in Übereinstimmung stehenden) Art und Weise nicht nachteilig beeinträchtigt, sodaß dem Naturdenkmalverfahren keine hindernden Gründe entgegenstehen."

Zu diesen Ausführungen des Amtssachverständigen hat die Stadtgemeinde Baden die folgende, ebenfalls auszugsweise wiedergegebene Stellungnahme, in der sie sich nach wie vor gegen eine Unterschutzstellung der in ihrem Eigentum stehende Parkanlage ausspricht, abgegeben:

"Die in den zitierten Schriftstücken enthaltenen Beurteilungen und Schlußfolgerungen sind unzutreffend. Aus der derzeitigen Beschaffenheit der verfahrensgegenständlichen Parzelle können keinerlei Rückschlüsse auf das Erscheinungsbild des ehemaligen Parkes um das Schloß Weilburg gezogen werden. Diese Grundfläche gehörte nie zum Weilburgpark im engeren Sinn, sondern war bestenfalls als dessen Ausläufer zum Schwechatufer hin anzusehen.

Der eigentliche Park wurde vor Jahrzehnten mit Zustimmung der zuständigen Landesorgane parzelliert, verkauft und mit Einfamilienhäusern und Wohnblocks verbaut. Landeshauptmann-Stellvertreter Grünzweig hatte als Naturschutzreferent sogar die Errichtung eines Großbaues (Eurotel) genehmigt. Dieses Vorhaben gelangte allerdings nicht zur Ausführung. In der Folge wurde die Trasse der Umfahrungsstraße auf einem Brückenbauwerk über dieses Gebiet geführt. Allen diesen Vorhaben standen keinerlei Bedenken des Landschaftsschutzes bzw. Naturdenkmalschutzes entgegen. Die von den Sachverständigen benützte Argumentation, daß gerade der Verlust der Parkanlage die Notwendigkeit der Unterschutzstellung einer großen Wiesenfläche mit einigen erwähnenswerten Bäumen unterstreicht, ist nicht überzeugend. Besonders das erstgenannte Gutachten ist nicht schlüssig, weil es sich fast ausschließlich mit der Bedeutung der Weilburg auseinandersetzt und über den ehemaligen Park keine andere Aussage machen kann, als die, daß der Park dem berühmten Schloß einen Rahmen gab und eine Rosenzucht bedeutend war. Alle diese Merkmale sind jetzt nicht mehr existent, weil, wie der Sachverständige selbst feststellt, heute vom ursprünglichen Park fast nichts mehr vorhanden ist.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr
TELEFAX: (02252) 80711/87

DVR: 0016098

1. An die
Stadtgemeinde Baden
z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters
2500 Baden

Dieser Bescheid ist seit 7. Juli 1993
rechtskräftig.
Für den Bezirkshauptmann:



Wolfsbauer
Wolfsbauer

- 6. Juli 1993

Beilagen
9-N-83117 1
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
-	Wolfsbauer	DW 43	17. Juni 1993

Betrifft
Naturdenkmal Nr.119 - Bäume im Schloßpark "Weilburgpark" in der
Stadtgemeinde Baden; teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden widerruft die Unterschutzstellung derjenigen, mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1987, 9-N-83117, neugefaßt mit Berufungsentcheidung der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 1988, II/3-552-B-7/3-87, zum Naturdenkmal erklärten Schwarzpappel auf dem Grundstück Nr.658/4, EZ.1912, KG.Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden, die im Südostbereich des Schloßparkes "Weilburgpark" in unmittelbarer Nähe der Duschkabinen sowie der Tischtennisanlagen stockt.

Die gegenständliche Schwarzpappel ist im beiliegenden Lageplan, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, mit der Kennziffer P 200 eingezeichnet.

Die Stadtgemeinde Baden ist verpflichtet, für die Durchführung der Amtshandlung die folgenden Verfahrenskosten binnen 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Kommissionsgebühren

S 130,--

Rechtsgrundlagen

a) für die Sachentscheidung

§ 9 Abs. 8 und § 16 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3.

b) für die Kostenentscheidung

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1.

Begründung

Mit dem vorstehend detailliert nach Geschäftszahl und Inhalt angeführten Bescheid wurde das darin beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt und in der Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Gemäß § 9 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal von amtswegen oder auf Antrag zu widerrufen,

1. wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht;
2. auf Antrag des Berechtigten, wenn diesem im Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage die Erhaltung des Naturdenkmales nicht mehr zugemutet werden kann und die Erhaltungskosten nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden können.

Der Bezirkshauptmannschaft Baden sind hinsichtlich des Erhaltungszustandes des Naturdenkmales auf Grund eines Berichtes der Stadtgemeinde Baden, Stadtgartendirektion, folgende, für den tatsächlichen und rechtlichen Fortbestand des Naturdenkmales relevante Umstände bekannt geworden:

Die Stadtgartendirektion der Stadtgemeinde Baden hat in ihrem Schreiben vom 3. November 1992 der Naturschutzbehörde bei der Bezirkshauptmannschaft Baden berichtet, daß der etwa 200 Jahre alte

Baum einer Schwarzpappel innen bereits hohl sei und einen hohen Dür Holzanteil aufweise und dieser Baum für die Besucher des Weilburgparkes daher eine große Gefahr bedeute. Es wurde daher um Aufhebung des Naturdenkmalschutzes dieser auf Parz.Nr.658/4, EZ.1912, KG.Rauhenstein, ersucht.

Zur Prüfung der Richtigkeit dieser Behauptungen und um Entscheidungsgrundlagen darüber zu gewinnen, ob bzw. inwieweit der Fortbestand des Naturdenkmales in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gerechtfertigt ist, wurde ein Amtssachverständiger der Bezirksforstinspektion bei der Bezirkshauptmannschaft Baden mit der Erhebung des hierfür maßgeblichen Sachverhaltes und Erstellung eines Fachgutachtens mit Schwerpunkt "Erhaltungswürdigkeit des Naturdenkmales" beauftragt.

Die verfahrensrelevantesten Teile dieses Gutachtens werden resümeeartig nachstehend wiedergegeben:

"Befund:

Die örtliche Überprüfung des Gesundheitszustandes der denkmalgeschützten Schwarzpappel hat ergeben, daß trotz der vor ca. 2 Jahren durchgeführten umgehenden Sanierung des Baumes in Form von Rückschnitt durrer und absterbender Äste der gesundheitliche Verfall des Baumes fortgeschritten ist. Im Kronenbereich der mächtigen Schwarzpappel befinden sich zahlreiche dürre Äste. Einige große Pilzkonsolen (Fruchtkörper), die sich am Baumstamm befinden, sind die äußeren Merkmale der nach innen fortschreitenden Stammfäule.

Gutachten:

Auf Grund der im Befund näher gemachten Angabe ist der Gesundheitszustand der im beiliegenden klausulierten Lageplan mit der Kennziffer P 200 versehenen Schwarzpappel derart, daß eine Sanierung des Baumes nicht mehr möglich ist. Erfahrungsgemäß zählt die Schwarzpappel (*Populus nigra*) zu jenen Holzarten, bei denen eintretende oder vorhandene Fäulnis sich rasch verbreitet. Die brüchig gewordenen Äste im Kronenbereich des mächtigen Baumes gefährden nicht nur die zahlreichen Besucher des Thermalbades Baden, sondern auch die Benützer der südlich des Baumes vorbeiführenden Weilburgstraße. Durch die zunehmende Verringerung der statischen Eigenschaften infolge fortschreitender Stammfäule ist bei

Sturmeinwirkung keine ausreichende Standfestigkeit mehr gegeben. Wegen Gefährdung für Personen bzw. Sachen ist gemäß § 9 Abs.8 Ziff.1 des NÖ Naturschutzgesetzes die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen. Wegen der Kurzlebigkeit und Brüchigkeit von Schwarzpappeln ist von einer Nachpflanzung derselben Abstand zu nehmen. In unmittelbarer Umgebung des Schwarzpappelstandortes ist den klimatischen und standortsbedingten Gegebenheiten entsprechend eine ca. 3 m hohe Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) im Frühjahr 1993 nachzupflanzen. Die erfolgte Nachpflanzung ist der Behörde schriftlich zu melden."

Die Behörde hat erwogen:

Das Gutachten des Amtssachverständigen vom 16. November 1992 ist hinsichtlich der Beschreibung und Beurteilung des Zustandes der gegenständlichen Schwarzpappel schlüssig, denkrichtig und nachvollziehbar. Da es außerdem ein hohes fachliches Niveau besitzt, kann die Behörde daher den Widerruf der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zum Naturdenkmal darauf stützen.

Die in dem Gutachten vom Amtssachverständigen verlangte Nachpflanzungsmaßnahme kann von der Behörde jedoch aus folgenden Überlegungen nicht vorgeschrieben werden:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1987, 9-N-83117, neugefaßt mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 1988, II/3-552-B-7/3-87, wurde **die Schwarzpappel** auf dem Grundstück Nr.658/4, EZ.1912, KG.Rauhentein, im Südostbereich des "Weilburgparkes" und der Tischtennisanlagen stockend, zum Naturdenkmal erklärt.

Nun wurde beantragt, die Unterschutzstellung dieser Schwarzpappel zu widerrufen. § 9 Abs.8 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die rechtliche Grundlage für einen Widerruf der Naturdenkmalerklärung. In § 9 Abs.8 leg.cit. ist jedoch nicht vorgesehen, anlässlich eines Widerrufs Vorkehrungen vorzuschreiben. Auch die Aufnahme von Nebenbestimmungen in einem Bescheid steht unter dem Legalitätsgebot.

Da weder in § 9 Abs.8 NÖ Naturschutzgesetz noch in anderen Normen des NÖ Naturschutzgesetzes die Festsetzung von Auflagen oder Nebenbestimmungen anlässlich des bescheidmäßigen Widerrufs der Erklärung eines Naturgebildes zum Naturdenkmal vorgesehen ist,

wäre deren Vorschreibung gesetzwidrig. Schließlich handelt es sich bei einem Naturdenkmal-Widerruf auch nicht um die Verleihung einer Berechtigung.

Aus diesen rechtlichen Erwägungen war die vom Amtssachverständigen verlangte Vorkehrung der Nachpflanzung nicht vorzuschreiben.

Die Erklärung zum Naturdenkmal war aus Gründen des § 9 Abs.8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung vollinhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, Postfach 6, 1014 Wien) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

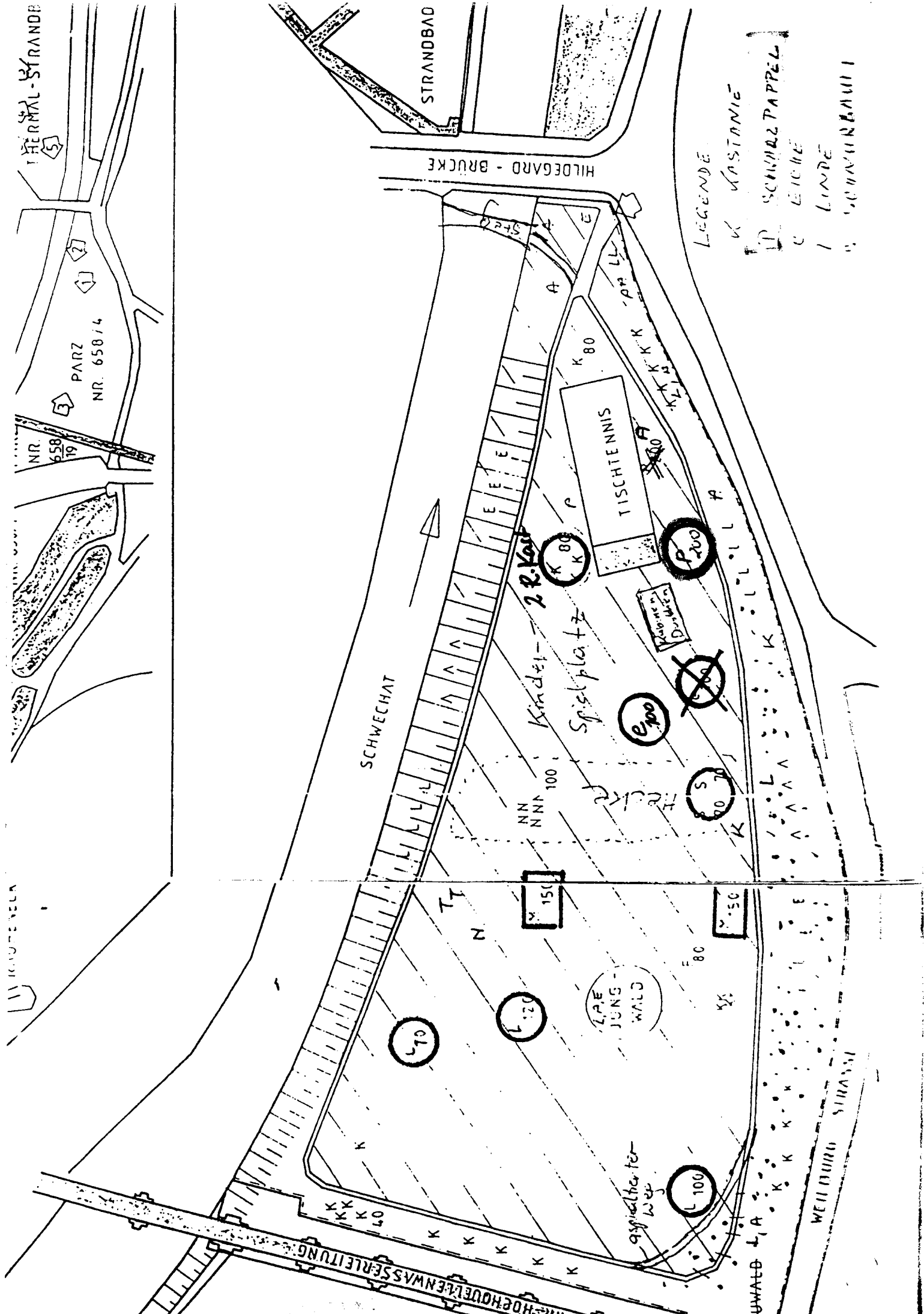
Ergeht zur Kenntnisnahme an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

4. die Abteilung 14 im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann:

Mag.iur. Straub



LEGENDE

- K KASTANIE
- P SCHWARZPAPPEL
- E EICHE
- L LINDE
- W WEINBAUM

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Stadtgemeinde Baden
STADTGÄRTEN
Kurpark 5
2500 Baden

BNW3-N-055/003

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

(0 22 52) 9025

Durchwahl
22286

Datum
04.03.2008

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark, Orchideenart "Weißes
Waldvöglein", Stadtgemeinde Baden; **Teilwiderruf hinsichtlich Baum Nr. 5 (Linde)**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1987, Zl. 9-N-83117, neugefasst mit Berufungsentscheidung der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 1988, Zl. II/3-552-B-7/3-87, zum Naturdenkmal erklärten Schlossparks Weilburgpark (Naturdenkmal Nr. 119) **hinsichtlich des Baumes Nr. 5 (Linde)** auf Parz.Nr. 658/4, KG. Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden.

Der gegenständliche Baum Nr. 5 (Linde) ist im beiliegenden Lageplan, der diesem Bescheid beiliegt, mit den Bescheiddaten versehen wurde und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, eingezeichnet.

Die Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Kommissionsgebühren

€ 9,45

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Bürgerbüro Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Internet: www.noe.gv.at/bh – DVR 0016098

E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at – Telefax: 02252/9025-22231

C:\TMP\fsc.client\dav\Teilwiderruf_BNW3-N-055_20087244.rtf

Begründung

Mit den im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheiden wurde der Schlosspark Weilburgpark, Stadtgemeinde Baden, mit den in den Bescheiden angeführten, auf Parz.Nr. 658/4, KG Rauhenstein, stockenden Bäumen zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Mit Schreiben vom 2. Juli 2007 ersuchte die Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, aufgrund der Begutachtung durch die Arbeitsgruppe Baum vom 14. Februar 2007 um Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark hinsichtlich des Baumes Nr. 5 (Linde). Da diese Linde erhebliche Schäden aufweist, soll sie gerodet werden.

Zur Prüfung der Richtigkeit dieser Behauptung und um Entscheidungsgrundlagen zu gewinnen, wurde der Amtssachverständige für Naturschutz beim Fachgebiet L1 - Forstwesen mit der Erhebung des hierfür maßgeblichen Sachverhaltes und Erstellung eines Gutachtens beauftragt.

Im seinem Gutachten hat der Amtssachverständige folgendes festgehalten:

„Sachverhalt

Nach Terminvereinbarung fand am 14. Februar 2008 eine Überprüfung des Naturdenkmales statt. Dabei wurden auch erforderliche naturschutzbehördliche Verfahren mit den Vertretern der Eigentümerin des Naturdenkmales abgesprochen. Im Zuge dieser Begehung wurde festgestellt, dass der Baum Nr. 5 entsprechend der Naturdenkmalnummerierung erhebliche Schäden aufweist; insbesondere hinsichtlich der offensichtlich nicht mehr funktionierenden Versorgung des Hochkronenbereichs. Bei dieser Begehung war zufällig das baumkundetechnische Zivilbüro Steinbauer, vertreten durch Dipl. Ing. Flesch, anwesend. Es wurde daher übereingekommen, dass seinerseits ein Gutachten betreffend der Erhaltungsmöglichkeit dieses Baumes nach Beauftragung durch die Eigentümerin verfasst werde.

Auf Grund von mündlichen Urgenzen kam die Grundeigentümerin dann mit Schreiben vom 02. Juli 2007 um Teilwiderruf des dem Naturdenkmal Nr. 119 angehörigen Baumes Nr. 5 der Baumart Linde, ein.

Befund

Im Zuge der Begehung am 14. Februar 2008 zeigte sich, dass einerseits eine offensichtliche Adventivwurzelbildung in unmittelbaren Umgebungsbereich des Standortes stattfand, was darauf schließen lässt, dass die ursprüngliche Wurzelsubstanz des Baumes durch Zersetzungsprozesse von holstrukturzerstörenden Pilzen stark angegriffen ist. Im Stammbereich selbst zeigten sich erhebliche Schäden durch Rindenablösungen; auffällig war jedoch auch, dass über den gesamten Hauptstammverlauf Einfluglöcher von höhlenbrütenden Vögeln vorhanden waren, was wiederum darauf schließen lässt, dass diese Stammbereiche durchgängig durchmorscht sind.

Weiters wurde festgestellt, dass der gegenständliche Baum schwere Schäden aufweist. Es zeigte sich bei der visuellen Sichtkontrolle das der Hochkronenbereich nicht mehr versorgt wird, da offensichtlich einerseits das Saftleitsystem des Baumes durch Pilzbefall schwer beeinträchtigt ist, andererseits jedoch war ein erheblicher Defekt der Nährstoffaufnahmewurzeln zu vermuten.

Die Begutachtung des baumkundetechnischen Zivilbüros (war in Kopie dem Antrag angeschlossen) mündete in der Aussage, dass eine Fällung des Baumes unbedingt erforderlich sei (dort wird der Baum mit der Nr. 9 geführt). Es wurde neben den Schadmerkmalen der eingefaulten Astabschnitte, Spechtlöcher im Bereich des Hauptstämmings, Druckzwieselbildung und des Vorliegens von Pilzfruchtkörpern am Stamm auch die Feststellung eines Befalles von Hallimasch (ein sehr aggressiver Baumpilz) als Krankheitsbilder angeführt.

Gutachten

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist auszusagen, dass eine Erhaltung des zum Teilwiderruf begehrten Baumes aus baumkundefachlicher Sicht nicht möglich ist. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Parkbereich, in welchen der Baumbestand des Naturdenkmales stockt, einer besonderen Nutzung unterworfen ist und zwar jener einer Liege- und Erholungsfläche, welche im Zusammenhang mit den Badebetrieb des Strandbades über die Sommermonate eine dahingehende Verwendung erfährt. Zur Aufrechterhaltung dieser besonderen Nutzung des Naturdenkmales im Sinne des § 12 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetz ist die Herstellung und Beibehaltung eines verkehrssicheren Zustandes unbedingt notwendig.

Auf Grund der Schwere der vorliegenden Schäden am Baum ist davon auszugehen, dass die baumpflegerischen Maßnahmen zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes in einen derartigen Umfang notwendig wären, dass das Erscheinungsbild des Baumes gänzlich zerstört würde. Das Ergebnis einer baumchirurgischen Behandlung zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes wäre dann ein artenuntypisches Erscheinungsbild des Baumes. Der Erfolg derartiger Sanierungsmaßnahmen wäre vermutlich kurzfristig, da die Baumart Linde mit sehr intensiver Reiserbildung an Wundstellen reagiert. Es ist also davon auszugehen, dass nach den erheblichen Kronenreduktionen offene Höhlungen an den Schnittstellen vorliegen würden, welche wiederum das Eindringen von Feuchtigkeit und eine Beschleunigung der holzstrukturzerstörende Dynamik bewirken würden. Demzufolge wären die dann an den Schnittstellen vorhandene Reiserbildung ebenfalls binnen kurzer Zeit zu einem Gefahrenmoment heranreifend, da sich die Gefahr von Ausrissen der in wenigen Jahren erhebliches Gewicht aufweisender Reiser im Faserverlauf entwickeln würde.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist daher unabhängig davon, ob es zu einer tatsächlichen Fällung kommen wird oder die Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes mittels baumchirurgischer Maßnahmen herbeigeführt wird, zweckmäßig dem Antrag der Stadtgemeinde Baden zu entsprechen, da die Erfüllungsmerkmale für einen Teilwiderruf im Sinne des § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz vorliegen. Dies erklärt sich daraus, dass eine Gefährdung für Personen oder Sachen von dem Naturgebilde ausgeht, welche nur dadurch abgewendet werden kann, dass

Maßnahmen gesetzt werden, welche entweder eine wesentliche Änderung der Eigenschaft des Naturgebildes bewirken oder die dazu führt, dass das geschützte Objekt nicht mehr besteht, da es gefällt wird.“

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengenhörs zur Kenntnis gebracht wurde, war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark hinsichtlich des Baumes Nr. 5 (Linde) zu erklären, da durch die erheblichen Schädigungen dieses Baumes die Unterschützungsgründe des Bescheides aus dem Jahre 1987 bzw. 1988 für diesen Baum nicht mehr vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Stadtgemeinde 2500 Baden
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das Fachgebiet L1 im H a u s e
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Stadtgemeinde Baden
STADTGÄRTEN
Kurpark 5
2500 Baden

BNW3-N-055/005
BNW3-N-093/001

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

(0 22 52) 9025

Durchwahl
22286

Datum
24. August 2009

Betrifft:

BNW3-N-055/005: NATURDENKMAL Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark,
Orchideenart "Weißes Waldvöglein" und
BNW3-N-093/001: NATURDENKMAL Nr. 61 – 2 Mammutbäume im Bereich des
Schlossparks, Parz.Nr. 658/1, KG Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden,
Errichtung von Beach-Volleyball-Feldern im Bereich des Baumes Nr. 3 (südlicher
Schnurbaum) im Naturdenkmal Nr. 119 und beim südlichen Mammutbaum im
Naturdenkmal Nr. 61;
Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot – Bewilligung

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark, Orchideenart „Weißes Waldvöglein“ – sowie am Naturdenkmal Nr. 61 – 2 Mammutbäume – **die Errichtung von Beach-Volleyball-Feldern**, und zwar gemäß nachstehender Projektsbeschreibung im Bereich des Baumes Nr. 3 (südlicher Schnurbaum (Naturdenkmal Nr. 119) sowie im Bereich des südlichen Mammutbaumes auf Parz.Nr. 658/1, KG. Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden (Naturdenkmal Nr. 61).

Projektsbeschreibung:

Betreffend den westlichen Mammutbaum, der dem Naturdenkmal Nr. 61 angehört, war zum Zeitpunkt der Erhebung noch ein Bodenabtrag auf einer Fläche von ca. 10 m² erforderlich. Dabei war ins Auge gefasst, den Boden auf eine Tiefe von ca. 40 cm abzuheben; dies jedoch nur insoweit es sich in Folge der Durchwurzelung

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Bürgerbüro Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0016098
E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at – Telefax: 02252/9025-22231

C:\TMP\psc.client\dav\Bescheidänderung vom 24.08.2009_BNW3-N-055_2009P271.doc

anbieten würde. Im Falle, dass bereits in geringerer Tiefe eine heftige Durchwurzelung feststellbar wäre, war auch denkbar, die Tiefe des Abtrages zu reduzieren und das Sandbett, das darauf aufgebracht werden sollte, flach auslaufen zu lassen.

Die zum Ausbau erforderliche Fläche grenzt an den Schutzbereich des Baumes an. Als Schutzbereich des Baumes gemäß ÖNORM 1121 ist der Kronenüberschattungsbereich zuzüglich eines Streifens von 1,5 m zu verstehen. An den bereits erfolgten Grabungsstellen zeigt sich jedoch, dass eine Feindurchwurzelung auch außerhalb des Schutzbereiches vorhanden ist, wobei die stärksten anzutreffenden Wurzeln Durchmesser von ca. 1 cm aufwiesen.

Betreffend den südöstlich gelegenen Schnurbaum des Naturdenkmales Nr. 119 ist auszusagen, dass hier bis zu einer Nähe von 2,5 m vom Stamm in östlicher Richtung der Abhub des Oberbodens auf einer Fläche von ca. 30 m² erfolgen sollte; dies ebenfalls in einer Tiefe von ca. 15 cm. Gleichzeitig ist jedoch festzuhalten, dass im Zuge der bereits in Angriff genommenen Umbaumaßnahmen ein befestigter Boden eines Sportplatzes im südlichen Schutzbereich des Baumes entfernt wurde und somit günstigere Bedingungen für den Baum hergestellt wurden. Die zum Abtrag vorgesehene Fläche lag zur Gänze im Schutzbereich des Baumes. Am bereits vorliegenden Bodenprofil war zu erkennen, dass der Schnurbaum im Bereich von 15 cm gemessen von der Bodenoberkante eine sehr schwache Durchwurzelung aufweist und nur einzelne stärkere Wurzeln mit einem Durchmesser von mehr als 0,5 cm vorhanden sind.

Bei der Begehung wurde festgestellt, dass durch die Grundeigentümerin bereits Maßnahmen gesetzt wurden, welche einer Rücktrocknung von Wurzeln entgegenwirken. So wurden einerseits Abdeckungen der Böschungskanten mit Bauflies vorgenommen und andererseits wurde eine dauernde Durchfeuchtungen von durchwurzelten Böschungen getätigt.

Auch sonst erwuchs der Eindruck, dass eine pflegliche Umsetzung des Baugeschehens Platz gegriffen hat (keine Lagerungen von Baumaterialien im Schutzbereich der Bäume, kein Befahren von Schutzbereichen von Bäumen mit Baufahrzeugen, etc.).

Auf Grund der lokalen Verhältnisse war eine Realisierung der Sportstätten für das internationale Beach-Volleyball-Turnier nur in der gegenständlichen zur Diskussion stehenden Form möglich und ist hinsichtlich seiner Gestaltung dahingehend optimiert, dass möglichst geringe Flächen des Naturraumes in Anspruch genommen werden und auch sonstige dem Naturdenkmal angehörigen Bäume möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Bereich des Schnurbaumes ist ein maximaler Bodenabtrag von 20 cm gestattet. Der Bodenabtrag im Schutzbereich bzw. nahe den Schutzbereichen und durchwurzelten Bereichen der den Naturdenkmalen angehörenden Bäume hat händisch zu erfolgen. Nach dem Bodenabtrag ist bis auf das Niveau von

15 cm unterhalb der Oberkante des fertigen Beach-Volleyball-Feldes ein Gemisch von Humus und Reifkompost im Verhältnis von 1:4 durchmischt aufzubringen.

2. Ein Befahren des Schutzbereiches der Bäume mit Schwerfahrzeugen oder Fahrzeugen von mehr als 2 Tonnen hat zu unterbleiben.
3. Eine Lagerung von Erdaushub oder sonstiger Materialien ist im Schutzbereich der Bäume, das entspricht dem Bereich der auf den Boden projizierten Baumkrone zuzüglich von 1,5 m, verboten.
4. Im Nahbereich des dem Naturdenkmales Nr. 61 angehörigen Mammutbaumes ist die Tiefe des Bodenabtrages an die Gegebenheiten der Durchwurzelung anzupassen und dabei ist möglichst geringe Abtragtiefe im Sinne des Wurzelschutzes anzustreben. Die Oberfläche ist wiederum durch Aufbringung eines Humus – Reifkompostgemisches im Verhältnis 1:4 auszugleichen, sodass das unbedingt erforderliche Ausmaß für die Spielflächenausgestaltung vorliegt.
5. Alle an den Grabungskanten zutage tretenden Wurzeln sind glatt zu schneiden und Wurzeln über einen Durchmesser von 0,5 m sind mit Wundversiegelung zu verschließen. Vor Aufbringung des Sandes für den Beach-Volleyball-Platz ist als Trennschicht ein Flies zu den humusierten Bereichen aufzubringen.
6. Im Bereich des Mammutbaumes ist entlang der Grabungssohle eine Bewässerungsdrainage einzurichten und diese ist gegenüber dem Sand mit einer wurzelseichten Teichfolie in mindestens 1,5 m Richtung Spielplatz abzudichten.

II.

Die Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe (Naturdenkmal Nr. 119 bzw. Naturdenkmal Nr. 61)	€ 10,18
--	---------

Weiters wird um Überweisung der folgenden Kosten für die Amtsblattverlautbarung ersucht:	<u>€ 19,00</u>
---	----------------

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein:	€ 29,18
--	----------------

Rechtsgrundlagen:

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Die Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Der Amtssachverständigen für Naturschutz führte am 14. April 2009 einen Ortsaugenschein gemeinsam mit der Grundeigentümerin, der Stadtgemeinde Baden (Vertreter Herr Manfred Barton als Bereichsleiter für Jugend und Sport), Herrn Heinrich Bertl (Betriebsleiter des Thermalstrandbades) und Herrn Anton Poglonik (Obergärtner der Stadtgärten Baden) durch.

Durch die Abhaltung eines internationalen Beach-Volleyball-Turniers im Zeitraum zwischen 4. und 7. Juni 2009 war es erforderlich, die bereits bestehenden Beach-Volleyball-Plätze derart zu erweitern, dass die Wettkampfbedingungen für derartige internationale Veranstaltungen gewährleistet sind.

Im Konkreten war beabsichtigt, eine flächige Erweiterung im Schutzbereich des südöstlichen Schnurbaumes des Naturdenkmals Nr. 119 mit vorhergehendem Bodenabtrag vorzunehmen.

Weiters war im Nahbereich des Schutzbereiches des westlichen Mammutbaumes des Naturdenkmals Nr. 61 eine gleichartige Maßnahme vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Begehung waren die Arbeiten bereits in Angriff genommen worden, es waren jedoch im Schutzbereich der Bäume bzw. im Nahbereich dieses Schutzbereiches die Arbeiten unterbrochen worden um die Verträglichkeit mit der Erhaltung der dem Naturdenkmal angehörigen Bäume abzuklären.

Zum Ausbau der beiden Plätze war es notwendig ca. 20 cm des Oberbodens abzuheben um darauf folgend nach Aufbringen einer Trennschicht den Sand für den Beach-Volleyball-Platz aufzubringen. Zum Erhebungszeitpunkt war noch kein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von Eingriffs- und Veränderungsverbot im Naturdenkmal eingebracht, da bis zu diesem Zeitpunkt nicht sicher war, ob ein derartiger erforderlich ist.

Da das Ermittlungsergebnis erbrachte, dass es sich bei den Maßnahmen um einen Eingriff in das Naturdenkmal Nr. 119 bzw. Nr. 61 handelte, wurde von Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, am 14. April 2009 ein Antrag auf Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot an den Naturdenkmälern eingebracht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der

Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim Fachgebiet L1 – Forstwesen bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Der Amtssachverständige hat in seinem Gutachten, eingelangt beim Fachgebiet Umweltrecht – Naturschutz am 3. Juli 2009, folgendes festgehalten:

„Betreffend den Antrag der Stadtgemeinde Baden als Grundeigentümerin ist bezüglich der Baumaßnahmen festzuhalten, dass sie grundsätzlich einen Eingriff in das Naturdenkmal darstellen. Es handelt sich auf keinen Fall um eine Pflegemaßnahme, da durch die Maßnahme beabsichtigt ist, eine Sportveranstaltung abzuhalten. Andererseits ist bei Unterlassung von Vorschriften und Auflagen nicht gewährleistet, dass eine technische Umsetzung des Vorhabens erfolgt, welche eine verträgliche Umsetzung des Vorhabens gewährleistet.“

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist daher festzuhalten, dass die Maßnahmen unter später aufgelisteten Vorschriften und Auflagen bewilligungsfähig sind. Dies begründet sich im Falle des Mammutbaumes (Teil des Naturdenkmales Nr: 61) dadurch, dass die Maßnahmen außerhalb des Schutzbereiches gelegen sind und das beanspruchte Bodensegment, welches auch vom Naturgebilde durchwurzelt ist, einen geringen Anteil des durchwurzelter Substrates des Naturdenkmales selbst darstellt. Es wird geschätzt, dass es sich dabei um weniger als 5 % handelt. Die Standortbedingungen sind für diesen Baum ausgezeichnet, da sich an den bereits vorhandenen offenen Bodenprofilen zeigt, dass eine sehr mächtige nährstoffreiche Bodensituation vorliegt. Demzufolge indizieren die bereits erfolgten Grabungen, an welchen erkennbar war, dass dabei lediglich Feinwurzeln und Schwachwurzeln angetroffen wurden, dass auch bei den noch anstehenden Grabungen eine vergleichbare Wurzelsituation zu erwarten ist. Dies lässt eine gute Kompensation des Wurzelverlustes bei begleitenden baumpflegerischen Maßnahmen erwarten.

Im Falle des Schnurbaumes (Teil des Naturdenkmales Nr. 119) ist auszusagen, dass auch in diesem Fall ausgezeichnete Standortbedingungen vorliegen. Die dort bereits im Umfeld stattgefundenen Grabungen lassen erkennen, dass die Durchwurzlung insbesondere im tieferen Oberbodenbereich stattfindet. Demzufolge ist bei der vorgesehenen Abtiefung von ca. 15 cm nicht zu erwarten, dass maßgebliche Beeinträchtigungen des Baumes bei begleitender Vornahme von baumpflegerischen Maßnahmen eintreten werden.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

innen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Stadtgemeinde 2500 Baden
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das Fachgebiet L1 im Hause zu Zl. BNL1-A-088/021
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta Edelbauer,
NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Röhrenbacher

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Stadtgemeinde Baden
STADTGÄRTEN
Kurpark 5
2500 Baden

Beilagen
BNW3-N-055/006 Parie B
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: <http://www.noe.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025	
	Zika Michaela	Durchwahl	Datum
		22286	01.12.2015

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark, Orchideenart "Weißes
Waldvöglein"; **Teilwiderruf hinsichtlich Baum-Nr. 15306 – Saphora japonica**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Erklärung zum Naturdenkmal **hinsichtlich des** im Bereich des Schlossparks Weilburgpark stockenden und im diesem Bescheid beiliegenden und mit den Bescheiddaten gekennzeichneten Lageplan ausgewiesenen **Baumes Nr. 15306 – Saphora japonica** (Schnurbaum).

Rechtsgrundlagen

§§ 12 Abs. 8 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1987, Zl. 9-N-83117, wurde der Schlosspark Weilburgpark zum Naturdenkmal erklärt und mit Berufungsentscheidung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 1988, Zl. II/3-552-B-7/3-87, wurde der angefochtene Bescheid neu gefasst und die nachstehenden im Schlosspark „Weilburgpark“ auf Parz.Nr. 658/4, KG Rauhenstein, stockenden Bäume zum Naturdenkmal erklärt:

- 3 Linden (damaliges Alter 70, 100 und 120 Jahre)
- 1 Eiche (damaliges Alter 100 Jahre)
- 1 Schwarzpappel (damaliges Alter 200 Jahre)
- 1 Kastaniengruppe (damaliges Alter 80 Jahre)
- 2 Schnurbäume (damaliges Alter 70 Jahre).

Weiters wurde mit diesem Bescheid auch die im Schlosspark „Weilburgpark“ auf Parz.Nr. 658/4, KG Rauhenstein, auf dem Grünstreifen im gesamten Grenzbereich zwischen Weilburgstraße und dem südlich verlaufenden, asphaltierten Parkweg vorkommende Orchideenart „Weißes Waldvöglein (Cephalanthera damasonium)“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Schreiben vom 31.07.2015 ersuchten die Stadtgärten um Teilwiderruf des Naturdenkmales hinsichtlich des im Bereich des Parks stockenden Baumes mit der Baumkataster-Nr. 15306 – Sophora japonica, da Kronenteile abgestorben sind und zur Herstellung der Verkehrssicherheit eine Kronenreduktion um ca. 40 % erforderlich ist.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 6. November 2015 unter anderem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt und durch die zur Erhaltung des Baumes und durch den zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlichen massiven Kronenrückschnitt eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark, Orchideenart „Weißes Waldvöglein“ – hinsichtlich des Baumes Nr. 15306 – Sophora japonica (Schnurbaum) auszusprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge in **Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. die Stadtgemeinde Baden z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2500 Baden
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu Zl. NÖ-UA-V-2152/001-2015

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Dr. P i c h l e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--

Dieser Bescheid ist seit 1. JÄNNER 2016
rechtskräftig.

Baden, am 01.06.2016

Für den Bezirkshauptmann



Zl. ka

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Umweltrecht

2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

Stadtgemeinde Baden
STADTGÄRTEN
2500 Baden bei Wien

Beilagen

BNW3-N-055/007

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at

Fax: 02252/9025-22231 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

- Bezug

BearbeiterIn

BA Hundsmüller Karin

+43 (2252) 9025

Durchwahl

22286

Datum

18.08.2020

Betrifft

Naturdenkmal Nr. 119 - Schlosspark Weilburgpark, Orchideenart "Weißes Waldvöglein", Naturdenkmal – **Teilwiderruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1987, Zl. 9-N-83117, neu gefasst mit Berufungsentscheidung der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 1988, Zl. II/3-552-B-7/3-87, zum Naturdenkmal erklärten Schlossparks Weilburgpark (Naturdenkmal Nr. 119) **hinsichtlich des Grünstreifens ob des Vorkommens der Orchideenart „Weißes Waldvöglein“ im Weilburgpark zwischen der Weilburgstraße und dem südlich verlaufenden, asphaltierten Parkweg** auf Gst. Nr. 658/4, KG Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden.

Der gegenständliche Grünstreifen ist im beiliegenden Lageplan, der diesem Bescheid beiliegt, mit den Bescheiddaten versehen wurde und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, eingezeichnet.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18.02.1987, Zl. 9-N-83117, wurde der gegenständliche Schlosspark Weilburgpark zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturschutzbuch unter der Nummer 119 eingetragen.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat die Amtssachverständige für Naturschutz in ihrer gutachtlichen Stellungnahme vom 17.06.2020 unter anderem folgendes festgestellt:

„In den vergangenen 10 Jahren wurde somit in den 5 Jahren, wo Überprüfungen hinsichtlich des Orchideenvorkommens durchgeführt wurden, zu keinem Zeitpunkt das Weiße Waldvöglein nachgewiesen. Grundsätzlich ist bekannt, dass Orchideen oft jahrelang nicht zu beobachten sind, wenn sie z.B. aufgrund der Witterungsverhältnisse oder vorzeitiger Mahd keine idealen Bedingungen vorfinden, und dann plötzlich wieder auftauchen. Nachdem die Beobachtungen für den Weilburgpark nunmehr aber doch über einen langen Zeitraum vorliegen, muss wohl davon ausgegangen werden, dass dieses Orchideenvorkommen erloschen ist.“

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

**5. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz - RU5
zur Kenntnis**

-
1. Stadtgemeinde Baden, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2500 Baden
 2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu Zl. NÖ-UA-V-2152/002-2020
 3. BD1 Naturschutz, z.H. Frau Dr. Jutta Edelbauer
zu Zl. BD1-N-900/286-2020
 4. BH Baden - Forstwesen
zur Kenntnis

Für die Bezirkshauptfrau

Mag.jur. S c h ö n o w s k y

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
Wien 1, Wallnerstraße 4

Abschrift

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An die
Stadtgemeinde Baden
z.Hd.Hrn. Bürgermeister

2500 Baden

Dieser Bescheid ist seit 13. Juli 1988
rechtskräftig.

Bezirkshauptmann:



Wolflbauer
Wolflbauer

II/3-552-B- 7/3-87

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Beilagen

1 Plan

Bezug

Bearbeiter
Dr. Kolar

(0 22 2)

534 58

Durchwahl
233

Datum

20. Juni 1988

Betrifft

Schloßpark Weilburgpark; Baden, Erklärung zum Naturdenkmal;
Berufung

Bescheid

Über die rechtzeitig eingebrachte Berufung der Stadtgemeinde Baden gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1987, Zl. 9-N-83117, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950), BGBl. Nr. 172, wird der Berufung Folge gegeben und der angefochtene Bescheid wie folgt neu gefaßt:

"1. Die im Schloßpark 'Weilburgpark' auf der Parzelle 658/4, EZ 1912, KG Rauhenstein, nachfolgend aufgezählten, stockenden Bäume werden zum Naturdenkmal erklärt:

- 3 Linden (Alter 70, 100 und 120 Jahre)
- 1 Eiche (Alter 100 Jahre)
- 1 Schwarzpappel (Alter 200 Jahre)
- 1 Kastaniengruppe (Alter 80 Jahre)
- 2 Schnurbäume (Alter 70 Jahre).

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde von seiten der zuständigen Naturschutzbehörde des Amtes der NÖ Landesregierung der Antrag gestellt, den Schloßpark Weilburgpark zum Naturdenkmal zu erklären. Die Einleitung dieses Verfahrens hatte ihre Ursache darin, daß der Schloßpark Weilburgpark als "Geschützter Landschaftsteil" im Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden, Einlageblatt 35, eingetragen war. Mit der Novelle zum Naturschutzgesetz vom 14.1.1977, LGBl. 5500-0, wurde das Rechtsinstitut "Geschützter Landschaftsteil" aus dem Naturschutzrecht ersatzlos entfernt. "Geschützte Landschaftsteile" waren demnach "Naturgebilde, die das Landschaftsbild (auch Stadt- oder Ortsbild) verschönerten oder der Landschaft von biologischem Nutzen waren, ohne daß sie in einem Naturschutzgebiet lagen oder Naturdenkmal waren".

Auf Grund dieses Antrages hat die Behörde gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes das Verfahren zur Unterschutzstellung eingeleitet.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz, in der Person des Dipl.Ing.Dr. Reining, Beamter der Abteilung R/2 des Amtes der NÖ Landesregierung, zugleich Lehrbeauftragter an der Universität für Bodenkultur in Wien für die Geschichte der Landschaftsgestaltung und der Gartenkunst, veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, folgendes:

1. Lage und Größe

Der heute ca. 1,5 ha große Weilburgpark (Grundstück 658/4, KG Rauhenstein) liegt im Westen von Baden südlich der Schwechat am Ausgang des Helenentales. Er wird im Westen vom Aquädukt der I. Wiener Hochquellenwasserleitung, im Norden von der Schwechat, im Osten von der Hildegardbrücke und im Süden von der Weilburgstraße

begrenzt.

2. Beschreibung

2.1. Heutiger Zustand

Der Weilburgpark ist Eigentum der Stadtgemeinde Baden und wird im Sommer als Freigelände (Liegewiese mit Spielplätzen und Spielgeräten) des Thermalstrandbades benutzt. Das Grundstück, welches heute als Weilburgpark bezeichnet wird, ist nur der letzte Rest einer ca. 8 ha großen Parkanlage, die einer der bedeutendsten klassizistischen Schloßbauten Österreichs - der Weilburg - den Rahmen gab. Der noch verbliebene Mittelteil der seit 1945 ausgebrannten Schloßruine wurde 1964 gesprengt und in den darauffolgenden Jahren das Gelände der Weilburg parzelliert, verkauft und mit Einfamilienhäusern bebaut. Was von der berühmten Parkanlage übriggeblieben ist, unterstreicht die Notwendigkeit der Unterschutzstellung von Parkanlagen: Der heutige Weilburgpark besteht im wesentlichen nur mehr aus einer großen Wiesenfläche, die gegen die Schwechat und gegen die Weilburgstraße zu durch dichten Baumwuchs (Ahorn, Esche, Kastanie, Linde) begrenzt ist.

Aus der Sicht der Baumkunde sind folgende Bäume erwähnenswert: eine Weißpappel im Osten (200 Jahre alt), zwei Mammutbäume (150 Jahre) eine Gruppe von Nordmannstannen (80 - 100 Jahre) und zwei Schnurbäume (60 - 70 Jahre). Weiters sind noch einige mächtige Linden, eine Fichte und eine Eiche vorhanden.

2.2. Historische Entwicklung

Am südlichen Berghang des Helenentalles unterhalb der Ruine Rauhenegg, ließ Erzherzog Karl von Österreich seiner jungen Gattin Henriette, Prinzessin von Naßau-Weilburg, in den Jahren 1820 - 1823 ein Sommerschloß errichten. Vormaliger Grundbesitzer der sogenannten "Leithen" war Freiherr von Doblhoff. Dieses Gelände war mit ca. 15 kleineren Häusern, die Rußbrennern gehörten, und Teil der Ortschaft Dörfl waren, bebaut. Nun entstand hier im Zusammenarbeit mit dem Baumeister Josef Kornhäusel (1772 bis 1860) und dem Bildhauer Josef Klieber (1773 bis 1850) eine der großartigsten klassizistischen Schloßanlagen Österreichs.

daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder des natürlichen Lebensraumes nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Die Behörde I. Instanz sah sich auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 15. Oktober 1982 zu den im Bescheid getroffenen Maßnahmen veranlaßt.

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Dienststück zu entnehmen ist, war mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. September 1962, IX-B-70/7-1962, die Parzelle 658/4, KG Rauhenstein (Strandbad, Liegewiese im Weilburgpark), zum "geschützten Landschaftsteil" erklärt worden. Da im NÖ Naturschutzgesetz vom 14. Jänner 1977, LGBI. 5500-0, der Begriff "geschützter Landschaftsteil" nicht mehr enthalten ist und eine Übergangsbestimmung fehlt, wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden ein Verfahren gemäß § 9 NSchG bezüglich der Strandbad-Liegewiese im Weilburgpark eingeleitet und nach dessen Abschluß der angefochtene Bescheid erlassen.

Hier ist noch ausdrücklich festzuhalten, daß mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden, Zl. IX/U-12/6-1958, zwei Mammutbäume, welche im genannten Park stocken, zum Naturdenkmal erklärt wurden.

Hinsichtlich des Einwandes der Stadtgemeinde Baden, daß der Amtssachverständige auf Grund seiner beruflichen Tätigkeit sich in seinem Gutachten fast ausschließlich mit dem Schloß Weilburg und dessen Geschichte befaßt habe, und darin ein Verfahrensmangel erblickt werde, bemerkt die Berufungsbehörde, daß gemäß § 9 Abs. 1 NSchG für die Naturdenkmalerklärung sehr wohl kulturelle Gründe erheblich sein können. Einen Verfahrensmangel kann daher die Berufungsbehörde nicht feststellen.

Hinsichtlich des weiteren Einwandes, wonach der Amtssachverständige für Naturschutz es im Verfahren I. Instanz unterlassen habe, in seinem Gutachten darzulegen, worin er die Kriterien eines Naturdenkmals, nämlich die Merkmale des Monumentalen, des Einmaligen, des Seltenen oder zumindest des Merkwürdigen, durch die sie die Land-

sammenhang darauf hingewiesen, daß der heutige Weilburgpark im Zusammenhang mit dem nach Westen anschließenden bestockten Bereich des Schwechatufers einen nicht unbedeutenden Grüngürtel darstellt, der unbedingt erhalten werden sollte (kleinklimatischer Faktor, ökologische Überlegungen).

4. Zusammenfassung

Auf Grund der vorbeschriebenen Gegebenheiten und der historischen Entwicklung steht fest, daß es sich beim Weilburgpark um ein Naturgebilde handelt, dem als gestaltendes Element des Landschaftsbildes im Westen der Stadt Baden und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt.

Dazu hat der Sachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II in Wr. Neustadt, OBR Dipl.Ing.Klik, in einem abschließenden Gutachten ausgeführt, daß es sich bei dem gegenständlichen "Weilburgpark" um ein Naturgebilde handle, das als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und aus kultureller Hinsicht von besonderer Bedeutung sei.

Weiters führt der Sachverständige noch aus, daß gegen eine Weiterbenützung des Parkgeländes als Liegewiese des städtischen Bades keine Bedenken bestünden, sofern von der Errichtung von Gebäuden dauernden Bestandes und bodenverändernden Maßnahmen, wie z.B. die Umgestaltung in einen Parkplatz, Abstand genommen werde. Darüberhinaus sei das Gelände von Werbeaufschriften und Werbebauten freizuhalten.

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde), im Rahmen des Ihnen zustehenden Parteiengehörs in Kenntnis gesetzt.

Zu diesem Gutachten hat die Stadtgemeinde Baden als Grundeigentümerin in ihrer Stellungnahme vom 6. November 1986 ausgeführt, daß sie der Ansicht sei, daß der Teil des ehemaligen Schloßparkes der Weilburg, gemäß dem künftig befindlichen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan als Park in seinem Bestand hinreichend gesichert sei.

Parkbereiches im Speziellen für den Erholungswert wird vorgeschlagen, neben der bereits bestehenden Unterschutzstellung von zwei Mammutbäumen, die in der beiliegenden Planbeilage ausgewiesen bzw. rot umrandeten Baumgruppen bzw. Einzelbäume und den gesamten Grenzbereich zwischen Weilburgstraße und dem südlich verlaufenden asphaltierten Parkweg zum Naturdenkmal zu erklären, wobei für den gesamten Grünstreifen zum Schutz der Orchideen die Vorkehrung einer jahreszeitlich erstmaligen Mahd Mitte Juli vorzusehen wäre.

Hinsichtlich des Gesundheitszustandes ist auf gewisse sichtbare Trockenschäden an sämtlichen Nadelbäumen bzw. bei Eschen hinzuweisen. Dies wurde auch beim Vorschlag der einzelnen Bäume bzw. Baumgruppen bezüglich einer Unterschutzstellung berücksichtigt.

Für eine zusätzliche Unterschutzstellung nach § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes sind laut beiliegender Plandarstellung folgende Bäume vorgesehen: 3 Linden (70, 100 und 120 Jahre)

1 Eiche (100 Jahre)

1 Schwarzpappel (200 Jahre)

1 Kastaniengruppe (80 Jahre)

2 Schnurbäume (70 Jahre)."

Dieses Gutachten wurde im Wege der Bezirkshauptmannschaft Baden der Stadtgemeinde Baden nachweislich zur Kenntnis gebracht und hat die Stadtgemeinde Baden zu diesem Gutachten keine Stellungnahme abgegeben.

Unter Berücksichtigung des fachlich fundierten, von Widersprüchen freien und somit schlüssigen Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz und der Tatsache, daß sich im Weilburgpark schon zwei Naturdenkmäler befinden, war der Berufung ein Erfolg beschieden. Abgesehen davon hat die Behörde I. Instanz nach dem Bescheidspruch im wesentlichen zum Ausdruck gebracht, daß hier einzelne, nicht näher aufgezählte Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt werden sollen. Gerade die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot zeigen dies deutlich.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

tigte Naturdenkmalerklärung ist die Stadtgemeinde Baden in der Nutzung der Parkflächen in der bisherigen (und auch in einer künftigen, mit dem Widmungszweck in Übereinstimmung stehenden) Art und Weise nicht nachteilig beeinträchtigt, sodaß dem Naturdenkmalverfahren keine hindernden Gründe entgegenstehen."

Zu diesen Ausführungen des Amtssachverständigen hat die Stadtgemeinde Baden die folgende, ebenfalls auszugsweise wiedergegebene Stellungnahme, in der sie sich nach wie vor gegen eine Unterschutzstellung der in ihrem Eigentum stehende Parkanlage ausspricht, abgegeben:

"Die in den zitierten Schriftstücken enthaltenen Beurteilungen und Schlußfolgerungen sind unzutreffend. Aus der derzeitigen Beschaffenheit der verfahrensgegenständlichen Parzelle können keinerlei Rückschlüsse auf das Erscheinungsbild des ehemaligen Parkes um das Schloß Weilburg gezogen werden. Diese Grundfläche gehörte nie zum Weilburgpark im engeren Sinn, sondern war bestenfalls als dessen Ausläufer zum Schwechatufer hin anzusehen.

Der eigentliche Park wurde vor Jahrzehnten mit Zustimmung der zuständigen Landesorgane parzelliert, verkauft und mit Einfamilienhäusern und Wohnblocks verbaut. Landeshauptmann-Stellvertreter Grünzweig hatte als Naturschutzreferent sogar die Errichtung eines Großbaues (Eurotel) genehmigt. Dieses Vorhaben gelangte allerdings nicht zur Ausführung. In der Folge wurde die Trasse der Umfahrungsstraße auf einem Brückenbauwerk über dieses Gebiet geführt. Allen diesen Vorhaben standen keinerlei Bedenken des Landschaftsschutzes bzw. Naturdenkmalschutzes entgegen. Die von den Sachverständigen benützte Argumentation, daß gerade der Verlust der Parkanlage die Notwendigkeit der Unterschutzstellung einer großen Wiesenfläche mit einigen erwähnenswerten Bäumen unterstreicht, ist nicht überzeugend. Besonders das erstgenannte Gutachten ist nicht schlüssig, weil es sich fast ausschließlich mit der Bedeutung der Weilburg auseinandersetzt und über den ehemaligen Park keine andere Aussage machen kann, als die, daß der Park dem berühmten Schloß einen Rahmen gab und eine Rosenzucht bedeutend war. Alle diese Merkmale sind jetzt nicht mehr existent, weil, wie der Sachverständige selbst feststellt, heute vom ursprünglichen Park fast nichts mehr vorhanden ist.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr
TELEFAX: (02252) 80711/87

DVR: 0016098

1. An die
Stadtgemeinde Baden
z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters
2500 Baden

Beilagen
9-N-83117 1
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
-	Wolfsbauer	DW 43	17. Juni 1993

Betrifft
Naturdenkmal Nr.119 - Bäume im Schloßpark "Weilburgpark" in der
Stadtgemeinde Baden; teilweiser Widerruf

Dieser Bescheid ist seit 7. Juli 1993
rechtskräftig.
Für den Bezirkshauptmann:



Wolfsbauer
Wolfsbauer

- 6. Juli 1993

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden widerruft die Unterschutzstellung derjenigen, mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1987, 9-N-83117, neugefaßt mit Berufungsentcheidung der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 1988, II/3-552-B-7/3-87, zum Naturdenkmal erklärten Schwarzpappel auf dem Grundstück Nr.658/4, EZ.1912, KG.Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden, die im Südostbereich des Schloßparkes "Weilburgpark" in unmittelbarer Nähe der Duschkabinen sowie der Tischtennisanlagen stockt.

Die gegenständliche Schwarzpappel ist im beiliegenden Lageplan, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, mit der Kennziffer P 200 eingezeichnet.

Die Stadtgemeinde Baden ist verpflichtet, für die Durchführung der Amtshandlung die folgenden Verfahrenskosten binnen 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Kommissionsgebühren

S 130,--

Rechtsgrundlagen

a) für die Sachentscheidung

§ 9 Abs. 8 und § 16 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3.

b) für die Kostenentscheidung

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1.

Begründung

Mit dem vorstehend detailliert nach Geschäftszahl und Inhalt angeführten Bescheid wurde das darin beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt und in der Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Gemäß § 9 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal von amtswegen oder auf Antrag zu widerrufen,

1. wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht;
2. auf Antrag des Berechtigten, wenn diesem im Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage die Erhaltung des Naturdenkmales nicht mehr zugemutet werden kann und die Erhaltungskosten nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden können.

Der Bezirkshauptmannschaft Baden sind hinsichtlich des Erhaltungszustandes des Naturdenkmales auf Grund eines Berichtes der Stadtgemeinde Baden, Stadtgartendirektion, folgende, für den tatsächlichen und rechtlichen Fortbestand des Naturdenkmales relevante Umstände bekannt geworden:

Die Stadtgartendirektion der Stadtgemeinde Baden hat in ihrem Schreiben vom 3. November 1992 der Naturschutzbehörde bei der Bezirkshauptmannschaft Baden berichtet, daß der etwa 200 Jahre alte

Baum einer Schwarzpappel innen bereits hohl sei und einen hohen Dür Holzanteil aufweise und dieser Baum für die Besucher des Weilburgparkes daher eine große Gefahr bedeute. Es wurde daher um Aufhebung des Naturdenkmalschutzes dieser auf Parz.Nr.658/4, EZ.1912, KG.Rauhenstein, ersucht.

Zur Prüfung der Richtigkeit dieser Behauptungen und um Entscheidungsgrundlagen darüber zu gewinnen, ob bzw. inwieweit der Fortbestand des Naturdenkmales in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gerechtfertigt ist, wurde ein Amtssachverständiger der Bezirksforstinspektion bei der Bezirkshauptmannschaft Baden mit der Erhebung des hierfür maßgeblichen Sachverhaltes und Erstellung eines Fachgutachtens mit Schwerpunkt "Erhaltungswürdigkeit des Naturdenkmales" beauftragt.

Die verfahrensrelevantesten Teile dieses Gutachtens werden resümeeartig nachstehend wiedergegeben:

"Befund:

Die örtliche Überprüfung des Gesundheitszustandes der denkmalgeschützten Schwarzpappel hat ergeben, daß trotz der vor ca. 2 Jahren durchgeführten umgehenden Sanierung des Baumes in Form von Rückschnitt durrer und absterbender Äste der gesundheitliche Verfall des Baumes fortgeschritten ist. Im Kronenbereich der mächtigen Schwarzpappel befinden sich zahlreiche dürre Äste. Einige große Pilzkonsolen (Fruchtkörper), die sich am Baumstamm befinden, sind die äußeren Merkmale der nach innen fortschreitenden Stammfäule.

Gutachten:

Auf Grund der im Befund näher gemachten Angabe ist der Gesundheitszustand der im beiliegenden klausulierten Lageplan mit der Kennziffer P 200 versehenen Schwarzpappel derart, daß eine Sanierung des Baumes nicht mehr möglich ist. Erfahrungsgemäß zählt die Schwarzpappel (*Populus nigra*) zu jenen Holzarten, bei denen eintretende oder vorhandene Fäulnis sich rasch verbreitet. Die brüchig gewordenen Äste im Kronenbereich des mächtigen Baumes gefährden nicht nur die zahlreichen Besucher des Thermalbades Baden, sondern auch die Benutzer der südlich des Baumes vorbeiführenden Weilburgstraße. Durch die zunehmende Verringerung der statischen Eigenschaften infolge fortschreitender Stammfäule ist bei

Sturmeinwirkung keine ausreichende Standfestigkeit mehr gegeben. Wegen Gefährdung für Personen bzw. Sachen ist gemäß § 9 Abs.8 Ziff.1 des NÖ Naturschutzgesetzes die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen. Wegen der Kurzlebigkeit und Brüchigkeit von Schwarzpappeln ist von einer Nachpflanzung derselben Abstand zu nehmen. In unmittelbarer Umgebung des Schwarzpappelstandortes ist den klimatischen und standortsbedingten Gegebenheiten entsprechend eine ca. 3 m hohe Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) im Frühjahr 1993 nachzupflanzen. Die erfolgte Nachpflanzung ist der Behörde schriftlich zu melden."

Die Behörde hat erwogen:

Das Gutachten des Amtssachverständigen vom 16. November 1992 ist hinsichtlich der Beschreibung und Beurteilung des Zustandes der gegenständlichen Schwarzpappel schlüssig, denkrichtig und nachvollziehbar. Da es außerdem ein hohes fachliches Niveau besitzt, kann die Behörde daher den Widerruf der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zum Naturdenkmal darauf stützen.

Die in dem Gutachten vom Amtssachverständigen verlangte Nachpflanzungsmaßnahme kann von der Behörde jedoch aus folgenden Überlegungen nicht vorgeschrieben werden:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1987, 9-N-83117, neugefaßt mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 1988, II/3-552-B-7/3-87, wurde **die Schwarzpappel** auf dem Grundstück Nr.658/4, EZ.1912, KG.Rauhentein, im Südostbereich des "Weilburgparkes" und der Tischtennisanlagen stockend, zum Naturdenkmal erklärt.

Nun wurde beantragt, die Unterschutzstellung dieser Schwarzpappel zu widerrufen. § 9 Abs.8 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die rechtliche Grundlage für einen Widerruf der Naturdenkmalerklärung. In § 9 Abs.8 leg.cit. ist jedoch nicht vorgesehen, anlässlich eines Widerrufs Vorkehrungen vorzuschreiben. Auch die Aufnahme von Nebenbestimmungen in einem Bescheid steht unter dem Legalitätsgebot.

Da weder in § 9 Abs.8 NÖ Naturschutzgesetz noch in anderen Normen des NÖ Naturschutzgesetzes die Festsetzung von Auflagen oder Nebenbestimmungen anlässlich des bescheidmäßigen Widerrufs der Erklärung eines Naturgebildes zum Naturdenkmal vorgesehen ist,

wäre deren Vorschreibung gesetzwidrig. Schließlich handelt es sich bei einem Naturdenkmal-Widerruf auch nicht um die Verleihung einer Berechtigung.

Aus diesen rechtlichen Erwägungen war die vom Amtssachverständigen verlangte Vorkehrung der Nachpflanzung nicht vorzuschreiben.

Die Erklärung zum Naturdenkmal war aus Gründen des § 9 Abs.8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung vollinhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, Postfach 6, 1014 Wien) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

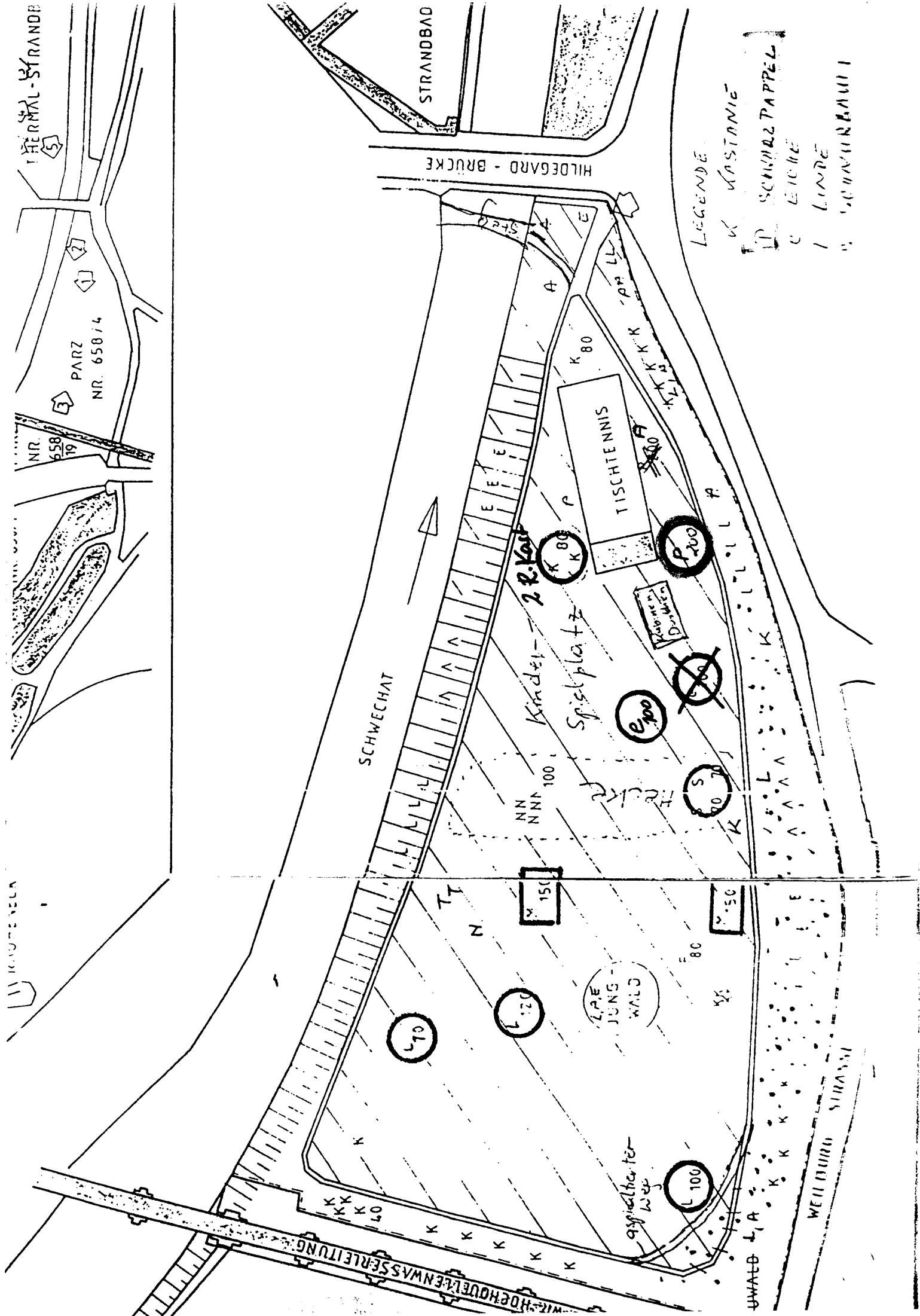
Ergeht zur Kenntnisnahme an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

4. die Abteilung 14 im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann:

Mag.iur. Straub



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Stadtgemeinde Baden
STADTGÄRTEN
Kurpark 5
2500 Baden

BNW3-N-055/003

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

(0 22 52) 9025

Durchwahl
22286

Datum
04.03.2008

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark, Orchideenart "Weißes
Waldvöglein", Stadtgemeinde Baden; **Teilwiderruf hinsichtlich Baum Nr. 5 (Linde)**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1987, Zl. 9-N-83117, neugefasst mit Berufungsentscheidung der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 1988, Zl. II/3-552-B-7/3-87, zum Naturdenkmal erklärten Schlossparks Weilburgpark (Naturdenkmal Nr. 119) **hinsichtlich des Baumes Nr. 5 (Linde)** auf Parz.Nr. 658/4, KG. Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden.

Der gegenständliche Baum Nr. 5 (Linde) ist im beiliegenden Lageplan, der diesem Bescheid beiliegt, mit den Bescheiddaten versehen wurde und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, eingezeichnet.

Die Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Kommissionsgebühren

€ 9,45

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Bürgerbüro Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Internet: www.noe.gv.at/bh – DVR 0016098

E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at – Telefax: 02252/9025-22231

C:\TMP\fsc.client\dav\Teilwiderruf_BNW3-N-055_20087244.rtf

Begründung

Mit den im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheiden wurde der Schlosspark Weilburgpark, Stadtgemeinde Baden, mit den in den Bescheiden angeführten, auf Parz.Nr. 658/4, KG Rauhenstein, stockenden Bäumen zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Mit Schreiben vom 2. Juli 2007 ersuchte die Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, aufgrund der Begutachtung durch die Arbeitsgruppe Baum vom 14. Februar 2007 um Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark hinsichtlich des Baumes Nr. 5 (Linde). Da diese Linde erhebliche Schäden aufweist, soll sie gerodet werden.

Zur Prüfung der Richtigkeit dieser Behauptung und um Entscheidungsgrundlagen zu gewinnen, wurde der Amtssachverständige für Naturschutz beim Fachgebiet L1 - Forstwesen mit der Erhebung des hierfür maßgeblichen Sachverhaltes und Erstellung eines Gutachtens beauftragt.

Im seinem Gutachten hat der Amtssachverständige folgendes festgehalten:

„Sachverhalt

Nach Terminvereinbarung fand am 14. Februar 2008 eine Überprüfung des Naturdenkmales statt. Dabei wurden auch erforderliche naturschutzbehördliche Verfahren mit den Vertretern der Eigentümerin des Naturdenkmales abgesprochen. Im Zuge dieser Begehung wurde festgestellt, dass der Baum Nr. 5 entsprechend der Naturdenkmalnummerierung erhebliche Schäden aufweist; insbesondere hinsichtlich der offensichtlich nicht mehr funktionierenden Versorgung des Hochkronenbereichs. Bei dieser Begehung war zufällig das baumkundetechnische Zivilbüro Steinbauer, vertreten durch Dipl. Ing. Flesch, anwesend. Es wurde daher übereingekommen, dass seinerseits ein Gutachten betreffend der Erhaltungsmöglichkeit dieses Baumes nach Beauftragung durch die Eigentümerin verfasst werde.

Auf Grund von mündlichen Urgenzen kam die Grundeigentümerin dann mit Schreiben vom 02. Juli 2007 um Teilwiderruf des dem Naturdenkmal Nr. 119 angehörigen Baumes Nr. 5 der Baumart Linde, ein.

Befund

Im Zuge der Begehung am 14. Februar 2008 zeigte sich, dass einerseits eine offensichtliche Adventivwurzelbildung in unmittelbaren Umgebungsbereich des Standortes stattfand, was darauf schließen lässt, dass die ursprüngliche Wurzelsubstanz des Baumes durch Zersetzungsprozesse von holstrukturzerstörenden Pilzen stark angegriffen ist. Im Stammbereich selbst zeigten sich erhebliche Schäden durch Rindenablösungen; auffällig war jedoch auch, dass über den gesamten Hauptstammverlauf Einfluglöcher von höhlenbrütenden Vögeln vorhanden waren, was wiederum darauf schließen lässt, dass diese Stammbereiche durchgängig durchmorscht sind.

Weiters wurde festgestellt, dass der gegenständliche Baum schwere Schäden aufweist. Es zeigte sich bei der visuellen Sichtkontrolle das der Hochkronenbereich nicht mehr versorgt wird, da offensichtlich einerseits das Saftleitsystem des Baumes durch Pilzbefall schwer beeinträchtigt ist, andererseits jedoch war ein erheblicher Defekt der Nährstoffaufnahmewurzeln zu vermuten.

Die Begutachtung des baumkundetechnischen Zivilbüros (war in Kopie dem Antrag angeschlossen) mündete in der Aussage, dass eine Fällung des Baumes unbedingt erforderlich sei (dort wird der Baum mit der Nr. 9 geführt). Es wurde neben den Schadmerkmalen der eingefaulten Astabschnitte, Spechtlöcher im Bereich des Hauptstämmings, Druckzwieselbildung und des Vorliegens von Pilzfruchtkörpern am Stamm auch die Feststellung eines Befalles von Hallimasch (ein sehr aggressiver Baumpilz) als Krankheitsbilder angeführt.

Gutachten

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist auszusagen, dass eine Erhaltung des zum Teilwiderruf begehrten Baumes aus baumkundefachlicher Sicht nicht möglich ist. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Parkbereich, in welchen der Baumbestand des Naturdenkmales stockt, einer besonderen Nutzung unterworfen ist und zwar jener einer Liege- und Erholungsfläche, welche im Zusammenhang mit den Badebetrieb des Strandbades über die Sommermonate eine dahingehende Verwendung erfährt. Zur Aufrechterhaltung dieser besonderen Nutzung des Naturdenkmales im Sinne des § 12 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetz ist die Herstellung und Beibehaltung eines verkehrssicheren Zustandes unbedingt notwendig.

Auf Grund der Schwere der vorliegenden Schäden am Baum ist davon auszugehen, dass die baumpflegerischen Maßnahmen zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes in einen derartigen Umfang notwendig wären, dass das Erscheinungsbild des Baumes gänzlich zerstört würde. Das Ergebnis einer baumchirurgischen Behandlung zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes wäre dann ein artenuntypisches Erscheinungsbild des Baumes. Der Erfolg derartiger Sanierungsmaßnahmen wäre vermutlich kurzfristig, da die Baumart Linde mit sehr intensiver Reiserbildung an Wundstellen reagiert. Es ist also davon auszugehen, dass nach den erheblichen Kronenreduktionen offene Höhlungen an den Schnittstellen vorliegen würden, welche wiederum das Eindringen von Feuchtigkeit und eine Beschleunigung der holzstrukturzerstörende Dynamik bewirken würden. Demzufolge wären die dann an den Schnittstellen vorhandene Reiserbildung ebenfalls binnen kurzer Zeit zu einem Gefahrenmoment heranreifend, da sich die Gefahr von Ausrissen der in wenigen Jahren erhebliches Gewicht aufweisender Reiser im Faserverlauf entwickeln würde.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist daher unabhängig davon, ob es zu einer tatsächlichen Fällung kommen wird oder die Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes mittels baumchirurgischer Maßnahmen herbeigeführt wird, zweckmäßig dem Antrag der Stadtgemeinde Baden zu entsprechen, da die Erfüllungsmerkmale für einen Teilwiderruf im Sinne des § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz vorliegen. Dies erklärt sich daraus, dass eine Gefährdung für Personen oder Sachen von dem Naturgebilde ausgeht, welche nur dadurch abgewendet werden kann, dass

Maßnahmen gesetzt werden, welche entweder eine wesentliche Änderung der Eigenschaft des Naturgebildes bewirken oder die dazu führt, dass das geschützte Objekt nicht mehr besteht, da es gefällt wird.“

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengenhörs zur Kenntnis gebracht wurde, war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark hinsichtlich des Baumes Nr. 5 (Linde) zu erklären, da durch die erheblichen Schädigungen dieses Baumes die Unterschützungsgründe des Bescheides aus dem Jahre 1987 bzw. 1988 für diesen Baum nicht mehr vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Stadtgemeinde 2500 Baden
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das Fachgebiet L1 im H a u s e
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Stadtgemeinde Baden
STADTGÄRTEN
Kurpark 5
2500 Baden

BNW3-N-055/005
BNW3-N-093/001

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

(0 22 52) 9025

Durchwahl
22286

Datum
24. August 2009

Betrifft:

BNW3-N-055/005: NATURDENKMAL Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark,
Orchideenart "Weißes Waldvöglein" und
BNW3-N-093/001: NATURDENKMAL Nr. 61 – 2 Mammutbäume im Bereich des
Schlossparks, Parz.Nr. 658/1, KG Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden,
Errichtung von Beach-Volleyball-Feldern im Bereich des Baumes Nr. 3 (südlicher
Schnurbaum) im Naturdenkmal Nr. 119 und beim südlichen Mammutbaum im
Naturdenkmal Nr. 61;
Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot – Bewilligung

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark, Orchideenart „Weißes Waldvöglein“ – sowie am Naturdenkmal Nr. 61 – 2 Mammutbäume – **die Errichtung von Beach-Volleyball-Feldern**, und zwar gemäß nachstehender Projektsbeschreibung im Bereich des Baumes Nr. 3 (südlicher Schnurbaum (Naturdenkmal Nr. 119) sowie im Bereich des südlichen Mammutbaumes auf Parz.Nr. 658/1, KG. Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden (Naturdenkmal Nr. 61).

Projektsbeschreibung:

Betreffend den westlichen Mammutbaum, der dem Naturdenkmal Nr. 61 angehört, war zum Zeitpunkt der Erhebung noch ein Bodenabtrag auf einer Fläche von ca. 10 m² erforderlich. Dabei war ins Auge gefasst, den Boden auf eine Tiefe von ca. 40 cm abzuheben; dies jedoch nur insoweit es sich in Folge der Durchwurzelung

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Bürgerbüro Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0016098
E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at – Telefax: 02252/9025-22231

C:\TMP\psc.client\dav\Bescheidänderung vom 24.08.2009_BNW3-N-055_2009P271.doc

anbieten würde. Im Falle, dass bereits in geringerer Tiefe eine heftige Durchwurzelung feststellbar wäre, war auch denkbar, die Tiefe des Abtrages zu reduzieren und das Sandbett, das darauf aufgebracht werden sollte, flach auslaufen zu lassen.

Die zum Ausbau erforderliche Fläche grenzt an den Schutzbereich des Baumes an. Als Schutzbereich des Baumes gemäß ÖNORM 1121 ist der Kronenüberschattungsbereich zuzüglich eines Streifens von 1,5 m zu verstehen. An den bereits erfolgten Grabungsstellen zeigt sich jedoch, dass eine Feindurchwurzelung auch außerhalb des Schutzbereiches vorhanden ist, wobei die stärksten anzutreffenden Wurzeln Durchmesser von ca. 1 cm aufwiesen.

Betreffend den südöstlich gelegenen Schnurbaum des Naturdenkmales Nr. 119 ist auszusagen, dass hier bis zu einer Nähe von 2,5 m vom Stamm in östlicher Richtung der Abhub des Oberbodens auf einer Fläche von ca. 30 m² erfolgen sollte; dies ebenfalls in einer Tiefe von ca. 15 cm. Gleichzeitig ist jedoch festzuhalten, dass im Zuge der bereits in Angriff genommenen Umbaumaßnahmen ein befestigter Boden eines Sportplatzes im südlichen Schutzbereich des Baumes entfernt wurde und somit günstigere Bedingungen für den Baum hergestellt wurden. Die zum Abtrag vorgesehene Fläche lag zur Gänze im Schutzbereich des Baumes. Am bereits vorliegenden Bodenprofil war zu erkennen, dass der Schnurbaum im Bereich von 15 cm gemessen von der Bodenoberkante eine sehr schwache Durchwurzelung aufweist und nur einzelne stärkere Wurzeln mit einem Durchmesser von mehr als 0,5 cm vorhanden sind.

Bei der Begehung wurde festgestellt, dass durch die Grundeigentümerin bereits Maßnahmen gesetzt wurden, welche einer Rücktrocknung von Wurzeln entgegenwirken. So wurden einerseits Abdeckungen der Böschungskanten mit Bauflies vorgenommen und andererseits wurde eine dauernde Durchfeuchtungen von durchwurzelten Böschungen getätigt.

Auch sonst erwuchs der Eindruck, dass eine pflegliche Umsetzung des Baugeschehens Platz gegriffen hat (keine Lagerungen von Baumaterialien im Schutzbereich der Bäume, kein Befahren von Schutzbereichen von Bäumen mit Baufahrzeugen, etc.).

Auf Grund der lokalen Verhältnisse war eine Realisierung der Sportstätten für das internationale Beach-Volleyball-Turnier nur in der gegenständlichen zur Diskussion stehenden Form möglich und ist hinsichtlich seiner Gestaltung dahingehend optimiert, dass möglichst geringe Flächen des Naturraumes in Anspruch genommen werden und auch sonstige dem Naturdenkmal angehörigen Bäume möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Bereich des Schnurbaumes ist ein maximaler Bodenabtrag von 20 cm gestattet. Der Bodenabtrag im Schutzbereich bzw. nahe den Schutzbereichen und durchwurzelten Bereichen der den Naturdenkmalen angehörenden Bäume hat händisch zu erfolgen. Nach dem Bodenabtrag ist bis auf das Niveau von

15 cm unterhalb der Oberkante des fertigen Beach-Volleyball-Feldes ein Gemisch von Humus und Reifkompost im Verhältnis von 1:4 durchmischt aufzubringen.

2. Ein Befahren des Schutzbereiches der Bäume mit Schwerfahrzeugen oder Fahrzeugen von mehr als 2 Tonnen hat zu unterbleiben.
3. Eine Lagerung von Erdaushub oder sonstiger Materialien ist im Schutzbereich der Bäume, das entspricht dem Bereich der auf den Boden projizierten Baumkrone zuzüglich von 1,5 m, verboten.
4. Im Nahbereich des dem Naturdenkmales Nr. 61 angehörigen Mammutbaumes ist die Tiefe des Bodenabtrages an die Gegebenheiten der Durchwurzelung anzupassen und dabei ist möglichst geringe Abtragtiefe im Sinne des Wurzelschutzes anzustreben. Die Oberfläche ist wiederum durch Aufbringung eines Humus – Reifkompostgemisches im Verhältnis 1:4 auszugleichen, sodass das unbedingt erforderliche Ausmaß für die Spielflächenausgestaltung vorliegt.
5. Alle an den Grabungskanten zutage tretenden Wurzeln sind glatt zu schneiden und Wurzeln über einen Durchmesser von 0,5 m sind mit Wundversiegelung zu verschließen. Vor Aufbringung des Sandes für den Beach-Volleyball-Platz ist als Trennschicht ein Flies zu den humusierten Bereichen aufzubringen.
6. Im Bereich des Mammutbaumes ist entlang der Grabungssohle eine Bewässerungsdrainage einzurichten und diese ist gegenüber dem Sand mit einer wurzelseichten Teichfolie in mindestens 1,5 m Richtung Spielplatz abzudichten.

II.

Die Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe (Naturdenkmal Nr. 119 bzw. Naturdenkmal Nr. 61)	€ 10,18
--	---------

Weiters wird um Überweisung der folgenden Kosten für die Amtsblattverlautbarung ersucht:	<u>€ 19,00</u>
---	----------------

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein:	€ 29,18
--	----------------

Rechtsgrundlagen:

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Die Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Der Amtssachverständigen für Naturschutz führte am 14. April 2009 einen Ortsaugenschein gemeinsam mit der Grundeigentümerin, der Stadtgemeinde Baden (Vertreter Herr Manfred Barton als Bereichsleiter für Jugend und Sport), Herrn Heinrich Bertl (Betriebsleiter des Thermalstrandbades) und Herrn Anton Poglonik (Obergärtner der Stadtgärten Baden) durch.

Durch die Abhaltung eines internationalen Beach-Volleyball-Turniers im Zeitraum zwischen 4. und 7. Juni 2009 war es erforderlich, die bereits bestehenden Beach-Volleyball-Plätze derart zu erweitern, dass die Wettkampfbedingungen für derartige internationale Veranstaltungen gewährleistet sind.

Im Konkreten war beabsichtigt, eine flächige Erweiterung im Schutzbereich des südöstlichen Schnurbaumes des Naturdenkmals Nr. 119 mit vorhergehendem Bodenabtrag vorzunehmen.

Weiters war im Nahbereich des Schutzbereiches des westlichen Mammutbaumes des Naturdenkmals Nr. 61 eine gleichartige Maßnahme vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Begehung waren die Arbeiten bereits in Angriff genommen worden, es waren jedoch im Schutzbereich der Bäume bzw. im Nahbereich dieses Schutzbereiches die Arbeiten unterbrochen worden um die Verträglichkeit mit der Erhaltung der dem Naturdenkmal angehörigen Bäume abzuklären.

Zum Ausbau der beiden Plätze war es notwendig ca. 20 cm des Oberbodens abzuheben um darauf folgend nach Aufbringen einer Trennschicht den Sand für den Beach-Volleyball-Platz aufzubringen. Zum Erhebungszeitpunkt war noch kein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von Eingriffs- und Veränderungsverbot im Naturdenkmal eingebracht, da bis zu diesem Zeitpunkt nicht sicher war, ob ein derartiger erforderlich ist.

Da das Ermittlungsergebnis erbrachte, dass es sich bei den Maßnahmen um einen Eingriff in das Naturdenkmal Nr. 119 bzw. Nr. 61 handelte, wurde von Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, am 14. April 2009 ein Antrag auf Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot an den Naturdenkmälern eingebracht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der

Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim Fachgebiet L1 – Forstwesen bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Der Amtssachverständige hat in seinem Gutachten, eingelangt beim Fachgebiet Umweltrecht – Naturschutz am 3. Juli 2009, folgendes festgehalten:

„Betreffend den Antrag der Stadtgemeinde Baden als Grundeigentümerin ist bezüglich der Baumaßnahmen festzuhalten, dass sie grundsätzlich einen Eingriff in das Naturdenkmal darstellen. Es handelt sich auf keinen Fall um eine Pflegemaßnahme, da durch die Maßnahme beabsichtigt ist, eine Sportveranstaltung abzuhalten. Andererseits ist bei Unterlassung von Vorschriften und Auflagen nicht gewährleistet, dass eine technische Umsetzung des Vorhabens erfolgt, welche eine vertragliche Umsetzung des Vorhabens gewährleistet.“

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist daher festzuhalten, dass die Maßnahmen unter später aufgelisteten Vorschriften und Auflagen bewilligungsfähig sind. Dies begründet sich im Falle des Mammutbaumes (Teil des Naturdenkmales Nr: 61) dadurch, dass die Maßnahmen außerhalb des Schutzbereiches gelegen sind und das beanspruchte Bodensegment, welches auch vom Naturgebilde durchwurzelt ist, einen geringen Anteil des durchwurzelten Substrates des Naturdenkmals selbst darstellt. Es wird geschätzt, dass es sich dabei um weniger als 5 % handelt. Die Standortbedingungen sind für diesen Baum ausgezeichnet, da sich an den bereits vorhandenen offenen Bodenprofilen zeigt, dass eine sehr mächtige nährstoffreiche Bodensituation vorliegt. Demzufolge indizieren die bereits erfolgten Grabungen, an welchen erkennbar war, dass dabei lediglich Feinwurzeln und Schwachwurzeln angetroffen wurden, dass auch bei den noch anstehenden Grabungen eine vergleichbare Wurzelsituation zu erwarten ist. Dies lässt eine gute Kompensation des Wurzelverlustes bei begleitenden baumpflegerischen Maßnahmen erwarten.

Im Falle des Schnurbaumes (Teil des Naturdenkmales Nr. 119) ist auszusagen, dass auch in diesem Fall ausgezeichnete Standortbedingungen vorliegen. Die dort bereits im Umfeld stattgefundenen Grabungen lassen erkennen, dass die Durchwurzelung insbesondere im tieferen Oberbodenbereich stattfindet. Demzufolge ist bei der vorgesehenen Abtiefung von ca. 15 cm nicht zu erwarten, dass maßgebliche Beeinträchtigungen des Baumes bei begleitender Vornahme von baumpflegerischen Maßnahmen eintreten werden.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

innen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Stadtgemeinde 2500 Baden
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das Fachgebiet L1 im Hause zu Zl. BNL1-A-088/021
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta Edelbauer, NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Röhrenbacher

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Umweltrecht

2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Stadtgemeinde Baden
STADTGÄRTEN
Kurpark 5
2500 Baden

Beilagen
BNW3-N-055/006 Parie B
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: <http://www.noe.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025	
	Zika Michaela	Durchwahl	Datum
		22286	01.12.2015

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark, Orchideenart "Weißes
Waldvöglein"; **Teilwiderruf hinsichtlich Baum-Nr. 15306 – Saphora japonica**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Erklärung zum Naturdenkmal **hinsichtlich des** im Bereich des Schlossparks Weilburgpark stockenden und im diesem Bescheid beiliegenden und mit den Bescheiddaten gekennzeichneten Lageplan ausgewiesenen **Baumes Nr. 15306 – Saphora japonica** (Schnurbaum).

Rechtsgrundlagen

§§ 12 Abs. 8 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1987, Zl. 9-N-83117, wurde der Schlosspark Weilburgpark zum Naturdenkmal erklärt und mit Berufungsentscheidung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 1988, Zl. II/3-552-B-7/3-87, wurde der angefochtene Bescheid neu gefasst und die nachstehenden im Schlosspark „Weilburgpark“ auf Parz.Nr. 658/4, KG Rauhenstein, stockenden Bäume zum Naturdenkmal erklärt:

- 3 Linden (damaliges Alter 70, 100 und 120 Jahre)
- 1 Eiche (damaliges Alter 100 Jahre)
- 1 Schwarzpappel (damaliges Alter 200 Jahre)
- 1 Kastaniengruppe (damaliges Alter 80 Jahre)
- 2 Schnurbäume (damaliges Alter 70 Jahre).

Weiters wurde mit diesem Bescheid auch die im Schlosspark „Weilburgpark“ auf Parz.Nr. 658/4, KG Rauhenstein, auf dem Grünstreifen im gesamten Grenzbereich zwischen Weilburgstraße und dem südlich verlaufenden, asphaltierten Parkweg vorkommende Orchideenart „Weißes Waldvöglein (Cephalanthera damasonium)“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Schreiben vom 31.07.2015 ersuchten die Stadtgärten um Teilwiderruf des Naturdenkmales hinsichtlich des im Bereich des Parks stockenden Baumes mit der Baumkataster-Nr. 15306 – Sophora japonica, da Kronenteile abgestorben sind und zur Herstellung der Verkehrssicherheit eine Kronenreduktion um ca. 40 % erforderlich ist.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 6. November 2015 unter anderem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt und durch die zur Erhaltung des Baumes und durch den zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlichen massiven Kronenrückschnitt eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark, Orchideenart „Weißes Waldvöglein“ – hinsichtlich des Baumes Nr. 15306 – Sophora japonica (Schnurbaum) auszusprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge in **Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. die Stadtgemeinde Baden z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2500 Baden
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu Zl. NÖ-UA-V-2152/001-2015

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Dr. P i c h l e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--

Dieser Bescheid ist seit 1. JÄNNER 2016
rechtskräftig.

Baden, am 01.06.2016

Für den Bezirkshauptmann



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Umweltrecht

2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

Stadtgemeinde Baden
STADTGÄRTEN
2500 Baden bei Wien

Beilagen

BNW3-N-055/007

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at

Fax: 02252/9025-22231 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

- Bezug

BearbeiterIn

BA Hundsmüller Karin

+43 (2252) 9025

Durchwahl

22286

Datum

18.08.2020

Betrifft

Naturdenkmal Nr. 119 - Schlosspark Weilburgpark, Orchideenart "Weißes Waldvöglein", Naturdenkmal – **Teilwiderruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1987, Zl. 9-N-83117, neu gefasst mit Berufungsentscheidung der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 1988, Zl. II/3-552-B-7/3-87, zum Naturdenkmal erklärten Schlossparks Weilburgpark (Naturdenkmal Nr. 119) **hinsichtlich des Grünstreifens ob des Vorkommens der Orchideenart „Weißes Waldvöglein“ im Weilburgpark zwischen der Weilburgstraße und dem südlich verlaufenden, asphaltierten Parkweg** auf Gst. Nr. 658/4, KG Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden.

Der gegenständliche Grünstreifen ist im beiliegenden Lageplan, der diesem Bescheid beiliegt, mit den Bescheiddaten versehen wurde und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, eingezeichnet.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18.02.1987, Zl. 9-N-83117, wurde der gegenständliche Schlosspark Weilburgpark zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturschutzbuch unter der Nummer 119 eingetragen.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat die Amtssachverständige für Naturschutz in ihrer gutachtlichen Stellungnahme vom 17.06.2020 unter anderem folgendes festgestellt:

„In den vergangenen 10 Jahren wurde somit in den 5 Jahren, wo Überprüfungen hinsichtlich des Orchideenvorkommens durchgeführt wurden, zu keinem Zeitpunkt das Weiße Waldvöglein nachgewiesen. Grundsätzlich ist bekannt, dass Orchideen oft jahrelang nicht zu beobachten sind, wenn sie z.B. aufgrund der Witterungsverhältnisse oder vorzeitiger Mahd keine idealen Bedingungen vorfinden, und dann plötzlich wieder auftauchen. Nachdem die Beobachtungen für den Weilburgpark nunmehr aber doch über einen langen Zeitraum vorliegen, muss wohl davon ausgegangen werden, dass dieses Orchideenvorkommen erloschen ist.“

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

**5. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz - RU5
zur Kenntnis**

-
1. Stadtgemeinde Baden, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2500 Baden
 2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu Zl. NÖ-UA-V-2152/002-2020
 3. BD1 Naturschutz, z.H. Frau Dr. Jutta Edelbauer
zu Zl. BD1-N-900/286-2020
 4. BH Baden - Forstwesen
zur Kenntnis

Für die Bezirkshauptfrau

Mag.jur. S c h ö n o w s k y

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
Wien 1, Wallnerstraße 4

Abschrift

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An die
Stadtgemeinde Baden
z.Hd.Hrn. Bürgermeister

2500 Baden

Dieser Bescheid ist seit 13. Juli 1988
rechtskräftig.

Für den Bezirkshauptmann:



Wolflbauer
Wolflbauer

Beilagen

II/3-552-B- 7/3-87

1 Plan

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter
Dr. Kolar

(0 22 2)

534 58

Durchwahl
233

Datum

20. Juni 1988

Betrifft

Schloßpark Weilburgpark; Baden, Erklärung zum Naturdenkmal;
Berufung

Bescheid

Über die rechtzeitig eingebrachte Berufung der Stadtgemeinde Baden gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1987, Zl. 9-N-83117, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950), BGBl. Nr. 172, wird der Berufung Folge gegeben und der angefochtene Bescheid wie folgt neu gefaßt:

"1. Die im Schloßpark 'Weilburgpark' auf der Parzelle 658/4, EZ 1912, KG Rauhenstein, nachfolgend aufgezählten, stockenden Bäume werden zum Naturdenkmal erklärt:

- 3 Linden (Alter 70, 100 und 120 Jahre)
- 1 Eiche (Alter 100 Jahre)
- 1 Schwarzpappel (Alter 200 Jahre)
- 1 Kastaniengruppe (Alter 80 Jahre)
- 2 Schnurbäume (Alter 70 Jahre).

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde von seiten der zuständigen Naturschutzbehörde des Amtes der NÖ Landesregierung der Antrag gestellt, den Schloßpark Weilburgpark zum Naturdenkmal zu erklären. Die Einleitung dieses Verfahrens hatte ihre Ursache darin, daß der Schloßpark Weilburgpark als "Geschützter Landschaftsteil" im Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden, Einlageblatt 35, eingetragen war. Mit der Novelle zum Naturschutzgesetz vom 14.1.1977, LGBl. 5500-0, wurde das Rechtsinstitut "Geschützter Landschaftsteil" aus dem Naturschutzrecht ersatzlos entfernt. "Geschützte Landschaftsteile" waren demnach "Naturgebilde, die das Landschaftsbild (auch Stadt- oder Ortsbild) verschönerten oder der Landschaft von biologischem Nutzen waren, ohne daß sie in einem Naturschutzgebiet lagen oder Naturdenkmal waren".

Auf Grund dieses Antrages hat die Behörde gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes das Verfahren zur Unterschutzstellung eingeleitet.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz, in der Person des Dipl.Ing.Dr. Reining, Beamter der Abteilung R/2 des Amtes der NÖ Landesregierung, zugleich Lehrbeauftragter an der Universität für Bodenkultur in Wien für die Geschichte der Landschaftsgestaltung und der Gartenkunst, veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, folgendes:

1. Lage und Größe

Der heute ca. 1,5 ha große Weilburgpark (Grundstück 658/4, KG Rauhenstein) liegt im Westen von Baden südlich der Schwechat am Ausgang des Helenentales. Er wird im Westen vom Aquädukt der I. Wiener Hochquellenwasserleitung, im Norden von der Schwechat, im Osten von der Hildegardbrücke und im Süden von der Weilburgstraße

begrenzt.

2. Beschreibung

2.1. Heutiger Zustand

Der Weilburgpark ist Eigentum der Stadtgemeinde Baden und wird im Sommer als Freigelände (Liegewiese mit Spielplätzen und Spielgeräten) des Thermalstrandbades benutzt. Das Grundstück, welches heute als Weilburgpark bezeichnet wird, ist nur der letzte Rest einer ca. 8 ha großen Parkanlage, die einer der bedeutendsten klassizistischen Schloßbauten Österreichs - der Weilburg - den Rahmen gab. Der noch verbliebene Mittelteil der seit 1945 ausgebrannten Schloßruine wurde 1964 gesprengt und in den darauffolgenden Jahren das Gelände der Weilburg parzelliert, verkauft und mit Einfamilienhäusern bebaut. Was von der berühmten Parkanlage übriggeblieben ist, unterstreicht die Notwendigkeit der Unterschutzstellung von Parkanlagen: Der heutige Weilburgpark besteht im wesentlichen nur mehr aus einer großen Wiesenfläche, die gegen die Schwechat und gegen die Weilburgstraße zu durch dichten Baumwuchs (Ahorn, Esche, Kastanie, Linde) begrenzt ist.

Aus der Sicht der Baumkunde sind folgende Bäume erwähnenswert: eine Weißpappel im Osten (200 Jahre alt), zwei Mammutbäume (150 Jahre) eine Gruppe von Nordmannstannen (80 - 100 Jahre) und zwei Schnurbäume (60 - 70 Jahre). Weiters sind noch einige mächtige Linden, eine Fichte und eine Eiche vorhanden.

2.2. Historische Entwicklung

Am südlichen Berghang des Helenentalles unterhalb der Ruine Rauhenegg, ließ Erzherzog Karl von Österreich seiner jungen Gattin Henriette, Prinzessin von Naßau-Weilburg, in den Jahren 1820 - 1823 ein Sommerschloß errichten. Vormaliger Grundbesitzer der sogenannten "Leithen" war Freiherr von Doblhoff. Dieses Gelände war mit ca. 15 kleineren Häusern, die Rußbrennern gehörten, und Teil der Ortschaft Dörfl waren, bebaut. Nun entstand hier im Zusammenarbeit mit dem Baumeister Josef Kornhäusel (1772 bis 1860) und dem Bildhauer Josef Klieber (1773 bis 1850) eine der großartigsten klassizistischen Schloßanlagen Österreichs.

daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder des natürlichen Lebensraumes nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Die Behörde I. Instanz sah sich auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 15. Oktober 1982 zu den im Bescheid getroffenen Maßnahmen veranlaßt.

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Dienststück zu entnehmen ist, war mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. September 1962, IX-B-70/7-1962, die Parzelle 658/4, KG Rauhenstein (Strandbad, Liegewiese im Weilburgpark), zum "geschützten Landschaftsteil" erklärt worden. Da im NÖ Naturschutzgesetz vom 14. Jänner 1977, LGBI. 5500-0, der Begriff "geschützter Landschaftsteil" nicht mehr enthalten ist und eine Übergangsbestimmung fehlt, wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden ein Verfahren gemäß § 9 NSchG bezüglich der Strandbad-Liegewiese im Weilburgpark eingeleitet und nach dessen Abschluß der angefochtene Bescheid erlassen.

Hier ist noch ausdrücklich festzuhalten, daß mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden, Zl. IX/U-12/6-1958, zwei Mammutbäume, welche im genannten Park stocken, zum Naturdenkmal erklärt wurden.

Hinsichtlich des Einwandes der Stadtgemeinde Baden, daß der Amtssachverständige auf Grund seiner beruflichen Tätigkeit sich in seinem Gutachten fast ausschließlich mit dem Schloß Weilburg und dessen Geschichte befaßt habe, und darin ein Verfahrensmangel erblickt werde, bemerkt die Berufungsbehörde, daß gemäß § 9 Abs. 1 NSchG für die Naturdenkmalerklärung sehr wohl kulturelle Gründe erheblich sein können. Einen Verfahrensmangel kann daher die Berufungsbehörde nicht feststellen.

Hinsichtlich des weiteren Einwandes, wonach der Amtssachverständige für Naturschutz es im Verfahren I. Instanz unterlassen habe, in seinem Gutachten darzulegen, worin er die Kriterien eines Naturdenkmals, nämlich die Merkmale des Monumentalen, des Einmaligen, des Seltenen oder zumindest des Merkwürdigen, durch die sie die Land-

sammenhang darauf hingewiesen, daß der heutige Weilburgpark im Zusammenhang mit dem nach Westen anschließenden bestockten Bereich des Schwechatufers einen nicht unbedeutenden Grüngürtel darstellt, der unbedingt erhalten werden sollte (kleinklimatischer Faktor, ökologische Überlegungen).

4. Zusammenfassung

Auf Grund der vorbeschriebenen Gegebenheiten und der historischen Entwicklung steht fest, daß es sich beim Weilburgpark um ein Naturgebilde handelt, dem als gestaltendes Element des Landschaftsbildes im Westen der Stadt Baden und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt.

Dazu hat der Sachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II in Wr. Neustadt, OBR Dipl.Ing.Klik, in einem abschließenden Gutachten ausgeführt, daß es sich bei dem gegenständlichen "Weilburgpark" um ein Naturgebilde handle, das als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und aus kultureller Hinsicht von besonderer Bedeutung sei.

Weiters führt der Sachverständige noch aus, daß gegen eine Weiterbenützung des Parkgeländes als Liegewiese des städtischen Bades keine Bedenken bestünden, sofern von der Errichtung von Gebäuden dauernden Bestandes und bodenverändernden Maßnahmen, wie z.B. die Umgestaltung in einen Parkplatz, Abstand genommen werde. Darüberhinaus sei das Gelände von Werbeaufschriften und Werbebauten freizuhalten.

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde), im Rahmen des Ihnen zustehenden Parteiengehörs in Kenntnis gesetzt.

Zu diesem Gutachten hat die Stadtgemeinde Baden als Grundeigentümerin in ihrer Stellungnahme vom 6. November 1986 ausgeführt, daß sie der Ansicht sei, daß der Teil des ehemaligen Schloßparkes der Weilburg, gemäß dem künftig befindlichen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan als Park in seinem Bestand hinreichend gesichert sei.

Parkbereiches im Speziellen für den Erholungswert wird vorgeschlagen, neben der bereits bestehenden Unterschutzstellung von zwei Mammutbäumen, die in der beiliegenden Planbeilage ausgewiesen bzw. rot umrandeten Baumgruppen bzw. Einzelbäume und den gesamten Grenzbereich zwischen Weilburgstraße und dem südlich verlaufenden asphaltierten Parkweg zum Naturdenkmal zu erklären, wobei für den gesamten Grünstreifen zum Schutz der Orchideen die Vorkehrung einer jahreszeitlich erstmaligen Mahd Mitte Juli vorzusehen wäre.

Hinsichtlich des Gesundheitszustandes ist auf gewisse sichtbare Trockenschäden an sämtlichen Nadelbäumen bzw. bei Eschen hinzuweisen. Dies wurde auch beim Vorschlag der einzelnen Bäume bzw. Baumgruppen bezüglich einer Unterschutzstellung berücksichtigt.

Für eine zusätzliche Unterschutzstellung nach § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes sind laut beiliegender Plandarstellung folgende Bäume vorgesehen: 3 Linden (70, 100 und 120 Jahre)

1 Eiche (100 Jahre)

1 Schwarzpappel (200 Jahre)

1 Kastaniengruppe (80 Jahre)

2 Schnurbäume (70 Jahre)."

Dieses Gutachten wurde im Wege der Bezirkshauptmannschaft Baden der Stadtgemeinde Baden nachweislich zur Kenntnis gebracht und hat die Stadtgemeinde Baden zu diesem Gutachten keine Stellungnahme abgegeben.

Unter Berücksichtigung des fachlich fundierten, von Widersprüchen freien und somit schlüssigen Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz und der Tatsache, daß sich im Weilburgpark schon zwei Naturdenkmäler befinden, war der Berufung ein Erfolg beschieden. Abgesehen davon hat die Behörde I. Instanz nach dem Bescheidspruch im wesentlichen zum Ausdruck gebracht, daß hier einzelne, nicht näher aufgezählte Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt werden sollen. Gerade die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot zeigen dies deutlich.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

tigte Naturdenkmalerklärung ist die Stadtgemeinde Baden in der Nutzung der Parkflächen in der bisherigen (und auch in einer künftigen, mit dem Widmungszweck in Übereinstimmung stehenden) Art und Weise nicht nachteilig beeinträchtigt, sodaß dem Naturdenkmalverfahren keine hindernden Gründe entgegenstehen."

Zu diesen Ausführungen des Amtssachverständigen hat die Stadtgemeinde Baden die folgende, ebenfalls auszugsweise wiedergegebene Stellungnahme, in der sie sich nach wie vor gegen eine Unterschutzstellung der in ihrem Eigentum stehende Parkanlage ausspricht, abgegeben:

"Die in den zitierten Schriftstücken enthaltenen Beurteilungen und Schlußfolgerungen sind unzutreffend. Aus der derzeitigen Beschaffenheit der verfahrensgegenständlichen Parzelle können keinerlei Rückschlüsse auf das Erscheinungsbild des ehemaligen Parkes um das Schloß Weilburg gezogen werden. Diese Grundfläche gehörte nie zum Weilburgpark im engeren Sinn, sondern war bestenfalls als dessen Ausläufer zum Schwechatufer hin anzusehen.

Der eigentliche Park wurde vor Jahrzehnten mit Zustimmung der zuständigen Landesorgane parzelliert, verkauft und mit Einfamilienhäusern und Wohnblocks verbaut. Landeshauptmann-Stellvertreter Grünzweig hatte als Naturschutzreferent sogar die Errichtung eines Großbaues (Eurotel) genehmigt. Dieses Vorhaben gelangte allerdings nicht zur Ausführung. In der Folge wurde die Trasse der Umfahrungsstraße auf einem Brückenbauwerk über dieses Gebiet geführt. Allen diesen Vorhaben standen keinerlei Bedenken des Landschaftsschutzes bzw. Naturdenkmalschutzes entgegen. Die von den Sachverständigen benützte Argumentation, daß gerade der Verlust der Parkanlage die Notwendigkeit der Unterschutzstellung einer großen Wiesenfläche mit einigen erwähnenswerten Bäumen unterstreicht, ist nicht überzeugend. Besonders das erstgenannte Gutachten ist nicht schlüssig, weil es sich fast ausschließlich mit der Bedeutung der Weilburg auseinandersetzt und über den ehemaligen Park keine andere Aussage machen kann, als die, daß der Park dem berühmten Schloß einen Rahmen gab und eine Rosenzucht bedeutend war. Alle diese Merkmale sind jetzt nicht mehr existent, weil, wie der Sachverständige selbst feststellt, heute vom ursprünglichen Park fast nichts mehr vorhanden ist.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr
TELEFAX: (02252) 80711/87

DVR: 0016098

1. An die
Stadtgemeinde Baden
z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters
2500 Baden

Beilagen
9-N-83117 1
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
-	Wolfsbauer	DW 43	17. Juni 1993

Betrifft
Naturdenkmal Nr.119 - Bäume im Schloßpark "Weilburgpark" in der
Stadtgemeinde Baden; teilweiser Widerruf

Dieser Bescheid ist seit 7. Juli 1993
rechtskräftig.
Für den Bezirkshauptmann:



Wolfsbauer
Wolfsbauer

- 6. Juli 1993

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden widerruft die Unterschutzstellung derjenigen, mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1987, 9-N-83117, neugefaßt mit Berufungsentcheidung der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 1988, II/3-552-B-7/3-87, zum Naturdenkmal erklärten Schwarzpappel auf dem Grundstück Nr.658/4, EZ.1912, KG.Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden, die im Südostbereich des Schloßparkes "Weilburgpark" in unmittelbarer Nähe der Duschkabinen sowie der Tischtennisanlagen stockt.

Die gegenständliche Schwarzpappel ist im beiliegenden Lageplan, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, mit der Kennziffer P 200 eingezeichnet.

Die Stadtgemeinde Baden ist verpflichtet, für die Durchführung der Amtshandlung die folgenden Verfahrenskosten binnen 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Kommissionsgebühren

S 130,--

Rechtsgrundlagen

a) für die Sachentscheidung

§ 9 Abs. 8 und § 16 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3.

b) für die Kostenentscheidung

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1.

Begründung

Mit dem vorstehend detailliert nach Geschäftszahl und Inhalt angeführten Bescheid wurde das darin beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt und in der Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Gemäß § 9 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal von amtswegen oder auf Antrag zu widerrufen,

1. wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht;
2. auf Antrag des Berechtigten, wenn diesem im Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage die Erhaltung des Naturdenkmales nicht mehr zugemutet werden kann und die Erhaltungskosten nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden können.

Der Bezirkshauptmannschaft Baden sind hinsichtlich des Erhaltungszustandes des Naturdenkmales auf Grund eines Berichtes der Stadtgemeinde Baden, Stadtgartendirektion, folgende, für den tatsächlichen und rechtlichen Fortbestand des Naturdenkmales relevante Umstände bekannt geworden:

Die Stadtgartendirektion der Stadtgemeinde Baden hat in ihrem Schreiben vom 3. November 1992 der Naturschutzbehörde bei der Bezirkshauptmannschaft Baden berichtet, daß der etwa 200 Jahre alte

Baum einer Schwarzpappel innen bereits hohl sei und einen hohen Dür Holzanteil aufweise und dieser Baum für die Besucher des Weilburgparkes daher eine große Gefahr bedeute. Es wurde daher um Aufhebung des Naturdenkmalschutzes dieser auf Parz.Nr.658/4, EZ.1912, KG.Rauhenstein, ersucht.

Zur Prüfung der Richtigkeit dieser Behauptungen und um Entscheidungsgrundlagen darüber zu gewinnen, ob bzw. inwieweit der Fortbestand des Naturdenkmales in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gerechtfertigt ist, wurde ein Amtssachverständiger der Bezirksforstinspektion bei der Bezirkshauptmannschaft Baden mit der Erhebung des hierfür maßgeblichen Sachverhaltes und Erstellung eines Fachgutachtens mit Schwerpunkt "Erhaltungswürdigkeit des Naturdenkmales" beauftragt.

Die verfahrensrelevantesten Teile dieses Gutachtens werden resümeeartig nachstehend wiedergegeben:

"Befund:

Die örtliche Überprüfung des Gesundheitszustandes der denkmalgeschützten Schwarzpappel hat ergeben, daß trotz der vor ca. 2 Jahren durchgeführten umgehenden Sanierung des Baumes in Form von Rückschnitt durrer und absterbender Äste der gesundheitliche Verfall des Baumes fortgeschritten ist. Im Kronenbereich der mächtigen Schwarzpappel befinden sich zahlreiche dürre Äste. Einige große Pilzkonsolen (Fruchtkörper), die sich am Baumstamm befinden, sind die äußeren Merkmale der nach innen fortschreitenden Stammfäule.

Gutachten:

Auf Grund der im Befund näher gemachten Angabe ist der Gesundheitszustand der im beiliegenden klausulierten Lageplan mit der Kennziffer P 200 versehenen Schwarzpappel derart, daß eine Sanierung des Baumes nicht mehr möglich ist. Erfahrungsgemäß zählt die Schwarzpappel (*Populus nigra*) zu jenen Holzarten, bei denen eintretende oder vorhandene Fäulnis sich rasch verbreitet. Die brüchig gewordenen Äste im Kronenbereich des mächtigen Baumes gefährden nicht nur die zahlreichen Besucher des Thermalbades Baden, sondern auch die Benutzer der südlich des Baumes vorbeiführenden Weilburgstraße. Durch die zunehmende Verringerung der statischen Eigenschaften infolge fortschreitender Stammfäule ist bei

Sturmeinwirkung keine ausreichende Standfestigkeit mehr gegeben. Wegen Gefährdung für Personen bzw. Sachen ist gemäß § 9 Abs.8 Ziff.1 des NÖ Naturschutzgesetzes die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen. Wegen der Kurzlebigkeit und Brüchigkeit von Schwarzpappeln ist von einer Nachpflanzung derselben Abstand zu nehmen. In unmittelbarer Umgebung des Schwarzpappelstandortes ist den klimatischen und standortsbedingten Gegebenheiten entsprechend eine ca. 3 m hohe Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) im Frühjahr 1993 nachzupflanzen. Die erfolgte Nachpflanzung ist der Behörde schriftlich zu melden."

Die Behörde hat erwogen:

Das Gutachten des Amtssachverständigen vom 16. November 1992 ist hinsichtlich der Beschreibung und Beurteilung des Zustandes der gegenständlichen Schwarzpappel schlüssig, denkrichtig und nachvollziehbar. Da es außerdem ein hohes fachliches Niveau besitzt, kann die Behörde daher den Widerruf der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zum Naturdenkmal darauf stützen.

Die in dem Gutachten vom Amtssachverständigen verlangte Nachpflanzungsmaßnahme kann von der Behörde jedoch aus folgenden Überlegungen nicht vorgeschrieben werden:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1987, 9-N-83117, neugefaßt mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 1988, II/3-552-B-7/3-87, wurde **die Schwarzpappel** auf dem Grundstück Nr.658/4, EZ.1912, KG.Rauhentein, im Südostbereich des "Weilburgparkes" und der Tischtennisanlagen stockend, zum Naturdenkmal erklärt.

Nun wurde beantragt, die Unterschutzstellung dieser Schwarzpappel zu widerrufen. § 9 Abs.8 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die rechtliche Grundlage für einen Widerruf der Naturdenkmalerklärung. In § 9 Abs.8 leg.cit. ist jedoch nicht vorgesehen, anlässlich eines Widerrufs Vorkehrungen vorzuschreiben. Auch die Aufnahme von Nebenbestimmungen in einem Bescheid steht unter dem Legalitätsgebot.

Da weder in § 9 Abs.8 NÖ Naturschutzgesetz noch in anderen Normen des NÖ Naturschutzgesetzes die Festsetzung von Auflagen oder Nebenbestimmungen anlässlich des bescheidmäßigen Widerrufs der Erklärung eines Naturgebildes zum Naturdenkmal vorgesehen ist,

wäre deren Vorschreibung gesetzwidrig. Schließlich handelt es sich bei einem Naturdenkmal-Widerruf auch nicht um die Verleihung einer Berechtigung.

Aus diesen rechtlichen Erwägungen war die vom Amtssachverständigen verlangte Vorkehrung der Nachpflanzung nicht vorzuschreiben.

Die Erklärung zum Naturdenkmal war aus Gründen des § 9 Abs.8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung vollinhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, Postfach 6, 1014 Wien) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

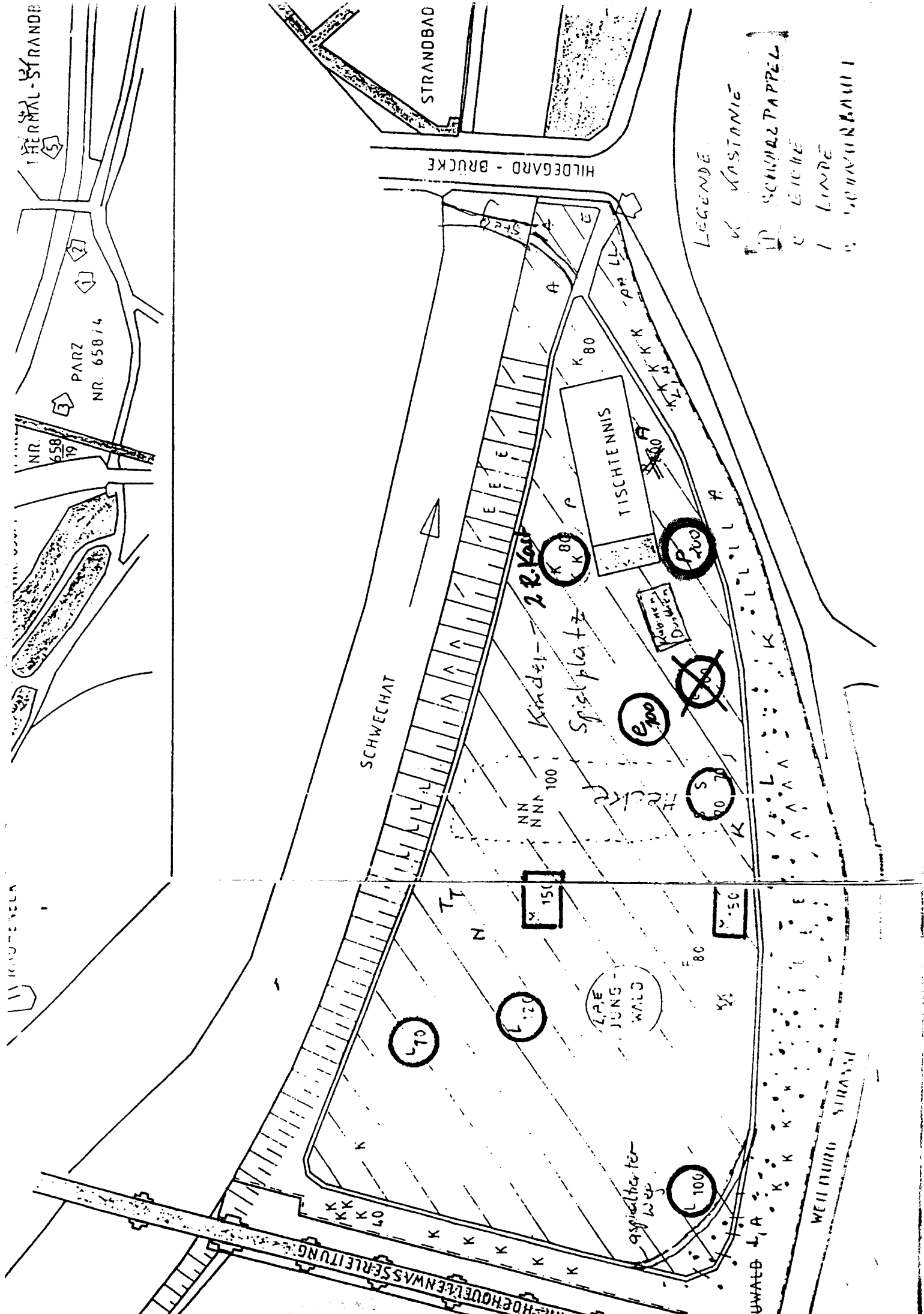
Ergeht zur Kenntnisnahme an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

4. die Abteilung 14 im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann:

Mag.iur. Straub



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Stadtgemeinde Baden
STADTGÄRTEN
Kurpark 5
2500 Baden

BNW3-N-055/003

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

(0 22 52) 9025

Durchwahl
22286

Datum
04.03.2008

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark, Orchideenart "Weißes
Waldvöglein", Stadtgemeinde Baden; **Teilwiderruf hinsichtlich Baum Nr. 5 (Linde)**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1987, Zl. 9-N-83117, neugefasst mit Berufungsentscheidung der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 1988, Zl. II/3-552-B-7/3-87, zum Naturdenkmal erklärten Schlossparks Weilburgpark (Naturdenkmal Nr. 119) **hinsichtlich des Baumes Nr. 5 (Linde)** auf Parz.Nr. 658/4, KG. Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden.

Der gegenständliche Baum Nr. 5 (Linde) ist im beiliegenden Lageplan, der diesem Bescheid beiliegt, mit den Bescheiddaten versehen wurde und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, eingezeichnet.

Die Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Kommissionsgebühren

€ 9,45

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Bürgerbüro Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Internet: www.noe.gv.at/bh – DVR 0016098

E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at – Telefax: 02252/9025-22231

C:\TMP\fsc.client\dav\Teilwiderruf_BNW3-N-055_20087244.rtf

Begründung

Mit den im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheiden wurde der Schlosspark Weilburgpark, Stadtgemeinde Baden, mit den in den Bescheiden angeführten, auf Parz.Nr. 658/4, KG Rauhenstein, stockenden Bäumen zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Mit Schreiben vom 2. Juli 2007 ersuchte die Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, aufgrund der Begutachtung durch die Arbeitsgruppe Baum vom 14. Februar 2007 um Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark hinsichtlich des Baumes Nr. 5 (Linde). Da diese Linde erhebliche Schäden aufweist, soll sie gerodet werden.

Zur Prüfung der Richtigkeit dieser Behauptung und um Entscheidungsgrundlagen zu gewinnen, wurde der Amtssachverständige für Naturschutz beim Fachgebiet L1 - Forstwesen mit der Erhebung des hierfür maßgeblichen Sachverhaltes und Erstellung eines Gutachtens beauftragt.

Im seinem Gutachten hat der Amtssachverständige folgendes festgehalten:

„Sachverhalt

Nach Terminvereinbarung fand am 14. Februar 2008 eine Überprüfung des Naturdenkmales statt. Dabei wurden auch erforderliche naturschutzbehördliche Verfahren mit den Vertretern der Eigentümerin des Naturdenkmales abgesprochen. Im Zuge dieser Begehung wurde festgestellt, dass der Baum Nr. 5 entsprechend der Naturdenkmalnummerierung erhebliche Schäden aufweist; insbesondere hinsichtlich der offensichtlich nicht mehr funktionierenden Versorgung des Hochkronenbereichs. Bei dieser Begehung war zufällig das baumkundetechnische Zivilbüro Steinbauer, vertreten durch Dipl. Ing. Flesch, anwesend. Es wurde daher übereingekommen, dass seinerseits ein Gutachten betreffend der Erhaltungsmöglichkeit dieses Baumes nach Beauftragung durch die Eigentümerin verfasst werde.

Auf Grund von mündlichen Urgenzen kam die Grundeigentümerin dann mit Schreiben vom 02. Juli 2007 um Teilwiderruf des dem Naturdenkmal Nr. 119 angehörigen Baumes Nr. 5 der Baumart Linde, ein.

Befund

Im Zuge der Begehung am 14. Februar 2008 zeigte sich, dass einerseits eine offensichtliche Adventivwurzelbildung in unmittelbaren Umgebungsbereich des Standortes stattfand, was darauf schließen lässt, dass die ursprüngliche Wurzelsubstanz des Baumes durch Zersetzungsprozesse von holstrukturzerstörenden Pilzen stark angegriffen ist. Im Stammbereich selbst zeigten sich erhebliche Schäden durch Rindenablösungen; auffällig war jedoch auch, dass über den gesamten Hauptstammverlauf Einfluglöcher von höhlenbrütenden Vögeln vorhanden waren, was wiederum darauf schließen lässt, dass diese Stammbereiche durchgängig durchmorscht sind.

Weiters wurde festgestellt, dass der gegenständliche Baum schwere Schäden aufweist. Es zeigte sich bei der visuellen Sichtkontrolle das der Hochkronenbereich nicht mehr versorgt wird, da offensichtlich einerseits das Saftleitsystem des Baumes durch Pilzbefall schwer beeinträchtigt ist, andererseits jedoch war ein erheblicher Defekt der Nährstoffaufnahmewurzeln zu vermuten.

Die Begutachtung des baumkundetechnischen Zivilbüros (war in Kopie dem Antrag angeschlossen) mündete in der Aussage, dass eine Fällung des Baumes unbedingt erforderlich sei (dort wird der Baum mit der Nr. 9 geführt). Es wurde neben den Schadmerkmalen der eingefaulten Astabschnitte, Spechtlöcher im Bereich des Hauptstämmings, Druckzwieselbildung und des Vorliegens von Pilzfruchtkörpern am Stamm auch die Feststellung eines Befalles von Hallimasch (ein sehr aggressiver Baumpilz) als Krankheitsbilder angeführt.

Gutachten

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist auszusagen, dass eine Erhaltung des zum Teilwiderruf begehrten Baumes aus baumkundefachlicher Sicht nicht möglich ist. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Parkbereich, in welchen der Baumbestand des Naturdenkmales stockt, einer besonderen Nutzung unterworfen ist und zwar jener einer Liege- und Erholungsfläche, welche im Zusammenhang mit den Badebetrieb des Strandbades über die Sommermonate eine dahingehende Verwendung erfährt. Zur Aufrechterhaltung dieser besonderen Nutzung des Naturdenkmales im Sinne des § 12 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetz ist die Herstellung und Beibehaltung eines verkehrssicheren Zustandes unbedingt notwendig.

Auf Grund der Schwere der vorliegenden Schäden am Baum ist davon auszugehen, dass die baumpflegerischen Maßnahmen zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes in einen derartigen Umfang notwendig wären, dass das Erscheinungsbild des Baumes gänzlich zerstört würde. Das Ergebnis einer baumchirurgischen Behandlung zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes wäre dann ein artenuntypisches Erscheinungsbild des Baumes. Der Erfolg derartiger Sanierungsmaßnahmen wäre vermutlich kurzfristig, da die Baumart Linde mit sehr intensiver Reiserbildung an Wundstellen reagiert. Es ist also davon auszugehen, dass nach den erheblichen Kronenreduktionen offene Höhlungen an den Schnittstellen vorliegen würden, welche wiederum das Eindringen von Feuchtigkeit und eine Beschleunigung der holzstrukturzerstörende Dynamik bewirken würden. Demzufolge wären die dann an den Schnittstellen vorhandene Reiserbildung ebenfalls binnen kurzer Zeit zu einem Gefahrenmoment heranreifend, da sich die Gefahr von Ausrissen der in wenigen Jahren erhebliches Gewicht aufweisender Reiser im Faserverlauf entwickeln würde.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist daher unabhängig davon, ob es zu einer tatsächlichen Fällung kommen wird oder die Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes mittels baumchirurgischer Maßnahmen herbeigeführt wird, zweckmäßig dem Antrag der Stadtgemeinde Baden zu entsprechen, da die Erfüllungsmerkmale für einen Teilwiderruf im Sinne des § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz vorliegen. Dies erklärt sich daraus, dass eine Gefährdung für Personen oder Sachen von dem Naturgebilde ausgeht, welche nur dadurch abgewendet werden kann, dass

Maßnahmen gesetzt werden, welche entweder eine wesentliche Änderung der Eigenschaft des Naturgebildes bewirken oder die dazu führt, dass das geschützte Objekt nicht mehr besteht, da es gefällt wird.“

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengenhörs zur Kenntnis gebracht wurde, war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark hinsichtlich des Baumes Nr. 5 (Linde) zu erklären, da durch die erheblichen Schädigungen dieses Baumes die Unterschützungsgründe des Bescheides aus dem Jahre 1987 bzw. 1988 für diesen Baum nicht mehr vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Stadtgemeinde 2500 Baden
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das Fachgebiet L1 im H a u s e
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Stadtgemeinde Baden
STADTGÄRTEN
Kurpark 5
2500 Baden

BNW3-N-055/005
BNW3-N-093/001

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

(0 22 52) 9025

Durchwahl
22286

Datum
24. August 2009

Betrifft:

BNW3-N-055/005: NATURDENKMAL Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark,
Orchideenart "Weißes Waldvöglein" und
BNW3-N-093/001: NATURDENKMAL Nr. 61 – 2 Mammutbäume im Bereich des
Schlossparks, Parz.Nr. 658/1, KG Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden,
Errichtung von Beach-Volleyball-Feldern im Bereich des Baumes Nr. 3 (südlicher
Schnurbaum) im Naturdenkmal Nr. 119 und beim südlichen Mammutbaum im
Naturdenkmal Nr. 61;
Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot – Bewilligung

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark, Orchideenart „Weißes Waldvöglein“ – sowie am Naturdenkmal Nr. 61 – 2 Mammutbäume – **die Errichtung von Beach-Volleyball-Feldern**, und zwar gemäß nachstehender Projektsbeschreibung im Bereich des Baumes Nr. 3 (südlicher Schnurbaum (Naturdenkmal Nr. 119) sowie im Bereich des südlichen Mammutbaumes auf Parz.Nr. 658/1, KG. Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden (Naturdenkmal Nr. 61).

Projektsbeschreibung:

Betreffend den westlichen Mammutbaum, der dem Naturdenkmal Nr. 61 angehört, war zum Zeitpunkt der Erhebung noch ein Bodenabtrag auf einer Fläche von ca. 10 m² erforderlich. Dabei war ins Auge gefasst, den Boden auf eine Tiefe von ca. 40 cm abzuheben; dies jedoch nur insoweit es sich in Folge der Durchwurzelung

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Bürgerbüro Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0016098
E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at – Telefax: 02252/9025-22231

C:\TMP\psc.client\dav\Bescheidänderung vom 24.08.2009_BNW3-N-055_2009P271.doc

anbieten würde. Im Falle, dass bereits in geringerer Tiefe eine heftige Durchwurzelung feststellbar wäre, war auch denkbar, die Tiefe des Abtrages zu reduzieren und das Sandbett, das darauf aufgebracht werden sollte, flach auslaufen zu lassen.

Die zum Ausbau erforderliche Fläche grenzt an den Schutzbereich des Baumes an. Als Schutzbereich des Baumes gemäß ÖNORM 1121 ist der Kronenüberschattungsbereich zuzüglich eines Streifens von 1,5 m zu verstehen. An den bereits erfolgten Grabungsstellen zeigt sich jedoch, dass eine Feindurchwurzelung auch außerhalb des Schutzbereiches vorhanden ist, wobei die stärksten anzutreffenden Wurzeln Durchmesser von ca. 1 cm aufwiesen.

Betreffend den südöstlich gelegenen Schnurbaum des Naturdenkmales Nr. 119 ist auszusagen, dass hier bis zu einer Nähe von 2,5 m vom Stamm in östlicher Richtung der Abhub des Oberbodens auf einer Fläche von ca. 30 m² erfolgen sollte; dies ebenfalls in einer Tiefe von ca. 15 cm. Gleichzeitig ist jedoch festzuhalten, dass im Zuge der bereits in Angriff genommenen Umbaumaßnahmen ein befestigter Boden eines Sportplatzes im südlichen Schutzbereich des Baumes entfernt wurde und somit günstigere Bedingungen für den Baum hergestellt wurden. Die zum Abtrag vorgesehene Fläche lag zur Gänze im Schutzbereich des Baumes. Am bereits vorliegenden Bodenprofil war zu erkennen, dass der Schnurbaum im Bereich von 15 cm gemessen von der Bodenoberkante eine sehr schwache Durchwurzelung aufweist und nur einzelne stärkere Wurzeln mit einem Durchmesser von mehr als 0,5 cm vorhanden sind.

Bei der Begehung wurde festgestellt, dass durch die Grundeigentümerin bereits Maßnahmen gesetzt wurden, welche einer Rücktrocknung von Wurzeln entgegenwirken. So wurden einerseits Abdeckungen der Böschungskanten mit Bauflies vorgenommen und andererseits wurde eine dauernde Durchfeuchtungen von durchwurzelten Böschungen getätigt.

Auch sonst erwuchs der Eindruck, dass eine pflegliche Umsetzung des Baugeschehens Platz gegriffen hat (keine Lagerungen von Baumaterialien im Schutzbereich der Bäume, kein Befahren von Schutzbereichen von Bäumen mit Baufahrzeugen, etc.).

Auf Grund der lokalen Verhältnisse war eine Realisierung der Sportstätten für das internationale Beach-Volleyball-Turnier nur in der gegenständlichen zur Diskussion stehenden Form möglich und ist hinsichtlich seiner Gestaltung dahingehend optimiert, dass möglichst geringe Flächen des Naturraumes in Anspruch genommen werden und auch sonstige dem Naturdenkmal angehörigen Bäume möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Bereich des Schnurbaumes ist ein maximaler Bodenabtrag von 20 cm gestattet. Der Bodenabtrag im Schutzbereich bzw. nahe den Schutzbereichen und durchwurzelten Bereichen der den Naturdenkmalen angehörenden Bäume hat händisch zu erfolgen. Nach dem Bodenabtrag ist bis auf das Niveau von

15 cm unterhalb der Oberkante des fertigen Beach-Volleyball-Feldes ein Gemisch von Humus und Reifkompost im Verhältnis von 1:4 durchmischt aufzubringen.

2. Ein Befahren des Schutzbereiches der Bäume mit Schwerfahrzeugen oder Fahrzeugen von mehr als 2 Tonnen hat zu unterbleiben.
3. Eine Lagerung von Erdaushub oder sonstiger Materialien ist im Schutzbereich der Bäume, das entspricht dem Bereich der auf den Boden projizierten Baumkrone zuzüglich von 1,5 m, verboten.
4. Im Nahbereich des dem Naturdenkmales Nr. 61 angehörigen Mammutbaumes ist die Tiefe des Bodenabtrages an die Gegebenheiten der Durchwurzelung anzupassen und dabei ist möglichst geringe Abtragtiefe im Sinne des Wurzelschutzes anzustreben. Die Oberfläche ist wiederum durch Aufbringung eines Humus – Reifkompostgemisches im Verhältnis 1:4 auszugleichen, sodass das unbedingt erforderliche Ausmaß für die Spielflächenausgestaltung vorliegt.
5. Alle an den Grabungskanten zutage tretenden Wurzeln sind glatt zu schneiden und Wurzeln über einen Durchmesser von 0,5 m sind mit Wundversiegelung zu verschließen. Vor Aufbringung des Sandes für den Beach-Volleyball-Platz ist als Trennschicht ein Flies zu den humusierten Bereichen aufzubringen.
6. Im Bereich des Mammutbaumes ist entlang der Grabungssohle eine Bewässerungsdrainage einzurichten und diese ist gegenüber dem Sand mit einer wurzelseichten Teichfolie in mindestens 1,5 m Richtung Spielplatz abzudichten.

II.

Die Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe (Naturdenkmal Nr. 119 bzw. Naturdenkmal Nr. 61)	€ 10,18
--	---------

Weiters wird um Überweisung der folgenden Kosten für die Amtsblattverlautbarung ersucht:	<u>€ 19,00</u>
---	----------------

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein:	€ 29,18
--	----------------

Rechtsgrundlagen:

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Die Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Der Amtssachverständigen für Naturschutz führte am 14. April 2009 einen Ortsaugenschein gemeinsam mit der Grundeigentümerin, der Stadtgemeinde Baden (Vertreter Herr Manfred Barton als Bereichsleiter für Jugend und Sport), Herrn Heinrich Bertl (Betriebsleiter des Thermalstrandbades) und Herrn Anton Poglonik (Obergärtner der Stadtgärten Baden) durch.

Durch die Abhaltung eines internationalen Beach-Volleyball-Turniers im Zeitraum zwischen 4. und 7. Juni 2009 war es erforderlich, die bereits bestehenden Beach-Volleyball-Plätze derart zu erweitern, dass die Wettkampfbedingungen für derartige internationale Veranstaltungen gewährleistet sind.

Im Konkreten war beabsichtigt, eine flächige Erweiterung im Schutzbereich des südöstlichen Schnurbaumes des Naturdenkmals Nr. 119 mit vorhergehendem Bodenabtrag vorzunehmen.

Weiters war im Nahbereich des Schutzbereiches des westlichen Mammutbaumes des Naturdenkmals Nr. 61 eine gleichartige Maßnahme vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Begehung waren die Arbeiten bereits in Angriff genommen worden, es waren jedoch im Schutzbereich der Bäume bzw. im Nahbereich dieses Schutzbereiches die Arbeiten unterbrochen worden um die Verträglichkeit mit der Erhaltung der dem Naturdenkmal angehörigen Bäume abzuklären.

Zum Ausbau der beiden Plätze war es notwendig ca. 20 cm des Oberbodens abzuheben um darauf folgend nach Aufbringen einer Trennschicht den Sand für den Beach-Volleyball-Platz aufzubringen. Zum Erhebungszeitpunkt war noch kein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von Eingriffs- und Veränderungsverbot im Naturdenkmal eingebracht, da bis zu diesem Zeitpunkt nicht sicher war, ob ein derartiger erforderlich ist.

Da das Ermittlungsergebnis erbrachte, dass es sich bei den Maßnahmen um einen Eingriff in das Naturdenkmal Nr. 119 bzw. Nr. 61 handelte, wurde von Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, am 14. April 2009 ein Antrag auf Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot an den Naturdenkmälern eingebracht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der

Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim Fachgebiet L1 – Forstwesen bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Der Amtssachverständige hat in seinem Gutachten, eingelangt beim Fachgebiet Umweltrecht – Naturschutz am 3. Juli 2009, folgendes festgehalten:

„Betreffend den Antrag der Stadtgemeinde Baden als Grundeigentümerin ist bezüglich der Baumaßnahmen festzuhalten, dass sie grundsätzlich einen Eingriff in das Naturdenkmal darstellen. Es handelt sich auf keinen Fall um eine Pflegemaßnahme, da durch die Maßnahme beabsichtigt ist, eine Sportveranstaltung abzuhalten. Andererseits ist bei Unterlassung von Vorschriften und Auflagen nicht gewährleistet, dass eine technische Umsetzung des Vorhabens erfolgt, welche eine verträgliche Umsetzung des Vorhabens gewährleistet.“

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist daher festzuhalten, dass die Maßnahmen unter später aufgelisteten Vorschriften und Auflagen bewilligungsfähig sind. Dies begründet sich im Falle des Mammutbaumes (Teil des Naturdenkmales Nr: 61) dadurch, dass die Maßnahmen außerhalb des Schutzbereiches gelegen sind und das beanspruchte Bodensegment, welches auch vom Naturgebilde durchwurzelt ist, einen geringen Anteil des durchwurzelten Substrates des Naturdenkmals selbst darstellt. Es wird geschätzt, dass es sich dabei um weniger als 5 % handelt. Die Standortbedingungen sind für diesen Baum ausgezeichnet, da sich an den bereits vorhandenen offenen Bodenprofilen zeigt, dass eine sehr mächtige nährstoffreiche Bodensituation vorliegt. Demzufolge indizieren die bereits erfolgten Grabungen, an welchen erkennbar war, dass dabei lediglich Feinwurzeln und Schwachwurzeln angetroffen wurden, dass auch bei den noch anstehenden Grabungen eine vergleichbare Wurzelsituation zu erwarten ist. Dies lässt eine gute Kompensation des Wurzelverlustes bei begleitenden baumpflegerischen Maßnahmen erwarten.

Im Falle des Schnurbaumes (Teil des Naturdenkmales Nr. 119) ist auszusagen, dass auch in diesem Fall ausgezeichnete Standortbedingungen vorliegen. Die dort bereits im Umfeld stattgefundenen Grabungen lassen erkennen, dass die Durchwurzelung insbesondere im tieferen Oberbodenbereich stattfindet. Demzufolge ist bei der vorgesehenen Abtiefung von ca. 15 cm nicht zu erwarten, dass maßgebliche Beeinträchtigungen des Baumes bei begleitender Vornahme von baumpflegerischen Maßnahmen eintreten werden.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

innen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Stadtgemeinde 2500 Baden
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das Fachgebiet L1 im Hause zu Zl. BNL1-A-088/021
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta Edelbauer, NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Röhrenbacher

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Stadtgemeinde Baden
STADTGÄRTEN
Kurpark 5
2500 Baden

Beilagen
BNW3-N-055/006 Parie B
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: <http://www.noe.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025	
	Zika Michaela	Durchwahl	Datum
		22286	01.12.2015

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark, Orchideenart "Weißes
Waldvöglein"; **Teilwiderruf hinsichtlich Baum-Nr. 15306 – Saphora japonica**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Erklärung zum Naturdenkmal **hinsichtlich des** im Bereich des Schlossparks Weilburgpark stockenden und im diesem Bescheid beiliegenden und mit den Bescheiddaten gekennzeichneten Lageplan ausgewiesenen **Baumes Nr. 15306 – Saphora japonica** (Schnurbaum).

Rechtsgrundlagen

§§ 12 Abs. 8 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1987, Zl. 9-N-83117, wurde der Schlosspark Weilburgpark zum Naturdenkmal erklärt und mit Berufungsentscheidung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 1988, Zl. II/3-552-B-7/3-87, wurde der angefochtene Bescheid neu gefasst und die nachstehenden im Schlosspark „Weilburgpark“ auf Parz.Nr. 658/4, KG Rauhenstein, stockenden Bäume zum Naturdenkmal erklärt:

- 3 Linden (damaliges Alter 70, 100 und 120 Jahre)
- 1 Eiche (damaliges Alter 100 Jahre)
- 1 Schwarzpappel (damaliges Alter 200 Jahre)
- 1 Kastaniengruppe (damaliges Alter 80 Jahre)
- 2 Schnurbäume (damaliges Alter 70 Jahre).

Weiters wurde mit diesem Bescheid auch die im Schlosspark „Weilburgpark“ auf Parz.Nr. 658/4, KG Rauhenstein, auf dem Grünstreifen im gesamten Grenzbereich zwischen Weilburgstraße und dem südlich verlaufenden, asphaltierten Parkweg vorkommende Orchideenart „Weißes Waldvöglein (Cephalanthera damasonium)“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Schreiben vom 31.07.2015 ersuchten die Stadtgärten um Teilwiderruf des Naturdenkmales hinsichtlich des im Bereich des Parks stockenden Baumes mit der Baumkataster-Nr. 15306 – Sophora japonica, da Kronenteile abgestorben sind und zur Herstellung der Verkehrssicherheit eine Kronenreduktion um ca. 40 % erforderlich ist.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 6. November 2015 unter anderem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt und durch die zur Erhaltung des Baumes und durch den zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlichen massiven Kronenrückschnitt eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark, Orchideenart „Weißes Waldvöglein“ – hinsichtlich des Baumes Nr. 15306 – Sophora japonica (Schnurbaum) auszusprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge in **Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. die Stadtgemeinde Baden z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2500 Baden
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu Zl. NÖ-UA-V-2152/001-2015

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Dr. P i c h l e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--

Dieser Bescheid ist seit 1. JÄNNER 2016
rechtskräftig.

Baden, am 01.06.2016

Für den Bezirkshauptmann



Zl. ka

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Umweltrecht

2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

Stadtgemeinde Baden
STADTGÄRTEN
2500 Baden bei Wien

Beilagen

BNW3-N-055/007

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at

Fax: 02252/9025-22231 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

-
Bezug

BearbeiterIn

BA Hundsmüller Karin

+43 (2252) 9025

Durchwahl

22286

Datum

18.08.2020

Betrifft

Naturdenkmal Nr. 119 - Schlosspark Weilburgpark, Orchideenart "Weißes Waldvöglein", Naturdenkmal – **Teilwiderruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1987, Zl. 9-N-83117, neu gefasst mit Berufungsentscheidung der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 1988, Zl. II/3-552-B-7/3-87, zum Naturdenkmal erklärten Schlossparks Weilburgpark (Naturdenkmal Nr. 119) **hinsichtlich des Grünstreifens ob des Vorkommens der Orchideenart „Weißes Waldvöglein“ im Weilburgpark zwischen der Weilburgstraße und dem südlich verlaufenden, asphaltierten Parkweg** auf Gst. Nr. 658/4, KG Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden.

Der gegenständliche Grünstreifen ist im beiliegenden Lageplan, der diesem Bescheid beiliegt, mit den Bescheiddaten versehen wurde und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, eingezeichnet.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18.02.1987, Zl. 9-N-83117, wurde der gegenständliche Schlosspark Weilburgpark zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturschutzbuch unter der Nummer 119 eingetragen.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat die Amtssachverständige für Naturschutz in ihrer gutachtlichen Stellungnahme vom 17.06.2020 unter anderem folgendes festgestellt:

„In den vergangenen 10 Jahren wurde somit in den 5 Jahren, wo Überprüfungen hinsichtlich des Orchideenvorkommens durchgeführt wurden, zu keinem Zeitpunkt das Weiße Waldvöglein nachgewiesen. Grundsätzlich ist bekannt, dass Orchideen oft jahrelang nicht zu beobachten sind, wenn sie z.B. aufgrund der Witterungsverhältnisse oder vorzeitiger Mahd keine idealen Bedingungen vorfinden, und dann plötzlich wieder auftauchen. Nachdem die Beobachtungen für den Weilburgpark nunmehr aber doch über einen langen Zeitraum vorliegen, muss wohl davon ausgegangen werden, dass dieses Orchideenvorkommen erloschen ist.“

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

**5. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz - RU5
zur Kenntnis**

-
1. Stadtgemeinde Baden, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2500 Baden
 2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu Zl. NÖ-UA-V-2152/002-2020
 3. BD1 Naturschutz, z.H. Frau Dr. Jutta Edelbauer
zu Zl. BD1-N-900/286-2020
 4. BH Baden - Forstwesen
zur Kenntnis

Für die Bezirkshauptfrau

Mag.jur. S c h ö n o w s k y

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
Wien 1, Wallnerstraße 4

Abschrift

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An die
Stadtgemeinde Baden
z.Hd.Hrn. Bürgermeister

2500 Baden

Dieser Bescheid ist seit 13. Juli 1988
rechtskräftig.

Bezirkshauptmann:



Wolflbauer
Wolflbauer

II/3-552-B- 7/3-87

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Beilagen

1 Plan

Bezug

Bearbeiter
Dr. Kolar

(0 22 2)

534 58

Durchwahl
233

Datum

20. Juni 1988

Betrifft

Schloßpark Weilburgpark; Baden, Erklärung zum Naturdenkmal;
Berufung

Bescheid

Über die rechtzeitig eingebrachte Berufung der Stadtgemeinde Baden gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1987, Zl. 9-N-83117, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950), BGBl. Nr. 172, wird der Berufung Folge gegeben und der angefochtene Bescheid wie folgt neu gefaßt:

"1. Die im Schloßpark 'Weilburgpark' auf der Parzelle 658/4, EZ 1912, KG Rauhenstein, nachfolgend aufgezählten, stockenden Bäume werden zum Naturdenkmal erklärt:

- 3 Linden (Alter 70, 100 und 120 Jahre)
- 1 Eiche (Alter 100 Jahre)
- 1 Schwarzpappel (Alter 200 Jahre)
- 1 Kastaniengruppe (Alter 80 Jahre)
- 2 Schnurbäume (Alter 70 Jahre).

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde von seiten der zuständigen Naturschutzbehörde des Amtes der NÖ Landesregierung der Antrag gestellt, den Schloßpark Weilburgpark zum Naturdenkmal zu erklären. Die Einleitung dieses Verfahrens hatte ihre Ursache darin, daß der Schloßpark Weilburgpark als "Geschützter Landschaftsteil" im Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden, Einlageblatt 35, eingetragen war. Mit der Novelle zum Naturschutzgesetz vom 14.1.1977, LGBl. 5500-0, wurde das Rechtsinstitut "Geschützter Landschaftsteil" aus dem Naturschutzrecht ersatzlos entfernt. "Geschützte Landschaftsteile" waren demnach "Naturgebilde, die das Landschaftsbild (auch Stadt- oder Ortsbild) verschönerten oder der Landschaft von biologischem Nutzen waren, ohne daß sie in einem Naturschutzgebiet lagen oder Naturdenkmal waren".

Auf Grund dieses Antrages hat die Behörde gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes das Verfahren zur Unterschutzstellung eingeleitet.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz, in der Person des Dipl.Ing.Dr. Reining, Beamter der Abteilung R/2 des Amtes der NÖ Landesregierung, zugleich Lehrbeauftragter an der Universität für Bodenkultur in Wien für die Geschichte der Landschaftsgestaltung und der Gartenkunst, veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, folgendes:

1. Lage und Größe

Der heute ca. 1,5 ha große Weilburgpark (Grundstück 658/4, KG Rauhenstein) liegt im Westen von Baden südlich der Schwechat am Ausgang des Helenentales. Er wird im Westen vom Aquädukt der I. Wiener Hochquellenwasserleitung, im Norden von der Schwechat, im Osten von der Hildegardbrücke und im Süden von der Weilburgstraße

begrenzt.

2. Beschreibung

2.1. Heutiger Zustand

Der Weilburgpark ist Eigentum der Stadtgemeinde Baden und wird im Sommer als Freigelände (Liegewiese mit Spielplätzen und Spielgeräten) des Thermalstrandbades benutzt. Das Grundstück, welches heute als Weilburgpark bezeichnet wird, ist nur der letzte Rest einer ca. 8 ha großen Parkanlage, die einer der bedeutendsten klassizistischen Schloßbauten Österreichs - der Weilburg - den Rahmen gab. Der noch verbliebene Mittelteil der seit 1945 ausgebrannten Schloßruine wurde 1964 gesprengt und in den darauffolgenden Jahren das Gelände der Weilburg parzelliert, verkauft und mit Einfamilienhäusern bebaut. Was von der berühmten Parkanlage übriggeblieben ist, unterstreicht die Notwendigkeit der Unterschutzstellung von Parkanlagen: Der heutige Weilburgpark besteht im wesentlichen nur mehr aus einer großen Wiesenfläche, die gegen die Schwechat und gegen die Weilburgstraße zu durch dichten Baumwuchs (Ahorn, Esche, Kastanie, Linde) begrenzt ist.

Aus der Sicht der Baumkunde sind folgende Bäume erwähnenswert: eine Weißpappel im Osten (200 Jahre alt), zwei Mammutbäume (150 Jahre) eine Gruppe von Nordmannstannen (80 - 100 Jahre) und zwei Schnurbäume (60 - 70 Jahre). Weiters sind noch einige mächtige Linden, eine Fichte und eine Eiche vorhanden.

2.2. Historische Entwicklung

Am südlichen Berghang des Helenentalles unterhalb der Ruine Rauhenegg, ließ Erzherzog Karl von Österreich seiner jungen Gattin Henriette, Prinzessin von Naßau-Weilburg, in den Jahren 1820 - 1823 ein Sommerschloß errichten. Vormaliger Grundbesitzer der sogenannten "Leithen" war Freiherr von Doblhoff. Dieses Gelände war mit ca. 15 kleineren Häusern, die Rußbrennern gehörten, und Teil der Ortschaft Dörfl waren, bebaut. Nun entstand hier im Zusammenarbeit mit dem Baumeister Josef Kornhäusel (1772 bis 1860) und dem Bildhauer Josef Klieber (1773 bis 1850) eine der großartigsten klassizistischen Schloßanlagen Österreichs.

daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder des natürlichen Lebensraumes nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Die Behörde I. Instanz sah sich auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 15. Oktober 1982 zu den im Bescheid getroffenen Maßnahmen veranlaßt.

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Dienststück zu entnehmen ist, war mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. September 1962, IX-B-70/7-1962, die Parzelle 658/4, KG Rauhenstein (Strandbad, Liegewiese im Weilburgpark), zum "geschützten Landschaftsteil" erklärt worden. Da im NÖ Naturschutzgesetz vom 14. Jänner 1977, LGBI. 5500-0, der Begriff "geschützter Landschaftsteil" nicht mehr enthalten ist und eine Übergangsbestimmung fehlt, wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden ein Verfahren gemäß § 9 NSchG bezüglich der Strandbad-Liegewiese im Weilburgpark eingeleitet und nach dessen Abschluß der angefochtene Bescheid erlassen.

Hier ist noch ausdrücklich festzuhalten, daß mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden, Zl. IX/U-12/6-1958, zwei Mammutbäume, welche im genannten Park stocken, zum Naturdenkmal erklärt wurden.

Hinsichtlich des Einwandes der Stadtgemeinde Baden, daß der Amtssachverständige auf Grund seiner beruflichen Tätigkeit sich in seinem Gutachten fast ausschließlich mit dem Schloß Weilburg und dessen Geschichte befaßt habe, und darin ein Verfahrensmangel erblickt werde, bemerkt die Berufungsbehörde, daß gemäß § 9 Abs. 1 NSchG für die Naturdenkmalerklärung sehr wohl kulturelle Gründe erheblich sein können. Einen Verfahrensmangel kann daher die Berufungsbehörde nicht feststellen.

Hinsichtlich des weiteren Einwandes, wonach der Amtssachverständige für Naturschutz es im Verfahren I. Instanz unterlassen habe, in seinem Gutachten darzulegen, worin er die Kriterien eines Naturdenkmals, nämlich die Merkmale des Monumentalen, des Einmaligen, des Seltenen oder zumindest des Merkwürdigen, durch die sie die Land-

sammenhang darauf hingewiesen, daß der heutige Weilburgpark im Zusammenhang mit dem nach Westen anschließenden bestockten Bereich des Schwechatufers einen nicht unbedeutenden Grüngürtel darstellt, der unbedingt erhalten werden sollte (kleinklimatischer Faktor, ökologische Überlegungen).

4. Zusammenfassung

Auf Grund der vorbeschriebenen Gegebenheiten und der historischen Entwicklung steht fest, daß es sich beim Weilburgpark um ein Naturgebilde handelt, dem als gestaltendes Element des Landschaftsbildes im Westen der Stadt Baden und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt.

Dazu hat der Sachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II in Wr. Neustadt, OBR Dipl.Ing.Klik, in einem abschließenden Gutachten ausgeführt, daß es sich bei dem gegenständlichen "Weilburgpark" um ein Naturgebilde handle, das als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und aus kultureller Hinsicht von besonderer Bedeutung sei.

Weiters führt der Sachverständige noch aus, daß gegen eine Weiterbenützung des Parkgeländes als Liegewiese des städtischen Bades keine Bedenken bestünden, sofern von der Errichtung von Gebäuden dauernden Bestandes und bodenverändernden Maßnahmen, wie z.B. die Umgestaltung in einen Parkplatz, Abstand genommen werde. Darüberhinaus sei das Gelände von Werbeaufschriften und Werbebauten freizuhalten.

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde), im Rahmen des Ihnen zustehenden Parteiengehörs in Kenntnis gesetzt.

Zu diesem Gutachten hat die Stadtgemeinde Baden als Grundeigentümerin in ihrer Stellungnahme vom 6. November 1986 ausgeführt, daß sie der Ansicht sei, daß der Teil des ehemaligen Schloßparkes der Weilburg, gemäß dem künftig befindlichen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan als Park in seinem Bestand hinreichend gesichert sei.

Parkbereiches im Speziellen für den Erholungswert wird vorgeschlagen, neben der bereits bestehenden Unterschutzstellung von zwei Mammutbäumen, die in der beiliegenden Planbeilage ausgewiesen bzw. rot umrandeten Baumgruppen bzw. Einzelbäume und den gesamten Grenzbereich zwischen Weilburgstraße und dem südlich verlaufenden asphaltierten Parkweg zum Naturdenkmal zu erklären, wobei für den gesamten Grünstreifen zum Schutz der Orchideen die Vorkehrung einer jahreszeitlich erstmaligen Mahd Mitte Juli vorzusehen wäre.

Hinsichtlich des Gesundheitszustandes ist auf gewisse sichtbare Trockenschäden an sämtlichen Nadelbäumen bzw. bei Eschen hinzuweisen. Dies wurde auch beim Vorschlag der einzelnen Bäume bzw. Baumgruppen bezüglich einer Unterschutzstellung berücksichtigt.

Für eine zusätzliche Unterschutzstellung nach § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes sind laut beiliegender Plandarstellung folgende Bäume vorgesehen: 3 Linden (70, 100 und 120 Jahre)

1 Eiche (100 Jahre)

1 Schwarzpappel (200 Jahre)

1 Kastaniengruppe (80 Jahre)

2 Schnurbäume (70 Jahre)."

Dieses Gutachten wurde im Wege der Bezirkshauptmannschaft Baden der Stadtgemeinde Baden nachweislich zur Kenntnis gebracht und hat die Stadtgemeinde Baden zu diesem Gutachten keine Stellungnahme abgegeben.

Unter Berücksichtigung des fachlich fundierten, von Widersprüchen freien und somit schlüssigen Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz und der Tatsache, daß sich im Weilburgpark schon zwei Naturdenkmäler befinden, war der Berufung ein Erfolg beschieden. Abgesehen davon hat die Behörde I. Instanz nach dem Bescheidspruch im wesentlichen zum Ausdruck gebracht, daß hier einzelne, nicht näher aufgezählte Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt werden sollen. Gerade die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot zeigen dies deutlich.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

tigte Naturdenkmalerklärung ist die Stadtgemeinde Baden in der Nutzung der Parkflächen in der bisherigen (und auch in einer künftigen, mit dem Widmungszweck in Übereinstimmung stehenden) Art und Weise nicht nachteilig beeinträchtigt, sodaß dem Naturdenkmalverfahren keine hindernden Gründe entgegenstehen."

Zu diesen Ausführungen des Amtssachverständigen hat die Stadtgemeinde Baden die folgende, ebenfalls auszugsweise wiedergegebene Stellungnahme, in der sie sich nach wie vor gegen eine Unterschutzstellung der in ihrem Eigentum stehende Parkanlage ausspricht, abgegeben:

"Die in den zitierten Schriftstücken enthaltenen Beurteilungen und Schlußfolgerungen sind unzutreffend. Aus der derzeitigen Beschaffenheit der verfahrensgegenständlichen Parzelle können keinerlei Rückschlüsse auf das Erscheinungsbild des ehemaligen Parkes um das Schloß Weilburg gezogen werden. Diese Grundfläche gehörte nie zum Weilburgpark im engeren Sinn, sondern war bestenfalls als dessen Ausläufer zum Schwechatufer hin anzusehen.

Der eigentliche Park wurde vor Jahrzehnten mit Zustimmung der zuständigen Landesorgane parzelliert, verkauft und mit Einfamilienhäusern und Wohnblocks verbaut. Landeshauptmann-Stellvertreter Grünzweig hatte als Naturschutzreferent sogar die Errichtung eines Großbaues (Eurotel) genehmigt. Dieses Vorhaben gelangte allerdings nicht zur Ausführung. In der Folge wurde die Trasse der Umfahrungsstraße auf einem Brückenbauwerk über dieses Gebiet geführt. Allen diesen Vorhaben standen keinerlei Bedenken des Landschaftsschutzes bzw. Naturdenkmalschutzes entgegen. Die von den Sachverständigen benützte Argumentation, daß gerade der Verlust der Parkanlage die Notwendigkeit der Unterschutzstellung einer großen Wiesenfläche mit einigen erwähnenswerten Bäumen unterstreicht, ist nicht überzeugend. Besonders das erstgenannte Gutachten ist nicht schlüssig, weil es sich fast ausschließlich mit der Bedeutung der Weilburg auseinandersetzt und über den ehemaligen Park keine andere Aussage machen kann, als die, daß der Park dem berühmten Schloß einen Rahmen gab und eine Rosenzucht bedeutend war. Alle diese Merkmale sind jetzt nicht mehr existent, weil, wie der Sachverständige selbst feststellt, heute vom ursprünglichen Park fast nichts mehr vorhanden ist.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr
TELEFAX: (02252) 80711/87

DVR: 0016098

1. An die
Stadtgemeinde Baden
z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters
2500 Baden

Dieser Bescheid ist seit 7. Juli 1993
rechtskräftig.
Für den Bezirkshauptmann:



Wolfsbauer
Wolfsbauer

- 6. Juli 1993

Beilagen
9-N-83117 1
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
-	Wolfsbauer	DW 43	17. Juni 1993

Betrifft
Naturdenkmal Nr.119 - Bäume im Schloßpark "Weilburgpark" in der
Stadtgemeinde Baden; teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden widerruft die Unterschutzstellung derjenigen, mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1987, 9-N-83117, neugefaßt mit Berufungsentcheidung der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 1988, II/3-552-B-7/3-87, zum Naturdenkmal erklärten Schwarzpappel auf dem Grundstück Nr.658/4, EZ.1912, KG.Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden, die im Südostbereich des Schloßparkes "Weilburgpark" in unmittelbarer Nähe der Duschkabinen sowie der Tischtennisanlagen stockt.

Die gegenständliche Schwarzpappel ist im beiliegenden Lageplan, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, mit der Kennziffer P 200 eingezeichnet.

Die Stadtgemeinde Baden ist verpflichtet, für die Durchführung der Amtshandlung die folgenden Verfahrenskosten binnen 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Kommissionsgebühren

S 130,--

Rechtsgrundlagen

a) für die Sachentscheidung

§ 9 Abs. 8 und § 16 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1.
5500-3.

b) für die Kostenentscheidung

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976,
LGB1.3860/1.

Begründung

Mit dem vorstehend detailliert nach Geschäftszahl und Inhalt angeführten Bescheid wurde das darin beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt und in der Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Gemäß § 9 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal von amtswegen oder auf Antrag zu widerrufen,

1. wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht;
2. auf Antrag des Berechtigten, wenn diesem im Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage die Erhaltung des Naturdenkmales nicht mehr zugemutet werden kann und die Erhaltungskosten nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden können.

Der Bezirkshauptmannschaft Baden sind hinsichtlich des Erhaltungszustandes des Naturdenkmales auf Grund eines Berichtes der Stadtgemeinde Baden, Stadtgartendirektion, folgende, für den tatsächlichen und rechtlichen Fortbestand des Naturdenkmales relevante Umstände bekannt geworden:

Die Stadtgartendirektion der Stadtgemeinde Baden hat in ihrem Schreiben vom 3. November 1992 der Naturschutzbehörde bei der Bezirkshauptmannschaft Baden berichtet, daß der etwa 200 Jahre alte

Baum einer Schwarzpappel innen bereits hohl sei und einen hohen Dür Holzanteil aufweise und dieser Baum für die Besucher des Weilburgparkes daher eine große Gefahr bedeute. Es wurde daher um Aufhebung des Naturdenkmalschutzes dieser auf Parz.Nr.658/4, EZ.1912, KG.Rauhenstein, ersucht.

Zur Prüfung der Richtigkeit dieser Behauptungen und um Entscheidungsgrundlagen darüber zu gewinnen, ob bzw. inwieweit der Fortbestand des Naturdenkmales in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gerechtfertigt ist, wurde ein Amtssachverständiger der Bezirksforstinspektion bei der Bezirkshauptmannschaft Baden mit der Erhebung des hierfür maßgeblichen Sachverhaltes und Erstellung eines Fachgutachtens mit Schwerpunkt "Erhaltungswürdigkeit des Naturdenkmales" beauftragt.

Die verfahrensrelevantesten Teile dieses Gutachtens werden resümeeartig nachstehend wiedergegeben:

"Befund:

Die örtliche Überprüfung des Gesundheitszustandes der denkmalgeschützten Schwarzpappel hat ergeben, daß trotz der vor ca. 2 Jahren durchgeführten umgehenden Sanierung des Baumes in Form von Rückschnitt durrer und absterbender Äste der gesundheitliche Verfall des Baumes fortgeschritten ist. Im Kronenbereich der mächtigen Schwarzpappel befinden sich zahlreiche dürre Äste. Einige große Pilzkonsolen (Fruchtkörper), die sich am Baumstamm befinden, sind die äußeren Merkmale der nach innen fortschreitenden Stammfäule.

Gutachten:

Auf Grund der im Befund näher gemachten Angabe ist der Gesundheitszustand der im beiliegenden klausulierten Lageplan mit der Kennziffer P 200 versehenen Schwarzpappel derart, daß eine Sanierung des Baumes nicht mehr möglich ist. Erfahrungsgemäß zählt die Schwarzpappel (*Populus nigra*) zu jenen Holzarten, bei denen eintretende oder vorhandene Fäulnis sich rasch verbreitet. Die brüchig gewordenen Äste im Kronenbereich des mächtigen Baumes gefährden nicht nur die zahlreichen Besucher des Thermalbades Baden, sondern auch die Benutzer der südlich des Baumes vorbeiführenden Weilburgstraße. Durch die zunehmende Verringerung der statischen Eigenschaften infolge fortschreitender Stammfäule ist bei

Sturmeinwirkung keine ausreichende Standfestigkeit mehr gegeben. Wegen Gefährdung für Personen bzw. Sachen ist gemäß § 9 Abs.8 Ziff.1 des NÖ Naturschutzgesetzes die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen. Wegen der Kurzlebigkeit und Brüchigkeit von Schwarzpappeln ist von einer Nachpflanzung derselben Abstand zu nehmen. In unmittelbarer Umgebung des Schwarzpappelstandortes ist den klimatischen und standortsbedingten Gegebenheiten entsprechend eine ca. 3 m hohe Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) im Frühjahr 1993 nachzupflanzen. Die erfolgte Nachpflanzung ist der Behörde schriftlich zu melden."

Die Behörde hat erwogen:

Das Gutachten des Amtssachverständigen vom 16. November 1992 ist hinsichtlich der Beschreibung und Beurteilung des Zustandes der gegenständlichen Schwarzpappel schlüssig, denkrichtig und nachvollziehbar. Da es außerdem ein hohes fachliches Niveau besitzt, kann die Behörde daher den Widerruf der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zum Naturdenkmal darauf stützen.

Die in dem Gutachten vom Amtssachverständigen verlangte Nachpflanzungsmaßnahme kann von der Behörde jedoch aus folgenden Überlegungen nicht vorgeschrieben werden:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1987, 9-N-83117, neugefaßt mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 1988, II/3-552-B-7/3-87, wurde **die Schwarzpappel** auf dem Grundstück Nr.658/4, EZ.1912, KG.Rauhentein, im Südostbereich des "Weilburgparkes" und der Tischtennisanlagen stockend, zum Naturdenkmal erklärt.

Nun wurde beantragt, die Unterschutzstellung dieser Schwarzpappel zu widerrufen. § 9 Abs.8 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die rechtliche Grundlage für einen Widerruf der Naturdenkmalerklärung. In § 9 Abs.8 leg.cit. ist jedoch nicht vorgesehen, anlässlich eines Widerrufs Vorkehrungen vorzuschreiben. Auch die Aufnahme von Nebenbestimmungen in einem Bescheid steht unter dem Legalitätsgebot.

Da weder in § 9 Abs.8 NÖ Naturschutzgesetz noch in anderen Normen des NÖ Naturschutzgesetzes die Festsetzung von Auflagen oder Nebenbestimmungen anlässlich des bescheidmäßigen Widerrufs der Erklärung eines Naturgebildes zum Naturdenkmal vorgesehen ist,

wäre deren Vorschreibung gesetzwidrig. Schließlich handelt es sich bei einem Naturdenkmal-Widerruf auch nicht um die Verleihung einer Berechtigung.

Aus diesen rechtlichen Erwägungen war die vom Amtssachverständigen verlangte Vorkehrung der Nachpflanzung nicht vorzuschreiben.

Die Erklärung zum Naturdenkmal war aus Gründen des § 9 Abs.8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung vollinhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, Postfach 6, 1014 Wien) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

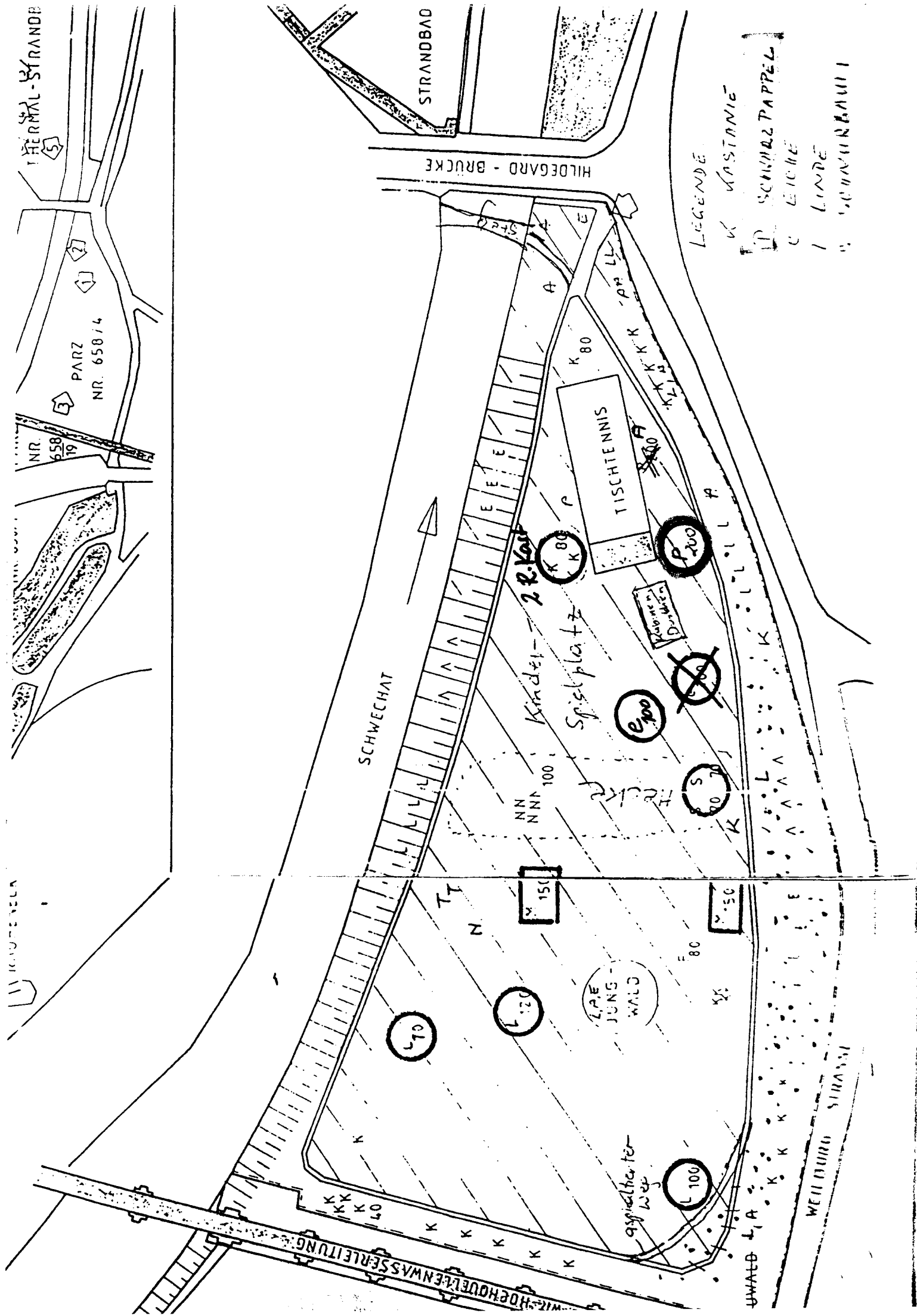
Ergeht zur Kenntnisnahme an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

4. die Abteilung 14 im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann:

Mag.iur. Straub



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Stadtgemeinde Baden
STADTGÄRTEN
Kurpark 5
2500 Baden

BNW3-N-055/003

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

(0 22 52) 9025

Durchwahl
22286

Datum
04.03.2008

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark, Orchideenart "Weißes
Waldvöglein", Stadtgemeinde Baden; **Teilwiderruf hinsichtlich Baum Nr. 5 (Linde)**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1987, Zl. 9-N-83117, neugefasst mit Berufungsentscheidung der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 1988, Zl. II/3-552-B-7/3-87, zum Naturdenkmal erklärten Schlossparks Weilburgpark (Naturdenkmal Nr. 119) **hinsichtlich des Baumes Nr. 5 (Linde)** auf Parz.Nr. 658/4, KG. Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden.

Der gegenständliche Baum Nr. 5 (Linde) ist im beiliegenden Lageplan, der diesem Bescheid beiliegt, mit den Bescheiddaten versehen wurde und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, eingezeichnet.

Die Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Kommissionsgebühren

€ 9,45

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Bürgerbüro Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0016098

E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at – Telefax: 02252/9025-22231

C:\TMP\fsc.client\dav\Teilwiderruf_BNW3-N-055_20087244.rtf

Begründung

Mit den im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheiden wurde der Schlosspark Weilburgpark, Stadtgemeinde Baden, mit den in den Bescheiden angeführten, auf Parz.Nr. 658/4, KG Rauhenstein, stockenden Bäumen zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Mit Schreiben vom 2. Juli 2007 ersuchte die Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, aufgrund der Begutachtung durch die Arbeitsgruppe Baum vom 14. Februar 2007 um Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark hinsichtlich des Baumes Nr. 5 (Linde). Da diese Linde erhebliche Schäden aufweist, soll sie gerodet werden.

Zur Prüfung der Richtigkeit dieser Behauptung und um Entscheidungsgrundlagen zu gewinnen, wurde der Amtssachverständige für Naturschutz beim Fachgebiet L1 - Forstwesen mit der Erhebung des hierfür maßgeblichen Sachverhaltes und Erstellung eines Gutachtens beauftragt.

Im seinem Gutachten hat der Amtssachverständige folgendes festgehalten:

„Sachverhalt

Nach Terminvereinbarung fand am 14. Februar 2008 eine Überprüfung des Naturdenkmales statt. Dabei wurden auch erforderliche naturschutzbehördliche Verfahren mit den Vertretern der Eigentümerin des Naturdenkmales abgesprochen. Im Zuge dieser Begehung wurde festgestellt, dass der Baum Nr. 5 entsprechend der Naturdenkmalnummerierung erhebliche Schäden aufweist; insbesondere hinsichtlich der offensichtlich nicht mehr funktionierenden Versorgung des Hochkronenbereichs. Bei dieser Begehung war zufällig das baumkundetechnische Zivilbüro Steinbauer, vertreten durch Dipl. Ing. Flesch, anwesend. Es wurde daher übereingekommen, dass seinerseits ein Gutachten betreffend der Erhaltungsmöglichkeit dieses Baumes nach Beauftragung durch die Eigentümerin verfasst werde.

Auf Grund von mündlichen Urgenzen kam die Grundeigentümerin dann mit Schreiben vom 02. Juli 2007 um Teilwiderruf des dem Naturdenkmal Nr. 119 angehörigen Baumes Nr. 5 der Baumart Linde, ein.

Befund

Im Zuge der Begehung am 14. Februar 2008 zeigte sich, dass einerseits eine offensichtliche Adventivwurzelbildung in unmittelbaren Umgebungsbereich des Standortes stattfand, was darauf schließen lässt, dass die ursprüngliche Wurzelsubstanz des Baumes durch Zersetzungsprozesse von holstrukturzerstörenden Pilzen stark angegriffen ist. Im Stammbereich selbst zeigten sich erhebliche Schäden durch Rindenablösungen; auffällig war jedoch auch, dass über den gesamten Hauptstammverlauf Einfluglöcher von höhlenbrütenden Vögeln vorhanden waren, was wiederum darauf schließen lässt, dass diese Stammbereiche durchgängig durchmorscht sind.

Weiters wurde festgestellt, dass der gegenständliche Baum schwere Schäden aufweist. Es zeigte sich bei der visuellen Sichtkontrolle das der Hochkronenbereich nicht mehr versorgt wird, da offensichtlich einerseits das Saftleitsystem des Baumes durch Pilzbefall schwer beeinträchtigt ist, andererseits jedoch war ein erheblicher Defekt der Nährstoffaufnahmewurzeln zu vermuten.

Die Begutachtung des baumkundetechnischen Zivilbüros (war in Kopie dem Antrag angeschlossen) mündete in der Aussage, dass eine Fällung des Baumes unbedingt erforderlich sei (dort wird der Baum mit der Nr. 9 geführt). Es wurde neben den Schadmerkmalen der eingefaulten Astabschnitte, Spechtlöcher im Bereich des Hauptstämmings, Druckzwieselbildung und des Vorliegens von Pilzfruchtkörpern am Stamm auch die Feststellung eines Befalles von Hallimasch (ein sehr aggressiver Baumpilz) als Krankheitsbilder angeführt.

Gutachten

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist auszusagen, dass eine Erhaltung des zum Teilwiderruf begehrten Baumes aus baumkundefachlicher Sicht nicht möglich ist. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Parkbereich, in welchen der Baumbestand des Naturdenkmales stockt, einer besonderen Nutzung unterworfen ist und zwar jener einer Liege- und Erholungsfläche, welche im Zusammenhang mit den Badebetrieb des Strandbades über die Sommermonate eine dahingehende Verwendung erfährt. Zur Aufrechterhaltung dieser besonderen Nutzung des Naturdenkmales im Sinne des § 12 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetz ist die Herstellung und Beibehaltung eines verkehrssicheren Zustandes unbedingt notwendig.

Auf Grund der Schwere der vorliegenden Schäden am Baum ist davon auszugehen, dass die baumpflegerischen Maßnahmen zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes in einen derartigen Umfang notwendig wären, dass das Erscheinungsbild des Baumes gänzlich zerstört würde. Das Ergebnis einer baumchirurgischen Behandlung zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes wäre dann ein artenuntypisches Erscheinungsbild des Baumes. Der Erfolg derartiger Sanierungsmaßnahmen wäre vermutlich kurzfristig, da die Baumart Linde mit sehr intensiver Reiserbildung an Wundstellen reagiert. Es ist also davon auszugehen, dass nach den erheblichen Kronenreduktionen offene Höhlungen an den Schnittstellen vorliegen würden, welche wiederum das Eindringen von Feuchtigkeit und eine Beschleunigung der holzstrukturzerstörende Dynamik bewirken würden. Demzufolge wären die dann an den Schnittstellen vorhandene Reiserbildung ebenfalls binnen kurzer Zeit zu einem Gefahrenmoment heranreifend, da sich die Gefahr von Ausrissen der in wenigen Jahren erhebliches Gewicht aufweisender Reiser im Faserverlauf entwickeln würde.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist daher unabhängig davon, ob es zu einer tatsächlichen Fällung kommen wird oder die Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes mittels baumchirurgischer Maßnahmen herbeigeführt wird, zweckmäßig dem Antrag der Stadtgemeinde Baden zu entsprechen, da die Erfüllungsmerkmale für einen Teilwiderruf im Sinne des § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz vorliegen. Dies erklärt sich daraus, dass eine Gefährdung für Personen oder Sachen von dem Naturgebilde ausgeht, welche nur dadurch abgewendet werden kann, dass

Maßnahmen gesetzt werden, welche entweder eine wesentliche Änderung der Eigenschaft des Naturgebildes bewirken oder die dazu führt, dass das geschützte Objekt nicht mehr besteht, da es gefällt wird.“

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengenhörs zur Kenntnis gebracht wurde, war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark hinsichtlich des Baumes Nr. 5 (Linde) zu erklären, da durch die erheblichen Schädigungen dieses Baumes die Unterschützungsgründe des Bescheides aus dem Jahre 1987 bzw. 1988 für diesen Baum nicht mehr vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Stadtgemeinde 2500 Baden
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das Fachgebiet L1 im H a u s e
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Stadtgemeinde Baden
STADTGÄRTEN
Kurpark 5
2500 Baden

BNW3-N-055/005

BNW3-N-093/001

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

(0 22 52) 9025

Durchwahl
22286

Datum
24. August 2009

Betrifft:

BNW3-N-055/005: NATURDENKMAL Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark,
Orchideenart "Weißes Waldvöglein" und

BNW3-N-093/001: NATURDENKMAL Nr. 61 – 2 Mammutbäume im Bereich des
Schlossparks, Parz.Nr. 658/1, KG Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden,
Errichtung von Beach-Volleyball-Feldern im Bereich des Baumes Nr. 3 (südlicher
Schnurbaum) im Naturdenkmal Nr. 119 und beim südlichen Mammutbaum im
Naturdenkmal Nr. 61;

Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot – Bewilligung

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark, Orchideenart „Weißes Waldvöglein“ – sowie am Naturdenkmal Nr. 61 – 2 Mammutbäume – **die Errichtung von Beach-Volleyball-Feldern**, und zwar gemäß nachstehender Projektsbeschreibung im Bereich des Baumes Nr. 3 (südlicher Schnurbaum (Naturdenkmal Nr. 119) sowie im Bereich des südlichen Mammutbaumes auf Parz.Nr. 658/1, KG. Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden (Naturdenkmal Nr. 61).

Projektsbeschreibung:

Betreffend den westlichen Mammutbaum, der dem Naturdenkmal Nr. 61 angehört, war zum Zeitpunkt der Erhebung noch ein Bodenabtrag auf einer Fläche von ca. 10 m² erforderlich. Dabei war ins Auge gefasst, den Boden auf eine Tiefe von ca. 40 cm abzuheben; dies jedoch nur insoweit es sich in Folge der Durchwurzelung

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Bürgerbüro Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0016098
E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at – Telefax: 02252/9025-22231

C:\TMP\psc.client\dav\Bescheidänderung vom 24.08.2009_BNW3-N-055_2009P271.doc

anbieten würde. Im Falle, dass bereits in geringerer Tiefe eine heftige Durchwurzelung feststellbar wäre, war auch denkbar, die Tiefe des Abtrages zu reduzieren und das Sandbett, das darauf aufgebracht werden sollte, flach auslaufen zu lassen.

Die zum Ausbau erforderliche Fläche grenzt an den Schutzbereich des Baumes an. Als Schutzbereich des Baumes gemäß ÖNORM 1121 ist der Kronenüberschattungsbereich zuzüglich eines Streifens von 1,5 m zu verstehen. An den bereits erfolgten Grabungsstellen zeigt sich jedoch, dass eine Feindurchwurzelung auch außerhalb des Schutzbereiches vorhanden ist, wobei die stärksten anzutreffenden Wurzeln Durchmesser von ca. 1 cm aufwiesen.

Betreffend den südöstlich gelegenen Schnurbaum des Naturdenkmales Nr. 119 ist auszusagen, dass hier bis zu einer Nähe von 2,5 m vom Stamm in östlicher Richtung der Abhub des Oberbodens auf einer Fläche von ca. 30 m² erfolgen sollte; dies ebenfalls in einer Tiefe von ca. 15 cm. Gleichzeitig ist jedoch festzuhalten, dass im Zuge der bereits in Angriff genommenen Umbaumaßnahmen ein befestigter Boden eines Sportplatzes im südlichen Schutzbereich des Baumes entfernt wurde und somit günstigere Bedingungen für den Baum hergestellt wurden. Die zum Abtrag vorgesehene Fläche lag zur Gänze im Schutzbereich des Baumes. Am bereits vorliegenden Bodenprofil war zu erkennen, dass der Schnurbaum im Bereich von 15 cm gemessen von der Bodenoberkante eine sehr schwache Durchwurzelung aufweist und nur einzelne stärkere Wurzeln mit einem Durchmesser von mehr als 0,5 cm vorhanden sind.

Bei der Begehung wurde festgestellt, dass durch die Grundeigentümerin bereits Maßnahmen gesetzt wurden, welche einer Rücktrocknung von Wurzeln entgegenwirken. So wurden einerseits Abdeckungen der Böschungskanten mit Bauflies vorgenommen und andererseits wurde eine dauernde Durchfeuchtungen von durchwurzelten Böschungen getätigt.

Auch sonst erwuchs der Eindruck, dass eine pflegliche Umsetzung des Baugeschehens Platz gegriffen hat (keine Lagerungen von Baumaterialien im Schutzbereich der Bäume, kein Befahren von Schutzbereichen von Bäumen mit Baufahrzeugen, etc.).

Auf Grund der lokalen Verhältnisse war eine Realisierung der Sportstätten für das internationale Beach-Volleyball-Turnier nur in der gegenständlichen zur Diskussion stehenden Form möglich und ist hinsichtlich seiner Gestaltung dahingehend optimiert, dass möglichst geringe Flächen des Naturraumes in Anspruch genommen werden und auch sonstige dem Naturdenkmal angehörigen Bäume möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Bereich des Schnurbaumes ist ein maximaler Bodenabtrag von 20 cm gestattet. Der Bodenabtrag im Schutzbereich bzw. nahe den Schutzbereichen und durchwurzelten Bereichen der den Naturdenkmalen angehörenden Bäume hat händisch zu erfolgen. Nach dem Bodenabtrag ist bis auf das Niveau von

15 cm unterhalb der Oberkante des fertigen Beach-Volleyball-Feldes ein Gemisch von Humus und Reifkompost im Verhältnis von 1:4 durchmischt aufzubringen.

2. Ein Befahren des Schutzbereiches der Bäume mit Schwerfahrzeugen oder Fahrzeugen von mehr als 2 Tonnen hat zu unterbleiben.
3. Eine Lagerung von Erdaushub oder sonstiger Materialien ist im Schutzbereich der Bäume, das entspricht dem Bereich der auf den Boden projizierten Baumkrone zuzüglich von 1,5 m, verboten.
4. Im Nahbereich des dem Naturdenkmales Nr. 61 angehörigen Mammutbaumes ist die Tiefe des Bodenabtrages an die Gegebenheiten der Durchwurzelung anzupassen und dabei ist möglichst geringe Abtragtiefe im Sinne des Wurzelschutzes anzustreben. Die Oberfläche ist wiederum durch Aufbringung eines Humus – Reifkompostgemisches im Verhältnis 1:4 auszugleichen, sodass das unbedingt erforderliche Ausmaß für die Spielflächenausgestaltung vorliegt.
5. Alle an den Grabungskanten zutage tretenden Wurzeln sind glatt zu schneiden und Wurzeln über einen Durchmesser von 0,5 m sind mit Wundversiegelung zu verschließen. Vor Aufbringung des Sandes für den Beach-Volleyball-Platz ist als Trennschicht ein Flies zu den humusierten Bereichen aufzubringen.
6. Im Bereich des Mammutbaumes ist entlang der Grabungssohle eine Bewässerungsdrainage einzurichten und diese ist gegenüber dem Sand mit einer wurzelseichten Teichfolie in mindestens 1,5 m Richtung Spielplatz abzudichten.

II.

Die Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe (Naturdenkmal Nr. 119 bzw. Naturdenkmal Nr. 61)	€ 10,18
--	---------

Weiters wird um Überweisung der folgenden Kosten für die Amtsblattverlautbarung ersucht:	<u>€ 19,00</u>
---	----------------

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein:	€ 29,18
--	----------------

Rechtsgrundlagen:

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Die Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Der Amtssachverständigen für Naturschutz führte am 14. April 2009 einen Ortsaugenschein gemeinsam mit der Grundeigentümerin, der Stadtgemeinde Baden (Vertreter Herr Manfred Barton als Bereichsleiter für Jugend und Sport), Herrn Heinrich Bertl (Betriebsleiter des Thermalstrandbades) und Herrn Anton Poglonik (Obergärtner der Stadtgärten Baden) durch.

Durch die Abhaltung eines internationalen Beach-Volleyball-Turniers im Zeitraum zwischen 4. und 7. Juni 2009 war es erforderlich, die bereits bestehenden Beach-Volleyball-Plätze derart zu erweitern, dass die Wettkampfbedingungen für derartige internationale Veranstaltungen gewährleistet sind.

Im Konkreten war beabsichtigt, eine flächige Erweiterung im Schutzbereich des südöstlichen Schnurbaumes des Naturdenkmals Nr. 119 mit vorhergehendem Bodenabtrag vorzunehmen.

Weiters war im Nahbereich des Schutzbereiches des westlichen Mammutbaumes des Naturdenkmals Nr. 61 eine gleichartige Maßnahme vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Begehung waren die Arbeiten bereits in Angriff genommen worden, es waren jedoch im Schutzbereich der Bäume bzw. im Nahbereich dieses Schutzbereiches die Arbeiten unterbrochen worden um die Verträglichkeit mit der Erhaltung der dem Naturdenkmal angehörigen Bäume abzuklären.

Zum Ausbau der beiden Plätze war es notwendig ca. 20 cm des Oberbodens abzuheben um darauf folgend nach Aufbringen einer Trennschicht den Sand für den Beach-Volleyball-Platz aufzubringen. Zum Erhebungszeitpunkt war noch kein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von Eingriffs- und Veränderungsverbot im Naturdenkmal eingebracht, da bis zu diesem Zeitpunkt nicht sicher war, ob ein derartiger erforderlich ist.

Da das Ermittlungsergebnis erbrachte, dass es sich bei den Maßnahmen um einen Eingriff in das Naturdenkmal Nr. 119 bzw. Nr. 61 handelte, wurde von Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, am 14. April 2009 ein Antrag auf Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot an den Naturdenkmälern eingebracht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der

Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim Fachgebiet L1 – Forstwesen bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Der Amtssachverständige hat in seinem Gutachten, eingelangt beim Fachgebiet Umweltrecht – Naturschutz am 3. Juli 2009, folgendes festgehalten:

„Betreffend den Antrag der Stadtgemeinde Baden als Grundeigentümerin ist bezüglich der Baumaßnahmen festzuhalten, dass sie grundsätzlich einen Eingriff in das Naturdenkmal darstellen. Es handelt sich auf keinen Fall um eine Pflegemaßnahme, da durch die Maßnahme beabsichtigt ist, eine Sportveranstaltung abzuhalten. Andererseits ist bei Unterlassung von Vorschriften und Auflagen nicht gewährleistet, dass eine technische Umsetzung des Vorhabens erfolgt, welche eine vertragliche Umsetzung des Vorhabens gewährleistet.“

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist daher festzuhalten, dass die Maßnahmen unter später aufgelisteten Vorschriften und Auflagen bewilligungsfähig sind. Dies begründet sich im Falle des Mammutbaumes (Teil des Naturdenkmales Nr: 61) dadurch, dass die Maßnahmen außerhalb des Schutzbereiches gelegen sind und das beanspruchte Bodensegment, welches auch vom Naturgebilde durchwurzelt ist, einen geringen Anteil des durchwurzelter Substrates des Naturdenkmals selbst darstellt. Es wird geschätzt, dass es sich dabei um weniger als 5 % handelt. Die Standortbedingungen sind für diesen Baum ausgezeichnet, da sich an den bereits vorhandenen offenen Bodenprofilen zeigt, dass eine sehr mächtige nährstoffreiche Bodensituation vorliegt. Demzufolge indizieren die bereits erfolgten Grabungen, an welchen erkennbar war, dass dabei lediglich Feinwurzeln und Schwachwurzeln angetroffen wurden, dass auch bei den noch anstehenden Grabungen eine vergleichbare Wurzelsituation zu erwarten ist. Dies lässt eine gute Kompensation des Wurzelverlustes bei begleitenden baumpflegerischen Maßnahmen erwarten.

Im Falle des Schnurbaumes (Teil des Naturdenkmales Nr. 119) ist auszusagen, dass auch in diesem Fall ausgezeichnete Standortbedingungen vorliegen. Die dort bereits im Umfeld stattgefundenen Grabungen lassen erkennen, dass die Durchwurzlung insbesondere im tieferen Oberbodenbereich stattfindet. Demzufolge ist bei der vorgesehenen Abtiefung von ca. 15 cm nicht zu erwarten, dass maßgebliche Beeinträchtigungen des Baumes bei begleitender Vornahme von baumpflegerischen Maßnahmen eintreten werden.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

innen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Stadtgemeinde 2500 Baden
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das Fachgebiet L1 im Hause zu Zl. BNL1-A-088/021
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta Edelbauer, NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Röhrenbacher

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Stadtgemeinde Baden
STADTGÄRTEN
Kurpark 5
2500 Baden

Beilagen
BNW3-N-055/006 Parie B
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: <http://www.noe.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025	
	Zika Michaela	Durchwahl	Datum
		22286	01.12.2015

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark, Orchideenart "Weißes
Waldvöglein"; **Teilwiderruf hinsichtlich Baum-Nr. 15306 – Saphora japonica**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Erklärung zum Naturdenkmal **hinsichtlich des** im Bereich des Schlossparks Weilburgpark stockenden und im diesem Bescheid beiliegenden und mit den Bescheiddaten gekennzeichneten Lageplan ausgewiesenen **Baumes Nr. 15306 – Saphora japonica** (Schnurbaum).

Rechtsgrundlagen

§§ 12 Abs. 8 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1987, Zl. 9-N-83117, wurde der Schlosspark Weilburgpark zum Naturdenkmal erklärt und mit Berufungsentscheidung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 1988, Zl. II/3-552-B-7/3-87, wurde der angefochtene Bescheid neu gefasst und die nachstehenden im Schlosspark „Weilburgpark“ auf Parz.Nr. 658/4, KG Rauhenstein, stockenden Bäume zum Naturdenkmal erklärt:

- 3 Linden (damaliges Alter 70, 100 und 120 Jahre)
- 1 Eiche (damaliges Alter 100 Jahre)
- 1 Schwarzpappel (damaliges Alter 200 Jahre)
- 1 Kastaniengruppe (damaliges Alter 80 Jahre)
- 2 Schnurbäume (damaliges Alter 70 Jahre).

Weiters wurde mit diesem Bescheid auch die im Schlosspark „Weilburgpark“ auf Parz.Nr. 658/4, KG Rauhenstein, auf dem Grünstreifen im gesamten Grenzbereich zwischen Weilburgstraße und dem südlich verlaufenden, asphaltierten Parkweg vorkommende Orchideenart „Weißes Waldvöglein (Cephalanthera damasonium)“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Schreiben vom 31.07.2015 ersuchten die Stadtgärten um Teilwiderruf des Naturdenkmales hinsichtlich des im Bereich des Parks stockenden Baumes mit der Baumkataster-Nr. 15306 – Sophora japonica, da Kronenteile abgestorben sind und zur Herstellung der Verkehrssicherheit eine Kronenreduktion um ca. 40 % erforderlich ist.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 6. November 2015 unter anderem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt und durch die zur Erhaltung des Baumes und durch den zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlichen massiven Kronenrückschnitt eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark, Orchideenart „Weißes Waldvöglein“ – hinsichtlich des Baumes Nr. 15306 – Sophora japonica (Schnurbaum) auszusprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

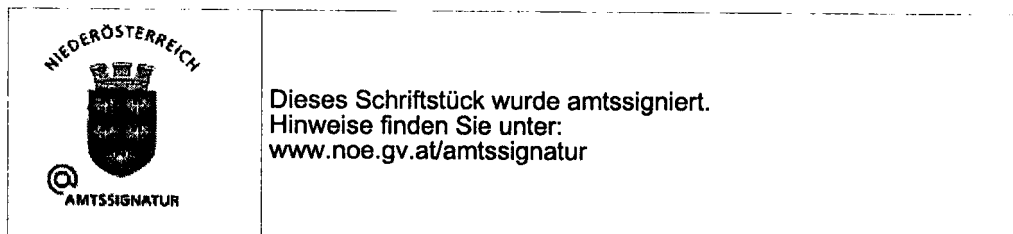
Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge in **Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. die Stadtgemeinde Baden z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2500 Baden
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu Zl. NÖ-UA-V-2152/001-2015

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Dr. P i c h l e r



Dieser Bescheid ist seit 1. JÄNNER 2016
rechtskräftig.

Baden, am 01.06.2016

Für den Bezirkshauptmann



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Umweltrecht

2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

Stadtgemeinde Baden
STADTGÄRTEN
2500 Baden bei Wien

Beilagen

BNW3-N-055/007

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at

Fax: 02252/9025-22231 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

- Bezug

BearbeiterIn

BA Hundsmüller Karin

+43 (2252) 9025

Durchwahl

22286

Datum

18.08.2020

Betrifft

Naturdenkmal Nr. 119 - Schlosspark Weilburgpark, Orchideenart "Weißes Waldvöglein", Naturdenkmal – **Teilwiderruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1987, Zl. 9-N-83117, neu gefasst mit Berufungsentscheidung der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 1988, Zl. II/3-552-B-7/3-87, zum Naturdenkmal erklärten Schlossparks Weilburgpark (Naturdenkmal Nr. 119) **hinsichtlich des Grünstreifens ob des Vorkommens der Orchideenart „Weißes Waldvöglein“ im Weilburgpark zwischen der Weilburgstraße und dem südlich verlaufenden, asphaltierten Parkweg** auf Gst. Nr. 658/4, KG Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden.

Der gegenständliche Grünstreifen ist im beiliegenden Lageplan, der diesem Bescheid beiliegt, mit den Bescheiddaten versehen wurde und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, eingezeichnet.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18.02.1987, Zl. 9-N-83117, wurde der gegenständliche Schlosspark Weilburgpark zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturschutzbuch unter der Nummer 119 eingetragen.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat die Amtssachverständige für Naturschutz in ihrer gutachtlichen Stellungnahme vom 17.06.2020 unter anderem folgendes festgestellt:

„In den vergangenen 10 Jahren wurde somit in den 5 Jahren, wo Überprüfungen hinsichtlich des Orchideenvorkommens durchgeführt wurden, zu keinem Zeitpunkt das Weiße Waldvöglein nachgewiesen. Grundsätzlich ist bekannt, dass Orchideen oft jahrelang nicht zu beobachten sind, wenn sie z.B. aufgrund der Witterungsverhältnisse oder vorzeitiger Mahd keine idealen Bedingungen vorfinden, und dann plötzlich wieder auftauchen. Nachdem die Beobachtungen für den Weilburgpark nunmehr aber doch über einen langen Zeitraum vorliegen, muss wohl davon ausgegangen werden, dass dieses Orchideenvorkommen erloschen ist.“

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

**5. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz - RU5
zur Kenntnis**

-
1. Stadtgemeinde Baden, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2500 Baden
 2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu Zl. NÖ-UA-V-2152/002-2020
 3. BD1 Naturschutz, z.H. Frau Dr. Jutta Edelbauer
zu Zl. BD1-N-900/286-2020
 4. BH Baden - Forstwesen
zur Kenntnis

Für die Bezirkshauptfrau

Mag.jur. S c h ö n o w s k y

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
Wien 1, Wallnerstraße 4

Abschrift

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An die
Stadtgemeinde Baden
z.Hd.Hrn. Bürgermeister

2500 Baden

Dieser Bescheid ist seit 13. Juli 1988
rechtskräftig.

Bezirkshauptmann:



Wolflbauer
Wolflbauer

II/3-552-B- 7/3-87

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Beilagen

1 Plan

Bezug

Bearbeiter
Dr. Kolar

(0 22 2)

534 58

Durchwahl
233

Datum

20. Juni 1988

Betrifft

Schloßpark Weilburgpark; Baden, Erklärung zum Naturdenkmal;
Berufung

Bescheid

Über die rechtzeitig eingebrachte Berufung der Stadtgemeinde Baden gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1987, Zl. 9-N-83117, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950), BGBl. Nr. 172, wird der Berufung Folge gegeben und der angefochtene Bescheid wie folgt neu gefaßt:

"1. Die im Schloßpark 'Weilburgpark' auf der Parzelle 658/4, EZ 1912, KG Rauhenstein, nachfolgend aufgezählten, stockenden Bäume werden zum Naturdenkmal erklärt:

- 3 Linden (Alter 70, 100 und 120 Jahre)
- 1 Eiche (Alter 100 Jahre)
- 1 Schwarzpappel (Alter 200 Jahre)
- 1 Kastaniengruppe (Alter 80 Jahre)
- 2 Schnurbäume (Alter 70 Jahre).

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde von seiten der zuständigen Naturschutzbehörde des Amtes der NÖ Landesregierung der Antrag gestellt, den Schloßpark Weilburgpark zum Naturdenkmal zu erklären. Die Einleitung dieses Verfahrens hatte ihre Ursache darin, daß der Schloßpark Weilburgpark als "Geschützter Landschaftsteil" im Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden, Einlageblatt 35, eingetragen war. Mit der Novelle zum Naturschutzgesetz vom 14.1.1977, LGBl. 5500-0, wurde das Rechtsinstitut "Geschützter Landschaftsteil" aus dem Naturschutzrecht ersatzlos entfernt. "Geschützte Landschaftsteile" waren demnach "Naturgebilde, die das Landschaftsbild (auch Stadt- oder Ortsbild) verschönerten oder der Landschaft von biologischem Nutzen waren, ohne daß sie in einem Naturschutzgebiet lagen oder Naturdenkmal waren".

Auf Grund dieses Antrages hat die Behörde gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes das Verfahren zur Unterschutzstellung eingeleitet.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz, in der Person des Dipl.Ing.Dr. Reining, Beamter der Abteilung R/2 des Amtes der NÖ Landesregierung, zugleich Lehrbeauftragter an der Universität für Bodenkultur in Wien für die Geschichte der Landschaftsgestaltung und der Gartenkunst, veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, folgendes:

1. Lage und Größe

Der heute ca. 1,5 ha große Weilburgpark (Grundstück 658/4, KG Rauhenstein) liegt im Westen von Baden südlich der Schwechat am Ausgang des Helenentales. Er wird im Westen vom Aquädukt der I. Wiener Hochquellenwasserleitung, im Norden von der Schwechat, im Osten von der Hildegardbrücke und im Süden von der Weilburgstraße

begrenzt.

2. Beschreibung

2.1. Heutiger Zustand

Der Weilburgpark ist Eigentum der Stadtgemeinde Baden und wird im Sommer als Freigelände (Liegewiese mit Spielplätzen und Spielgeräten) des Thermalstrandbades benutzt. Das Grundstück, welches heute als Weilburgpark bezeichnet wird, ist nur der letzte Rest einer ca. 8 ha großen Parkanlage, die einer der bedeutendsten klassizistischen Schloßbauten Österreichs - der Weilburg - den Rahmen gab. Der noch verbliebene Mittelteil der seit 1945 ausgebrannten Schloßruine wurde 1964 gesprengt und in den darauffolgenden Jahren das Gelände der Weilburg parzelliert, verkauft und mit Einfamilienhäusern bebaut. Was von der berühmten Parkanlage übriggeblieben ist, unterstreicht die Notwendigkeit der Unterschutzstellung von Parkanlagen: Der heutige Weilburgpark besteht im wesentlichen nur mehr aus einer großen Wiesenfläche, die gegen die Schwechat und gegen die Weilburgstraße zu durch dichten Baumwuchs (Ahorn, Esche, Kastanie, Linde) begrenzt ist.

Aus der Sicht der Baumkunde sind folgende Bäume erwähnenswert: eine Weißpappel im Osten (200 Jahre alt), zwei Mammutbäume (150 Jahre) eine Gruppe von Nordmannstannen (80 - 100 Jahre) und zwei Schnurbäume (60 - 70 Jahre). Weiters sind noch einige mächtige Linden, eine Fichte und eine Eiche vorhanden.

2.2. Historische Entwicklung

Am südlichen Berghang des Helenentalles unterhalb der Ruine Rauhenegg, ließ Erzherzog Karl von Österreich seiner jungen Gattin Henriette, Prinzessin von Naßau-Weilburg, in den Jahren 1820 - 1823 ein Sommerschloß errichten. Vormaliger Grundbesitzer der sogenannten "Leithen" war Freiherr von Doblhoff. Dieses Gelände war mit ca. 15 kleineren Häusern, die Rußbrennern gehörten, und Teil der Ortschaft Dörfl waren, bebaut. Nun entstand hier im Zusammenarbeit mit dem Baumeister Josef Kornhäusel (1772 bis 1860) und dem Bildhauer Josef Klieber (1773 bis 1850) eine der großartigsten klassizistischen Schloßanlagen Österreichs.

daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder des natürlichen Lebensraumes nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Die Behörde I. Instanz sah sich auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 15. Oktober 1982 zu den im Bescheid getroffenen Maßnahmen veranlaßt.

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Dienststück zu entnehmen ist, war mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. September 1962, IX-B-70/7-1962, die Parzelle 658/4, KG Rauhenstein (Strandbad, Liegewiese im Weilburgpark), zum "geschützten Landschaftsteil" erklärt worden. Da im NÖ Naturschutzgesetz vom 14. Jänner 1977, LGBI. 5500-0, der Begriff "geschützter Landschaftsteil" nicht mehr enthalten ist und eine Übergangsbestimmung fehlt, wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden ein Verfahren gemäß § 9 NSchG bezüglich der Strandbad-Liegewiese im Weilburgpark eingeleitet und nach dessen Abschluß der angefochtene Bescheid erlassen.

Hier ist noch ausdrücklich festzuhalten, daß mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden, Zl. IX/U-12/6-1958, zwei Mammutbäume, welche im genannten Park stocken, zum Naturdenkmal erklärt wurden.

Hinsichtlich des Einwandes der Stadtgemeinde Baden, daß der Amtssachverständige auf Grund seiner beruflichen Tätigkeit sich in seinem Gutachten fast ausschließlich mit dem Schloß Weilburg und dessen Geschichte befaßt habe, und darin ein Verfahrensmangel erblickt werde, bemerkt die Berufungsbehörde, daß gemäß § 9 Abs. 1 NSchG für die Naturdenkmalerklärung sehr wohl kulturelle Gründe erheblich sein können. Einen Verfahrensmangel kann daher die Berufungsbehörde nicht feststellen.

Hinsichtlich des weiteren Einwandes, wonach der Amtssachverständige für Naturschutz es im Verfahren I. Instanz unterlassen habe, in seinem Gutachten darzulegen, worin er die Kriterien eines Naturdenkmals, nämlich die Merkmale des Monumentalen, des Einmaligen, des Seltenen oder zumindest des Merkwürdigen, durch die sie die Land-

sammenhang darauf hingewiesen, daß der heutige Weilburgpark im Zusammenhang mit dem nach Westen anschließenden bestockten Bereich des Schwechatufers einen nicht unbedeutenden Grüngürtel darstellt, der unbedingt erhalten werden sollte (kleinklimatischer Faktor, ökologische Überlegungen).

4. Zusammenfassung

Auf Grund der vorbeschriebenen Gegebenheiten und der historischen Entwicklung steht fest, daß es sich beim Weilburgpark um ein Naturgebilde handelt, dem als gestaltendes Element des Landschaftsbildes im Westen der Stadt Baden und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt.

Dazu hat der Sachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II in Wr. Neustadt, OBR Dipl.Ing.Klik, in einem abschließenden Gutachten ausgeführt, daß es sich bei dem gegenständlichen "Weilburgpark" um ein Naturgebilde handle, das als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und aus kultureller Hinsicht von besonderer Bedeutung sei.

Weiters führt der Sachverständige noch aus, daß gegen eine Weiterbenützung des Parkgeländes als Liegewiese des städtischen Bades keine Bedenken bestünden, sofern von der Errichtung von Gebäuden dauernden Bestandes und bodenverändernden Maßnahmen, wie z.B. die Umgestaltung in einen Parkplatz, Abstand genommen werde. Darüberhinaus sei das Gelände von Werbeaufschriften und Werbebauten freizuhalten.

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde), im Rahmen des Ihnen zustehenden Parteiengehörs in Kenntnis gesetzt.

Zu diesem Gutachten hat die Stadtgemeinde Baden als Grundeigentümerin in ihrer Stellungnahme vom 6. November 1986 ausgeführt, daß sie der Ansicht sei, daß der Teil des ehemaligen Schloßparkes der Weilburg, gemäß dem künftig befindlichen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan als Park in seinem Bestand hinreichend gesichert sei.

Parkbereiches im Speziellen für den Erholungswert wird vorgeschlagen, neben der bereits bestehenden Unterschutzstellung von zwei Mammutbäumen, die in der beiliegenden Planbeilage ausgewiesen bzw. rot umrandeten Baumgruppen bzw. Einzelbäume und den gesamten Grenzbereich zwischen Weilburgstraße und dem südlich verlaufenden asphaltierten Parkweg zum Naturdenkmal zu erklären, wobei für den gesamten Grünstreifen zum Schutz der Orchideen die Vorkehrung einer jahreszeitlich erstmaligen Mahd Mitte Juli vorzusehen wäre.

Hinsichtlich des Gesundheitszustandes ist auf gewisse sichtbare Trockenschäden an sämtlichen Nadelbäumen bzw. bei Eschen hinzuweisen. Dies wurde auch beim Vorschlag der einzelnen Bäume bzw. Baumgruppen bezüglich einer Unterschutzstellung berücksichtigt.

Für eine zusätzliche Unterschutzstellung nach § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes sind laut beiliegender Plandarstellung folgende Bäume vorgesehen: 3 Linden (70, 100 und 120 Jahre)

1 Eiche (100 Jahre)

1 Schwarzpappel (200 Jahre)

1 Kastaniengruppe (80 Jahre)

2 Schnurbäume (70 Jahre)."

Dieses Gutachten wurde im Wege der Bezirkshauptmannschaft Baden der Stadtgemeinde Baden nachweislich zur Kenntnis gebracht und hat die Stadtgemeinde Baden zu diesem Gutachten keine Stellungnahme abgegeben.

Unter Berücksichtigung des fachlich fundierten, von Widersprüchen freien und somit schlüssigen Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz und der Tatsache, daß sich im Weilburgpark schon zwei Naturdenkmäler befinden, war der Berufung ein Erfolg beschieden. Abgesehen davon hat die Behörde I. Instanz nach dem Bescheidspruch im wesentlichen zum Ausdruck gebracht, daß hier einzelne, nicht näher aufgezählte Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt werden sollen. Gerade die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot zeigen dies deutlich.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

tigte Naturdenkmalerklärung ist die Stadtgemeinde Baden in der Nutzung der Parkflächen in der bisherigen (und auch in einer künftigen, mit dem Widmungszweck in Übereinstimmung stehenden) Art und Weise nicht nachteilig beeinträchtigt, sodaß dem Naturdenkmalverfahren keine hindernden Gründe entgegenstehen."

Zu diesen Ausführungen des Amtssachverständigen hat die Stadtgemeinde Baden die folgende, ebenfalls auszugsweise wiedergegebene Stellungnahme, in der sie sich nach wie vor gegen eine Unterschutzstellung der in ihrem Eigentum stehende Parkanlage ausspricht, abgegeben:

"Die in den zitierten Schriftstücken enthaltenen Beurteilungen und Schlußfolgerungen sind unzutreffend. Aus der derzeitigen Beschaffenheit der verfahrensgegenständlichen Parzelle können keinerlei Rückschlüsse auf das Erscheinungsbild des ehemaligen Parkes um das Schloß Weilburg gezogen werden. Diese Grundfläche gehörte nie zum Weilburgpark im engeren Sinn, sondern war bestenfalls als dessen Ausläufer zum Schwechatufer hin anzusehen.

Der eigentliche Park wurde vor Jahrzehnten mit Zustimmung der zuständigen Landesorgane parzelliert, verkauft und mit Einfamilienhäusern und Wohnblocks verbaut. Landeshauptmann-Stellvertreter Grünzweig hatte als Naturschutzreferent sogar die Errichtung eines Großbaues (Eurotel) genehmigt. Dieses Vorhaben gelangte allerdings nicht zur Ausführung. In der Folge wurde die Trasse der Umfahrungsstraße auf einem Brückenbauwerk über dieses Gebiet geführt. Allen diesen Vorhaben standen keinerlei Bedenken des Landschaftsschutzes bzw. Naturdenkmalschutzes entgegen. Die von den Sachverständigen benützte Argumentation, daß gerade der Verlust der Parkanlage die Notwendigkeit der Unterschutzstellung einer großen Wiesenfläche mit einigen erwähnenswerten Bäumen unterstreicht, ist nicht überzeugend. Besonders das erstgenannte Gutachten ist nicht schlüssig, weil es sich fast ausschließlich mit der Bedeutung der Weilburg auseinandersetzt und über den ehemaligen Park keine andere Aussage machen kann, als die, daß der Park dem berühmten Schloß einen Rahmen gab und eine Rosenzucht bedeutend war. Alle diese Merkmale sind jetzt nicht mehr existent, weil, wie der Sachverständige selbst feststellt, heute vom ursprünglichen Park fast nichts mehr vorhanden ist.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr
TELEFAX: (02252) 80711/87

DVR: 0016098

1. An die
Stadtgemeinde Baden
z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters
2500 Baden

Dieser Bescheid ist seit 7. Juli 1993
rechtskräftig.
Für den Bezirkshauptmann:



Wolfsbauer
Wolfsbauer

- 6. Juli 1993

Beilagen
9-N-83117 1
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
-	Wolfsbauer	DW 43	17. Juni 1993

Betrifft
Naturdenkmal Nr.119 - Bäume im Schloßpark "Weilburgpark" in der
Stadtgemeinde Baden; teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden widerruft die Unterschutzstellung derjenigen, mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1987, 9-N-83117, neugefaßt mit Berufungsentcheidung der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 1988, II/3-552-B-7/3-87, zum Naturdenkmal erklärten Schwarzpappel auf dem Grundstück Nr.658/4, EZ.1912, KG.Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden, die im Südostbereich des Schloßparkes "Weilburgpark" in unmittelbarer Nähe der Duschkabinen sowie der Tischtennisanlagen stockt.

Die gegenständliche Schwarzpappel ist im beiliegenden Lageplan, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, mit der Kennziffer P 200 eingezeichnet.

Die Stadtgemeinde Baden ist verpflichtet, für die Durchführung der Amtshandlung die folgenden Verfahrenskosten binnen 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Kommissionsgebühren

S 130,--

Rechtsgrundlagen

a) für die Sachentscheidung

§ 9 Abs. 8 und § 16 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1.
5500-3.

b) für die Kostenentscheidung

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976,
LGB1.3860/1.

Begründung

Mit dem vorstehend detailliert nach Geschäftszahl und Inhalt angeführten Bescheid wurde das darin beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt und in der Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Gemäß § 9 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal von amtswegen oder auf Antrag zu widerrufen,

1. wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht;
2. auf Antrag des Berechtigten, wenn diesem im Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage die Erhaltung des Naturdenkmales nicht mehr zugemutet werden kann und die Erhaltungskosten nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden können.

Der Bezirkshauptmannschaft Baden sind hinsichtlich des Erhaltungszustandes des Naturdenkmales auf Grund eines Berichtes der Stadtgemeinde Baden, Stadtgartendirektion, folgende, für den tatsächlichen und rechtlichen Fortbestand des Naturdenkmales relevante Umstände bekannt geworden:

Die Stadtgartendirektion der Stadtgemeinde Baden hat in ihrem Schreiben vom 3. November 1992 der Naturschutzbehörde bei der Bezirkshauptmannschaft Baden berichtet, daß der etwa 200 Jahre alte

Baum einer Schwarzpappel innen bereits hohl sei und einen hohen Dür Holzanteil aufweise und dieser Baum für die Besucher des Weilburgparkes daher eine große Gefahr bedeute. Es wurde daher um Aufhebung des Naturdenkmalschutzes dieser auf Parz.Nr.658/4, EZ.1912, KG.Rauhenstein, ersucht.

Zur Prüfung der Richtigkeit dieser Behauptungen und um Entscheidungsgrundlagen darüber zu gewinnen, ob bzw. inwieweit der Fortbestand des Naturdenkmales in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gerechtfertigt ist, wurde ein Amtssachverständiger der Bezirksforstinspektion bei der Bezirkshauptmannschaft Baden mit der Erhebung des hierfür maßgeblichen Sachverhaltes und Erstellung eines Fachgutachtens mit Schwerpunkt "Erhaltungswürdigkeit des Naturdenkmales" beauftragt.

Die verfahrensrelevantesten Teile dieses Gutachtens werden resümeeartig nachstehend wiedergegeben:

"Befund:

Die örtliche Überprüfung des Gesundheitszustandes der denkmalgeschützten Schwarzpappel hat ergeben, daß trotz der vor ca. 2 Jahren durchgeführten umgehenden Sanierung des Baumes in Form von Rückschnitt durrer und absterbender Äste der gesundheitliche Verfall des Baumes fortgeschritten ist. Im Kronenbereich der mächtigen Schwarzpappel befinden sich zahlreiche dürre Äste. Einige große Pilzkonsolen (Fruchtkörper), die sich am Baumstamm befinden, sind die äußeren Merkmale der nach innen fortschreitenden Stammfäule.

Gutachten:

Auf Grund der im Befund näher gemachten Angabe ist der Gesundheitszustand der im beiliegenden klausulierten Lageplan mit der Kennziffer P 200 versehenen Schwarzpappel derart, daß eine Sanierung des Baumes nicht mehr möglich ist. Erfahrungsgemäß zählt die Schwarzpappel (*Populus nigra*) zu jenen Holzarten, bei denen eintretende oder vorhandene Fäulnis sich rasch verbreitet. Die brüchig gewordenen Äste im Kronenbereich des mächtigen Baumes gefährden nicht nur die zahlreichen Besucher des Thermalbades Baden, sondern auch die Benutzer der südlich des Baumes vorbeiführenden Weilburgstraße. Durch die zunehmende Verringerung der statischen Eigenschaften infolge fortschreitender Stammfäule ist bei

Sturmeinwirkung keine ausreichende Standfestigkeit mehr gegeben. Wegen Gefährdung für Personen bzw. Sachen ist gemäß § 9 Abs.8 Ziff.1 des NÖ Naturschutzgesetzes die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen. Wegen der Kurzlebigkeit und Brüchigkeit von Schwarzpappeln ist von einer Nachpflanzung derselben Abstand zu nehmen. In unmittelbarer Umgebung des Schwarzpappelstandortes ist den klimatischen und standortsbedingten Gegebenheiten entsprechend eine ca. 3 m hohe Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) im Frühjahr 1993 nachzupflanzen. Die erfolgte Nachpflanzung ist der Behörde schriftlich zu melden."

Die Behörde hat erwogen:

Das Gutachten des Amtssachverständigen vom 16. November 1992 ist hinsichtlich der Beschreibung und Beurteilung des Zustandes der gegenständlichen Schwarzpappel schlüssig, denkrichtig und nachvollziehbar. Da es außerdem ein hohes fachliches Niveau besitzt, kann die Behörde daher den Widerruf der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zum Naturdenkmal darauf stützen.

Die in dem Gutachten vom Amtssachverständigen verlangte Nachpflanzungsmaßnahme kann von der Behörde jedoch aus folgenden Überlegungen nicht vorgeschrieben werden:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1987, 9-N-83117, neugefaßt mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 1988, II/3-552-B-7/3-87, wurde **die Schwarzpappel** auf dem Grundstück Nr.658/4, EZ.1912, KG.Rauhentein, im Südostbereich des "Weilburgparkes" und der Tischtennisanlagen stockend, zum Naturdenkmal erklärt.

Nun wurde beantragt, die Unterschutzstellung dieser Schwarzpappel zu widerrufen. § 9 Abs.8 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die rechtliche Grundlage für einen Widerruf der Naturdenkmalerklärung. In § 9 Abs.8 leg.cit. ist jedoch nicht vorgesehen, anlässlich eines Widerrufs Vorkehrungen vorzuschreiben. Auch die Aufnahme von Nebenbestimmungen in einem Bescheid steht unter dem Legalitätsgebot.

Da weder in § 9 Abs.8 NÖ Naturschutzgesetz noch in anderen Normen des NÖ Naturschutzgesetzes die Festsetzung von Auflagen oder Nebenbestimmungen anlässlich des bescheidmäßigen Widerrufs der Erklärung eines Naturgebildes zum Naturdenkmal vorgesehen ist,

wäre deren Vorschreibung gesetzwidrig. Schließlich handelt es sich bei einem Naturdenkmal-Widerruf auch nicht um die Verleihung einer Berechtigung.

Aus diesen rechtlichen Erwägungen war die vom Amtssachverständigen verlangte Vorkehrung der Nachpflanzung nicht vorzuschreiben.

Die Erklärung zum Naturdenkmal war aus Gründen des § 9 Abs.8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung vollinhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, Postfach 6, 1014 Wien) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

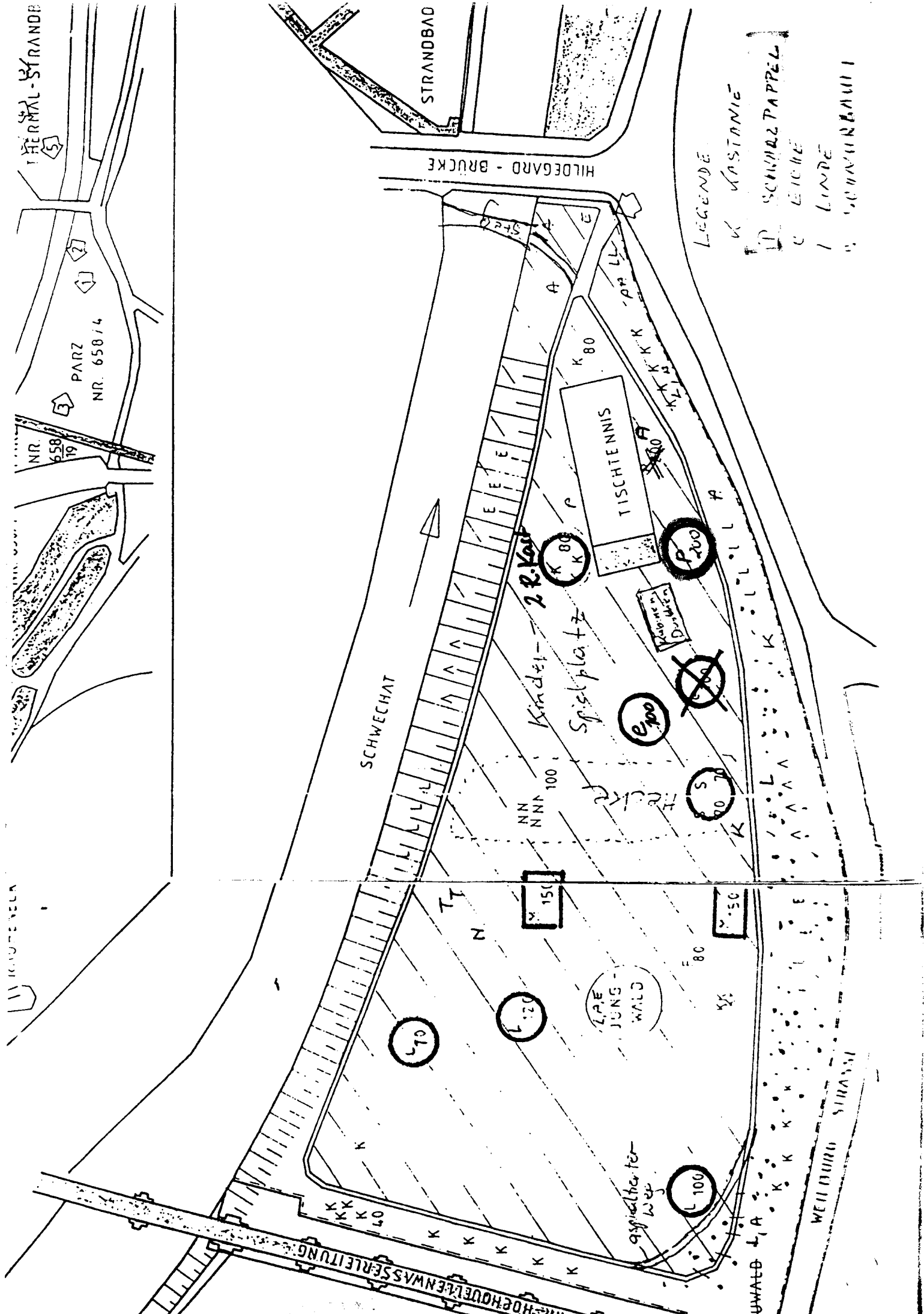
Ergeht zur Kenntnisnahme an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

4. die Abteilung 14 im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann:

Mag.iur. Straub



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht

2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Stadtgemeinde Baden
STADTGÄRTEN
Kurpark 5
2500 Baden

BNW3-N-055/003

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

(0 22 52) 9025

Durchwahl
22286

Datum
04.03.2008

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark, Orchideenart "Weißes
Waldvöglein", Stadtgemeinde Baden; **Teilwiderruf hinsichtlich Baum Nr. 5 (Linde)**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1987, Zl. 9-N-83117, neugefasst mit Berufungsentscheidung der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 1988, Zl. II/3-552-B-7/3-87, zum Naturdenkmal erklärten Schlossparks Weilburgpark (Naturdenkmal Nr. 119) **hinsichtlich des Baumes Nr. 5 (Linde)** auf Parz.Nr. 658/4, KG. Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden.

Der gegenständliche Baum Nr. 5 (Linde) ist im beiliegenden Lageplan, der diesem Bescheid beiliegt, mit den Bescheiddaten versehen wurde und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, eingezeichnet.

Die Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Kommissionsgebühren

€ 9,45

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Bürgerbüro Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Internet: www.noe.gv.at/bh – DVR 0016098

E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at – Telefax: 02252/9025-22231

C:\TMP\fsc.client\dav\Teilwiderruf_BNW3-N-055_20087244.rtf

Begründung

Mit den im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheiden wurde der Schlosspark Weilburgpark, Stadtgemeinde Baden, mit den in den Bescheiden angeführten, auf Parz.Nr. 658/4, KG Rauhenstein, stockenden Bäumen zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Mit Schreiben vom 2. Juli 2007 ersuchte die Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, aufgrund der Begutachtung durch die Arbeitsgruppe Baum vom 14. Februar 2007 um Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark hinsichtlich des Baumes Nr. 5 (Linde). Da diese Linde erhebliche Schäden aufweist, soll sie gerodet werden.

Zur Prüfung der Richtigkeit dieser Behauptung und um Entscheidungsgrundlagen zu gewinnen, wurde der Amtssachverständige für Naturschutz beim Fachgebiet L1 - Forstwesen mit der Erhebung des hierfür maßgeblichen Sachverhaltes und Erstellung eines Gutachtens beauftragt.

Im seinem Gutachten hat der Amtssachverständige folgendes festgehalten:

„Sachverhalt

Nach Terminvereinbarung fand am 14. Februar 2008 eine Überprüfung des Naturdenkmales statt. Dabei wurden auch erforderliche naturschutzbehördliche Verfahren mit den Vertretern der Eigentümerin des Naturdenkmales abgesprochen. Im Zuge dieser Begehung wurde festgestellt, dass der Baum Nr. 5 entsprechend der Naturdenkmalnummerierung erhebliche Schäden aufweist; insbesondere hinsichtlich der offensichtlich nicht mehr funktionierenden Versorgung des Hochkronenbereichs. Bei dieser Begehung war zufällig das baumkundetechnische Zivilbüro Steinbauer, vertreten durch Dipl. Ing. Flesch, anwesend. Es wurde daher übereingekommen, dass seinerseits ein Gutachten betreffend der Erhaltungsmöglichkeit dieses Baumes nach Beauftragung durch die Eigentümerin verfasst werde.

Auf Grund von mündlichen Urgenzen kam die Grundeigentümerin dann mit Schreiben vom 02. Juli 2007 um Teilwiderruf des dem Naturdenkmal Nr. 119 angehörigen Baumes Nr. 5 der Baumart Linde, ein.

Befund

Im Zuge der Begehung am 14. Februar 2008 zeigte sich, dass einerseits eine offensichtliche Adventivwurzelbildung in unmittelbaren Umgebungsbereich des Standortes stattfand, was darauf schließen lässt, dass die ursprüngliche Wurzelsubstanz des Baumes durch Zersetzungsprozesse von holstrukturzerstörenden Pilzen stark angegriffen ist. Im Stammbereich selbst zeigten sich erhebliche Schäden durch Rindenablösungen; auffällig war jedoch auch, dass über den gesamten Hauptstammverlauf Einfluglöcher von höhlenbrütenden Vögeln vorhanden waren, was wiederum darauf schließen lässt, dass diese Stammbereiche durchgängig durchmorscht sind.

Weiters wurde festgestellt, dass der gegenständliche Baum schwere Schäden aufweist. Es zeigte sich bei der visuellen Sichtkontrolle das der Hochkronenbereich nicht mehr versorgt wird, da offensichtlich einerseits das Saftleitsystem des Baumes durch Pilzbefall schwer beeinträchtigt ist, andererseits jedoch war ein erheblicher Defekt der Nährstoffaufnahmewurzeln zu vermuten.

Die Begutachtung des baumkundetechnischen Zivilbüros (war in Kopie dem Antrag angeschlossen) mündete in der Aussage, dass eine Fällung des Baumes unbedingt erforderlich sei (dort wird der Baum mit der Nr. 9 geführt). Es wurde neben den Schadmerkmalen der eingefaulten Astabschnitte, Spechtlöcher im Bereich des Hauptstämmings, Druckzwieselbildung und des Vorliegens von Pilzfruchtkörpern am Stamm auch die Feststellung eines Befalles von Hallimasch (ein sehr aggressiver Baumpilz) als Krankheitsbilder angeführt.

Gutachten

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist auszusagen, dass eine Erhaltung des zum Teilwiderruf begehrten Baumes aus baumkundefachlicher Sicht nicht möglich ist. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Parkbereich, in welchen der Baumbestand des Naturdenkmales stockt, einer besonderen Nutzung unterworfen ist und zwar jener einer Liege- und Erholungsfläche, welche im Zusammenhang mit den Badebetrieb des Strandbades über die Sommermonate eine dahingehende Verwendung erfährt. Zur Aufrechterhaltung dieser besonderen Nutzung des Naturdenkmales im Sinne des § 12 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetz ist die Herstellung und Beibehaltung eines verkehrssicheren Zustandes unbedingt notwendig.

Auf Grund der Schwere der vorliegenden Schäden am Baum ist davon auszugehen, dass die baumpflegerischen Maßnahmen zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes in einen derartigen Umfang notwendig wären, dass das Erscheinungsbild des Baumes gänzlich zerstört würde. Das Ergebnis einer baumchirurgischen Behandlung zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes wäre dann ein artenuntypisches Erscheinungsbild des Baumes. Der Erfolg derartiger Sanierungsmaßnahmen wäre vermutlich kurzfristig, da die Baumart Linde mit sehr intensiver Reiserbildung an Wundstellen reagiert. Es ist also davon auszugehen, dass nach den erheblichen Kronenreduktionen offene Höhlungen an den Schnittstellen vorliegen würden, welche wiederum das Eindringen von Feuchtigkeit und eine Beschleunigung der holzstrukturzerstörende Dynamik bewirken würden. Demzufolge wären die dann an den Schnittstellen vorhandene Reiserbildung ebenfalls binnen kurzer Zeit zu einem Gefahrenmoment heranreifend, da sich die Gefahr von Ausrissen der in wenigen Jahren erhebliches Gewicht aufweisender Reiser im Faserverlauf entwickeln würde.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist daher unabhängig davon, ob es zu einer tatsächlichen Fällung kommen wird oder die Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes mittels baumchirurgischer Maßnahmen herbeigeführt wird, zweckmäßig dem Antrag der Stadtgemeinde Baden zu entsprechen, da die Erfüllungsmerkmale für einen Teilwiderruf im Sinne des § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz vorliegen. Dies erklärt sich daraus, dass eine Gefährdung für Personen oder Sachen von dem Naturgebilde ausgeht, welche nur dadurch abgewendet werden kann, dass

Maßnahmen gesetzt werden, welche entweder eine wesentliche Änderung der Eigenschaft des Naturgebildes bewirken oder die dazu führt, dass das geschützte Objekt nicht mehr besteht, da es gefällt wird.“

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengenhörs zur Kenntnis gebracht wurde, war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark hinsichtlich des Baumes Nr. 5 (Linde) zu erklären, da durch die erheblichen Schädigungen dieses Baumes die Unterschützungsgründe des Bescheides aus dem Jahre 1987 bzw. 1988 für diesen Baum nicht mehr vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Stadtgemeinde 2500 Baden
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das Fachgebiet L1 im H a u s e
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Stadtgemeinde Baden
STADTGÄRTEN
Kurpark 5
2500 Baden

BNW3-N-055/005
BNW3-N-093/001

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

(0 22 52) 9025

Durchwahl
22286

Datum
24. August 2009

Betrifft:

BNW3-N-055/005: NATURDENKMAL Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark,
Orchideenart "Weißes Waldvöglein" und
BNW3-N-093/001: NATURDENKMAL Nr. 61 – 2 Mammutbäume im Bereich des
Schlossparks, Parz.Nr. 658/1, KG Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden,
Errichtung von Beach-Volleyball-Feldern im Bereich des Baumes Nr. 3 (südlicher
Schnurbaum) im Naturdenkmal Nr. 119 und beim südlichen Mammutbaum im
Naturdenkmal Nr. 61;
Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot – Bewilligung

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark, Orchideenart „Weißes Waldvöglein“ – sowie am Naturdenkmal Nr. 61 – 2 Mammutbäume – **die Errichtung von Beach-Volleyball-Feldern**, und zwar gemäß nachstehender Projektsbeschreibung im Bereich des Baumes Nr. 3 (südlicher Schnurbaum (Naturdenkmal Nr. 119) sowie im Bereich des südlichen Mammutbaumes auf Parz.Nr. 658/1, KG. Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden (Naturdenkmal Nr. 61).

Projektsbeschreibung:

Betreffend den westlichen Mammutbaum, der dem Naturdenkmal Nr. 61 angehört, war zum Zeitpunkt der Erhebung noch ein Bodenabtrag auf einer Fläche von ca. 10 m² erforderlich. Dabei war ins Auge gefasst, den Boden auf eine Tiefe von ca. 40 cm abzuheben; dies jedoch nur insoweit es sich in Folge der Durchwurzelung

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Bürgerbüro Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0016098
E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at – Telefax: 02252/9025-22231

C:\TMP\psc.client\dav\Bescheidänderung vom 24.08.2009_BNW3-N-055_2009P271.doc

anbieten würde. Im Falle, dass bereits in geringerer Tiefe eine heftige Durchwurzelung feststellbar wäre, war auch denkbar, die Tiefe des Abtrages zu reduzieren und das Sandbett, das darauf aufgebracht werden sollte, flach auslaufen zu lassen.

Die zum Ausbau erforderliche Fläche grenzt an den Schutzbereich des Baumes an. Als Schutzbereich des Baumes gemäß ÖNORM 1121 ist der Kronenüberschattungsbereich zuzüglich eines Streifens von 1,5 m zu verstehen. An den bereits erfolgten Grabungsstellen zeigt sich jedoch, dass eine Feindurchwurzelung auch außerhalb des Schutzbereiches vorhanden ist, wobei die stärksten anzutreffenden Wurzeln Durchmesser von ca. 1 cm aufwiesen.

Betreffend den südöstlich gelegenen Schnurbaum des Naturdenkmales Nr. 119 ist auszusagen, dass hier bis zu einer Nähe von 2,5 m vom Stamm in östlicher Richtung der Abhub des Oberbodens auf einer Fläche von ca. 30 m² erfolgen sollte; dies ebenfalls in einer Tiefe von ca. 15 cm. Gleichzeitig ist jedoch festzuhalten, dass im Zuge der bereits in Angriff genommenen Umbaumaßnahmen ein befestigter Boden eines Sportplatzes im südlichen Schutzbereich des Baumes entfernt wurde und somit günstigere Bedingungen für den Baum hergestellt wurden. Die zum Abtrag vorgesehene Fläche lag zur Gänze im Schutzbereich des Baumes. Am bereits vorliegenden Bodenprofil war zu erkennen, dass der Schnurbaum im Bereich von 15 cm gemessen von der Bodenoberkante eine sehr schwache Durchwurzelung aufweist und nur einzelne stärkere Wurzeln mit einem Durchmesser von mehr als 0,5 cm vorhanden sind.

Bei der Begehung wurde festgestellt, dass durch die Grundeigentümerin bereits Maßnahmen gesetzt wurden, welche einer Rücktrocknung von Wurzeln entgegenwirken. So wurden einerseits Abdeckungen der Böschungskanten mit Bauflies vorgenommen und andererseits wurde eine dauernde Durchfeuchtungen von durchwurzelten Böschungen getätigt.

Auch sonst erwuchs der Eindruck, dass eine pflegliche Umsetzung des Baugeschehens Platz gegriffen hat (keine Lagerungen von Baumaterialen im Schutzbereich der Bäume, kein Befahren von Schutzbereichen von Bäumen mit Baufahrzeugen, etc.).

Auf Grund der lokalen Verhältnisse war eine Realisierung der Sportstätten für das internationale Beach-Volleyball-Turnier nur in der gegenständlichen zur Diskussion stehenden Form möglich und ist hinsichtlich seiner Gestaltung dahingehend optimiert, dass möglichst geringe Flächen des Naturraumes in Anspruch genommen werden und auch sonstige dem Naturdenkmal angehörigen Bäume möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Bereich des Schnurbaumes ist ein maximaler Bodenabtrag von 20 cm gestattet. Der Bodenabtrag im Schutzbereich bzw. nahe den Schutzbereichen und durchwurzelten Bereichen der den Naturdenkmalen angehörenden Bäume hat händisch zu erfolgen. Nach dem Bodenabtrag ist bis auf das Niveau von

15 cm unterhalb der Oberkante des fertigen Beach-Volleyball-Feldes ein Gemisch von Humus und Reifkompost im Verhältnis von 1:4 durchmischt aufzubringen.

2. Ein Befahren des Schutzbereiches der Bäume mit Schwerfahrzeugen oder Fahrzeugen von mehr als 2 Tonnen hat zu unterbleiben.
3. Eine Lagerung von Erdaushub oder sonstiger Materialien ist im Schutzbereich der Bäume, das entspricht dem Bereich der auf den Boden projizierten Baumkrone zuzüglich von 1,5 m, verboten.
4. Im Nahbereich des dem Naturdenkmales Nr. 61 angehörigen Mammutbaumes ist die Tiefe des Bodenabtrages an die Gegebenheiten der Durchwurzelung anzupassen und dabei ist möglichst geringe Abtragtiefe im Sinne des Wurzelschutzes anzustreben. Die Oberfläche ist wiederum durch Aufbringung eines Humus – Reifkompostgemisches im Verhältnis 1:4 auszugleichen, sodass das unbedingt erforderliche Ausmaß für die Spielflächenausgestaltung vorliegt.
5. Alle an den Grabungskanten zutage tretenden Wurzeln sind glatt zu schneiden und Wurzeln über einen Durchmesser von 0,5 m sind mit Wundversiegelung zu verschließen. Vor Aufbringung des Sandes für den Beach-Volleyball-Platz ist als Trennschicht ein Flies zu den humusierten Bereichen aufzubringen.
6. Im Bereich des Mammutbaumes ist entlang der Grabungssohle eine Bewässerungsdrainage einzurichten und diese ist gegenüber dem Sand mit einer wurzelseichten Teichfolie in mindestens 1,5 m Richtung Spielplatz abzudichten.

II.

Die Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe (Naturdenkmal Nr. 119 bzw. Naturdenkmal Nr. 61)	€ 10,18
--	---------

Weiters wird um Überweisung der folgenden Kosten für die Amtsblattverlautbarung ersucht:	<u>€ 19,00</u>
---	----------------

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein:	€ 29,18
--	----------------

Rechtsgrundlagen:

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Die Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Der Amtssachverständigen für Naturschutz führte am 14. April 2009 einen Ortsaugenschein gemeinsam mit der Grundeigentümerin, der Stadtgemeinde Baden (Vertreter Herr Manfred Barton als Bereichsleiter für Jugend und Sport), Herrn Heinrich Bertl (Betriebsleiter des Thermalstrandbades) und Herrn Anton Poglonik (Obergärtner der Stadtgärten Baden) durch.

Durch die Abhaltung eines internationalen Beach-Volleyball-Turniers im Zeitraum zwischen 4. und 7. Juni 2009 war es erforderlich, die bereits bestehenden Beach-Volleyball-Plätze derart zu erweitern, dass die Wettkampfbedingungen für derartige internationale Veranstaltungen gewährleistet sind.

Im Konkreten war beabsichtigt, eine flächige Erweiterung im Schutzbereich des südöstlichen Schnurbaumes des Naturdenkmals Nr. 119 mit vorhergehendem Bodenabtrag vorzunehmen.

Weiters war im Nahbereich des Schutzbereiches des westlichen Mammutbaumes des Naturdenkmals Nr. 61 eine gleichartige Maßnahme vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Begehung waren die Arbeiten bereits in Angriff genommen worden, es waren jedoch im Schutzbereich der Bäume bzw. im Nahbereich dieses Schutzbereiches die Arbeiten unterbrochen worden um die Verträglichkeit mit der Erhaltung der dem Naturdenkmal angehörigen Bäume abzuklären.

Zum Ausbau der beiden Plätze war es notwendig ca. 20 cm des Oberbodens abzuheben um darauf folgend nach Aufbringen einer Trennschicht den Sand für den Beach-Volleyball-Platz aufzubringen. Zum Erhebungszeitpunkt war noch kein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von Eingriffs- und Veränderungsverbot im Naturdenkmal eingebracht, da bis zu diesem Zeitpunkt nicht sicher war, ob ein derartiger erforderlich ist.

Da das Ermittlungsergebnis erbrachte, dass es sich bei den Maßnahmen um einen Eingriff in das Naturdenkmal Nr. 119 bzw. Nr. 61 handelte, wurde von Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, am 14. April 2009 ein Antrag auf Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot an den Naturdenkmälern eingebracht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der

Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim Fachgebiet L1 – Forstwesen bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Der Amtssachverständige hat in seinem Gutachten, eingelangt beim Fachgebiet Umweltrecht – Naturschutz am 3. Juli 2009, folgendes festgehalten:

„Betreffend den Antrag der Stadtgemeinde Baden als Grundeigentümerin ist bezüglich der Baumaßnahmen festzuhalten, dass sie grundsätzlich einen Eingriff in das Naturdenkmal darstellen. Es handelt sich auf keinen Fall um eine Pflegemaßnahme, da durch die Maßnahme beabsichtigt ist, eine Sportveranstaltung abzuhalten. Andererseits ist bei Unterlassung von Vorschriften und Auflagen nicht gewährleistet, dass eine technische Umsetzung des Vorhabens erfolgt, welche eine vertragliche Umsetzung des Vorhabens gewährleistet.“

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist daher festzuhalten, dass die Maßnahmen unter später aufgelisteten Vorschriften und Auflagen bewilligungsfähig sind. Dies begründet sich im Falle des Mammutbaumes (Teil des Naturdenkmales Nr: 61) dadurch, dass die Maßnahmen außerhalb des Schutzbereiches gelegen sind und das beanspruchte Bodensegment, welches auch vom Naturgebilde durchwurzelt ist, einen geringen Anteil des durchwurzelten Substrates des Naturdenkmals selbst darstellt. Es wird geschätzt, dass es sich dabei um weniger als 5 % handelt. Die Standortbedingungen sind für diesen Baum ausgezeichnet, da sich an den bereits vorhandenen offenen Bodenprofilen zeigt, dass eine sehr mächtige nährstoffreiche Bodensituation vorliegt. Demzufolge indizieren die bereits erfolgten Grabungen, an welchen erkennbar war, dass dabei lediglich Feinwurzeln und Schwachwurzeln angetroffen wurden, dass auch bei den noch anstehenden Grabungen eine vergleichbare Wurzelsituation zu erwarten ist. Dies lässt eine gute Kompensation des Wurzelverlustes bei begleitenden baumpflegerischen Maßnahmen erwarten.

Im Falle des Schnurbaumes (Teil des Naturdenkmales Nr. 119) ist auszusagen, dass auch in diesem Fall ausgezeichnete Standortbedingungen vorliegen. Die dort bereits im Umfeld stattgefundenen Grabungen lassen erkennen, dass die Durchwurzelung insbesondere im tieferen Oberbodenbereich stattfindet. Demzufolge ist bei der vorgesehenen Abtiefung von ca. 15 cm nicht zu erwarten, dass maßgebliche Beeinträchtigungen des Baumes bei begleitender Vornahme von baumpflegerischen Maßnahmen eintreten werden.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

innen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Stadtgemeinde 2500 Baden
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das Fachgebiet L1 im Hause zu Zl. BNL1-A-088/021
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta Edelbauer,
NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Röhrenbacher

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Stadtgemeinde Baden
STADTGÄRTEN
Kurpark 5
2500 Baden

Beilagen
BNW3-N-055/006 Parie B
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: <http://www.noe.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025	
	Zika Michaela	Durchwahl	Datum
		22286	01.12.2015

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark, Orchideenart "Weißes
Waldvöglein"; **Teilwiderruf hinsichtlich Baum-Nr. 15306 – Saphora japonica**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Erklärung zum Naturdenkmal **hinsichtlich des** im Bereich des Schlossparks Weilburgpark stockenden und im diesem Bescheid beiliegenden und mit den Bescheiddaten gekennzeichneten Lageplan ausgewiesenen **Baumes Nr. 15306 – Saphora japonica** (Schnurbaum).

Rechtsgrundlagen

§§ 12 Abs. 8 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1987, Zl. 9-N-83117, wurde der Schlosspark Weilburgpark zum Naturdenkmal erklärt und mit Berufungsentscheidung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 1988, Zl. II/3-552-B-7/3-87, wurde der angefochtene Bescheid neu gefasst und die nachstehenden im Schlosspark „Weilburgpark“ auf Parz.Nr. 658/4, KG Rauhenstein, stockenden Bäume zum Naturdenkmal erklärt:

- 3 Linden (damaliges Alter 70, 100 und 120 Jahre)
- 1 Eiche (damaliges Alter 100 Jahre)
- 1 Schwarzpappel (damaliges Alter 200 Jahre)
- 1 Kastaniengruppe (damaliges Alter 80 Jahre)
- 2 Schnurbäume (damaliges Alter 70 Jahre).

Weiters wurde mit diesem Bescheid auch die im Schlosspark „Weilburgpark“ auf Parz.Nr. 658/4, KG Rauhenstein, auf dem Grünstreifen im gesamten Grenzbereich zwischen Weilburgstraße und dem südlich verlaufenden, asphaltierten Parkweg vorkommende Orchideenart „Weißes Waldvöglein (Cephalanthera damasonium)“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Schreiben vom 31.07.2015 ersuchten die Stadtgärten um Teilwiderruf des Naturdenkmales hinsichtlich des im Bereich des Parks stockenden Baumes mit der Baumkataster-Nr. 15306 – Sophora japonica, da Kronenteile abgestorben sind und zur Herstellung der Verkehrssicherheit eine Kronenreduktion um ca. 40 % erforderlich ist.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 6. November 2015 unter anderem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt und durch die zur Erhaltung des Baumes und durch den zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlichen massiven Kronenrückschnitt eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark, Orchideenart „Weißes Waldvöglein“ – hinsichtlich des Baumes Nr. 15306 – Sophora japonica (Schnurbaum) auszusprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge in **Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. die Stadtgemeinde Baden z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2500 Baden
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu Zl. NÖ-UA-V-2152/001-2015

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Dr. P i c h l e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--

Dieser Bescheid ist seit 1. JÄNNER 2016
rechtskräftig.

Baden, am 01.06.2016

Für den Bezirkshauptmann



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Umweltrecht

2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

Stadtgemeinde Baden
STADTGÄRTEN
2500 Baden bei Wien

Beilagen

BNW3-N-055/007

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at

Fax: 02252/9025-22231 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

BA Hundsmüller Karin

+43 (2252) 9025

Durchwahl

22286

Datum

18.08.2020

Betrifft

Naturdenkmal Nr. 119 - Schlosspark Weilburgpark, Orchideenart "Weißes Waldvöglein", Naturdenkmal – **Teilwiderruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1987, Zl. 9-N-83117, neu gefasst mit Berufungsentscheidung der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 1988, Zl. II/3-552-B-7/3-87, zum Naturdenkmal erklärten Schlossparks Weilburgpark (Naturdenkmal Nr. 119) **hinsichtlich des Grünstreifens ob des Vorkommens der Orchideenart „Weißes Waldvöglein“ im Weilburgpark zwischen der Weilburgstraße und dem südlich verlaufenden, asphaltierten Parkweg** auf Gst. Nr. 658/4, KG Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden.

Der gegenständliche Grünstreifen ist im beiliegenden Lageplan, der diesem Bescheid beiliegt, mit den Bescheiddaten versehen wurde und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, eingezeichnet.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18.02.1987, Zl. 9-N-83117, wurde der gegenständliche Schlosspark Weilburgpark zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturschutzbuch unter der Nummer 119 eingetragen.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat die Amtssachverständige für Naturschutz in ihrer gutachtlichen Stellungnahme vom 17.06.2020 unter anderem folgendes festgestellt:

„In den vergangenen 10 Jahren wurde somit in den 5 Jahren, wo Überprüfungen hinsichtlich des Orchideenvorkommens durchgeführt wurden, zu keinem Zeitpunkt das Weiße Waldvöglein nachgewiesen. Grundsätzlich ist bekannt, dass Orchideen oft jahrelang nicht zu beobachten sind, wenn sie z.B. aufgrund der Witterungsverhältnisse oder vorzeitiger Mahd keine idealen Bedingungen vorfinden, und dann plötzlich wieder auftauchen. Nachdem die Beobachtungen für den Weilburgpark nunmehr aber doch über einen langen Zeitraum vorliegen, muss wohl davon ausgegangen werden, dass dieses Orchideenvorkommen erloschen ist.“

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

**5. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz - RU5
zur Kenntnis**

-
1. Stadtgemeinde Baden, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2500 Baden
 2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu Zl. NÖ-UA-V-2152/002-2020
 3. BD1 Naturschutz, z.H. Frau Dr. Jutta Edelbauer
zu Zl. BD1-N-900/286-2020
 4. BH Baden - Forstwesen
zur Kenntnis

Für die Bezirkshauptfrau

Mag.jur. S c h ö n o w s k y

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
Wien 1, Wallnerstraße 4

Abschrift

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An die
Stadtgemeinde Baden
z.Hd.Hrn. Bürgermeister

2500 Baden

Dieser Bescheid ist seit 13. Juli 1988
rechtskräftig.

Bezirkshauptmann:



Wolflbauer
Wolflbauer

II/3-552-B- 7/3-87

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Beilagen

1 Plan

Bezug

Bearbeiter
Dr. Kolar

(0 22 2)

534 58

Durchwahl
233

Datum

20. Juni 1988

Betrifft

Schloßpark Weilburgpark; Baden, Erklärung zum Naturdenkmal;
Berufung

Bescheid

Über die rechtzeitig eingebrachte Berufung der Stadtgemeinde Baden gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1987, Zl. 9-N-83117, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950), BGBl. Nr. 172, wird der Berufung Folge gegeben und der angefochtene Bescheid wie folgt neu gefaßt:

"1. Die im Schloßpark 'Weilburgpark' auf der Parzelle 658/4, EZ 1912, KG Rauhenstein, nachfolgend aufgezählten, stockenden Bäume werden zum Naturdenkmal erklärt:

- 3 Linden (Alter 70, 100 und 120 Jahre)
- 1 Eiche (Alter 100 Jahre)
- 1 Schwarzpappel (Alter 200 Jahre)
- 1 Kastaniengruppe (Alter 80 Jahre)
- 2 Schnurbäume (Alter 70 Jahre).

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde von seiten der zuständigen Naturschutzbehörde des Amtes der NÖ Landesregierung der Antrag gestellt, den Schloßpark Weilburgpark zum Naturdenkmal zu erklären. Die Einleitung dieses Verfahrens hatte ihre Ursache darin, daß der Schloßpark Weilburgpark als "Geschützter Landschaftsteil" im Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden, Einlageblatt 35, eingetragen war. Mit der Novelle zum Naturschutzgesetz vom 14.1.1977, LGBl. 5500-0, wurde das Rechtsinstitut "Geschützter Landschaftsteil" aus dem Naturschutzrecht ersatzlos entfernt. "Geschützte Landschaftsteile" waren demnach "Naturgebilde, die das Landschaftsbild (auch Stadt- oder Ortsbild) verschönerten oder der Landschaft von biologischem Nutzen waren, ohne daß sie in einem Naturschutzgebiet lagen oder Naturdenkmal waren".

Auf Grund dieses Antrages hat die Behörde gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes das Verfahren zur Unterschutzstellung eingeleitet.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz, in der Person des Dipl.Ing.Dr. Reining, Beamter der Abteilung R/2 des Amtes der NÖ Landesregierung, zugleich Lehrbeauftragter an der Universität für Bodenkultur in Wien für die Geschichte der Landschaftsgestaltung und der Gartenkunst, veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, folgendes:

1. Lage und Größe

Der heute ca. 1,5 ha große Weilburgpark (Grundstück 658/4, KG Rauhenstein) liegt im Westen von Baden südlich der Schwechat am Ausgang des Helenentales. Er wird im Westen vom Aquädukt der I. Wiener Hochquellenwasserleitung, im Norden von der Schwechat, im Osten von der Hildegardbrücke und im Süden von der Weilburgstraße

begrenzt.

2. Beschreibung

2.1. Heutiger Zustand

Der Weilburgpark ist Eigentum der Stadtgemeinde Baden und wird im Sommer als Freigelände (Liegewiese mit Spielplätzen und Spielgeräten) des Thermalstrandbades benutzt. Das Grundstück, welches heute als Weilburgpark bezeichnet wird, ist nur der letzte Rest einer ca. 8 ha großen Parkanlage, die einer der bedeutendsten klassizistischen Schloßbauten Österreichs - der Weilburg - den Rahmen gab. Der noch verbliebene Mittelteil der seit 1945 ausgebrannten Schloßruine wurde 1964 gesprengt und in den darauffolgenden Jahren das Gelände der Weilburg parzelliert, verkauft und mit Einfamilienhäusern bebaut. Was von der berühmten Parkanlage übriggeblieben ist, unterstreicht die Notwendigkeit der Unterschutzstellung von Parkanlagen: Der heutige Weilburgpark besteht im wesentlichen nur mehr aus einer großen Wiesenfläche, die gegen die Schwechat und gegen die Weilburgstraße zu durch dichten Baumwuchs (Ahorn, Esche, Kastanie, Linde) begrenzt ist.

Aus der Sicht der Baumkunde sind folgende Bäume erwähnenswert: eine Weißpappel im Osten (200 Jahre alt), zwei Mammutbäume (150 Jahre) eine Gruppe von Nordmannstannen (80 - 100 Jahre) und zwei Schnurbäume (60 - 70 Jahre). Weiters sind noch einige mächtige Linden, eine Fichte und eine Eiche vorhanden.

2.2. Historische Entwicklung

Am südlichen Berghang des Helenentalles unterhalb der Ruine Rauhenegg, ließ Erzherzog Karl von Österreich seiner jungen Gattin Henriette, Prinzessin von Naßau-Weilburg, in den Jahren 1820 - 1823 ein Sommerschloß errichten. Vormaliger Grundbesitzer der sogenannten "Leithen" war Freiherr von Doblhoff. Dieses Gelände war mit ca. 15 kleineren Häusern, die Rußbrennern gehörten, und Teil der Ortschaft Dörfl waren, bebaut. Nun entstand hier im Zusammenarbeit mit dem Baumeister Josef Kornhäusel (1772 bis 1860) und dem Bildhauer Josef Klieber (1773 bis 1850) eine der großartigsten klassizistischen Schloßanlagen Österreichs.

daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder des natürlichen Lebensraumes nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Die Behörde I. Instanz sah sich auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 15. Oktober 1982 zu den im Bescheid getroffenen Maßnahmen veranlaßt.

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Dienststück zu entnehmen ist, war mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. September 1962, IX-B-70/7-1962, die Parzelle 658/4, KG Rauhenstein (Strandbad, Liegewiese im Weilburgpark), zum "geschützten Landschaftsteil" erklärt worden. Da im NÖ Naturschutzgesetz vom 14. Jänner 1977, LGBI. 5500-0, der Begriff "geschützter Landschaftsteil" nicht mehr enthalten ist und eine Übergangsbestimmung fehlt, wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden ein Verfahren gemäß § 9 NSchG bezüglich der Strandbad-Liegewiese im Weilburgpark eingeleitet und nach dessen Abschluß der angefochtene Bescheid erlassen.

Hier ist noch ausdrücklich festzuhalten, daß mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden, Zl. IX/U-12/6-1958, zwei Mammutbäume, welche im genannten Park stocken, zum Naturdenkmal erklärt wurden.

Hinsichtlich des Einwandes der Stadtgemeinde Baden, daß der Amtssachverständige auf Grund seiner beruflichen Tätigkeit sich in seinem Gutachten fast ausschließlich mit dem Schloß Weilburg und dessen Geschichte befaßt habe, und darin ein Verfahrensmangel erblickt werde, bemerkt die Berufungsbehörde, daß gemäß § 9 Abs. 1 NSchG für die Naturdenkmalerklärung sehr wohl kulturelle Gründe erheblich sein können. Einen Verfahrensmangel kann daher die Berufungsbehörde nicht feststellen.

Hinsichtlich des weiteren Einwandes, wonach der Amtssachverständige für Naturschutz es im Verfahren I. Instanz unterlassen habe, in seinem Gutachten darzulegen, worin er die Kriterien eines Naturdenkmals, nämlich die Merkmale des Monumentalen, des Einmaligen, des Seltenen oder zumindest des Merkwürdigen, durch die sie die Land-

sammenhang darauf hingewiesen, daß der heutige Weilburgpark im Zusammenhang mit dem nach Westen anschließenden bestockten Bereich des Schwechatufers einen nicht unbedeutenden Grüngürtel darstellt, der unbedingt erhalten werden sollte (kleinklimatischer Faktor, ökologische Überlegungen).

4. Zusammenfassung

Auf Grund der vorbeschriebenen Gegebenheiten und der historischen Entwicklung steht fest, daß es sich beim Weilburgpark um ein Naturgebilde handelt, dem als gestaltendes Element des Landschaftsbildes im Westen der Stadt Baden und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt.

Dazu hat der Sachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II in Wr. Neustadt, OBR Dipl.Ing.Klik, in einem abschließenden Gutachten ausgeführt, daß es sich bei dem gegenständlichen "Weilburgpark" um ein Naturgebilde handle, das als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und aus kultureller Hinsicht von besonderer Bedeutung sei.

Weiters führt der Sachverständige noch aus, daß gegen eine Weiterbenützung des Parkgeländes als Liegewiese des städtischen Bades keine Bedenken bestünden, sofern von der Errichtung von Gebäuden dauernden Bestandes und bodenverändernden Maßnahmen, wie z.B. die Umgestaltung in einen Parkplatz, Abstand genommen werde. Darüberhinaus sei das Gelände von Werbeaufschriften und Werbebauten freizuhalten.

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde), im Rahmen des Ihnen zustehenden Parteiengehörs in Kenntnis gesetzt.

Zu diesem Gutachten hat die Stadtgemeinde Baden als Grundeigentümerin in ihrer Stellungnahme vom 6. November 1986 ausgeführt, daß sie der Ansicht sei, daß der Teil des ehemaligen Schloßparkes der Weilburg, gemäß dem künftig befindlichen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan als Park in seinem Bestand hinreichend gesichert sei.

Parkbereiches im Speziellen für den Erholungswert wird vorgeschlagen, neben der bereits bestehenden Unterschutzstellung von zwei Mammutbäumen, die in der beiliegenden Planbeilage ausgewiesen bzw. rot umrandeten Baumgruppen bzw. Einzelbäume und den gesamten Grenzbereich zwischen Weilburgstraße und dem südlich verlaufenden asphaltierten Parkweg zum Naturdenkmal zu erklären, wobei für den gesamten Grünstreifen zum Schutz der Orchideen die Vorkehrung einer jahreszeitlich erstmaligen Mahd Mitte Juli vorzusehen wäre.

Hinsichtlich des Gesundheitszustandes ist auf gewisse sichtbare Trockenschäden an sämtlichen Nadelbäumen bzw. bei Eschen hinzuweisen. Dies wurde auch beim Vorschlag der einzelnen Bäume bzw. Baumgruppen bezüglich einer Unterschutzstellung berücksichtigt.

Für eine zusätzliche Unterschutzstellung nach § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes sind laut beiliegender Plandarstellung folgende Bäume vorgesehen: 3 Linden (70, 100 und 120 Jahre)

- 1 Eiche (100 Jahre)
- 1 Schwarzpappel (200 Jahre)
- 1 Kastaniengruppe (80 Jahre)
- 2 Schnurbäume (70 Jahre)."

Dieses Gutachten wurde im Wege der Bezirkshauptmannschaft Baden der Stadtgemeinde Baden nachweislich zur Kenntnis gebracht und hat die Stadtgemeinde Baden zu diesem Gutachten keine Stellungnahme abgegeben.

Unter Berücksichtigung des fachlich fundierten, von Widersprüchen freien und somit schlüssigen Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz und der Tatsache, daß sich im Weilburgpark schon zwei Naturdenkmäler befinden, war der Berufung ein Erfolg beschieden. Abgesehen davon hat die Behörde I. Instanz nach dem Bescheidspruch im wesentlichen zum Ausdruck gebracht, daß hier einzelne, nicht näher aufgezählte Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt werden sollen. Gerade die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot zeigen dies deutlich.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

tigte Naturdenkmalerklärung ist die Stadtgemeinde Baden in der Nutzung der Parkflächen in der bisherigen (und auch in einer künftigen, mit dem Widmungszweck in Übereinstimmung stehenden) Art und Weise nicht nachteilig beeinträchtigt, sodaß dem Naturdenkmalverfahren keine hindernden Gründe entgegenstehen."

Zu diesen Ausführungen des Amtssachverständigen hat die Stadtgemeinde Baden die folgende, ebenfalls auszugsweise wiedergegebene Stellungnahme, in der sie sich nach wie vor gegen eine Unterschutzstellung der in ihrem Eigentum stehende Parkanlage ausspricht, abgegeben:

"Die in den zitierten Schriftstücken enthaltenen Beurteilungen und Schlußfolgerungen sind unzutreffend. Aus der derzeitigen Beschaffenheit der verfahrensgegenständlichen Parzelle können keinerlei Rückschlüsse auf das Erscheinungsbild des ehemaligen Parkes um das Schloß Weilburg gezogen werden. Diese Grundfläche gehörte nie zum Weilburgpark im engeren Sinn, sondern war bestenfalls als dessen Ausläufer zum Schwechatufer hin anzusehen.

Der eigentliche Park wurde vor Jahrzehnten mit Zustimmung der zuständigen Landesorgane parzelliert, verkauft und mit Einfamilienhäusern und Wohnblocks verbaut. Landeshauptmann-Stellvertreter Grünzweig hatte als Naturschutzreferent sogar die Errichtung eines Großbaues (Eurotel) genehmigt. Dieses Vorhaben gelangte allerdings nicht zur Ausführung. In der Folge wurde die Trasse der Umfahrungsstraße auf einem Brückenbauwerk über dieses Gebiet geführt. Allen diesen Vorhaben standen keinerlei Bedenken des Landschaftsschutzes bzw. Naturdenkmalschutzes entgegen. Die von den Sachverständigen benützte Argumentation, daß gerade der Verlust der Parkanlage die Notwendigkeit der Unterschutzstellung einer großen Wiesenfläche mit einigen erwähnenswerten Bäumen unterstreicht, ist nicht überzeugend. Besonders das erstgenannte Gutachten ist nicht schlüssig, weil es sich fast ausschließlich mit der Bedeutung der Weilburg auseinandersetzt und über den ehemaligen Park keine andere Aussage machen kann, als die, daß der Park dem berühmten Schloß einen Rahmen gab und eine Rosenzucht bedeutend war. Alle diese Merkmale sind jetzt nicht mehr existent, weil, wie der Sachverständige selbst feststellt, heute vom ursprünglichen Park fast nichts mehr vorhanden ist.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr
TELEFAX: (02252) 80711/87

DVR: 0016098

1. An die
Stadtgemeinde Baden
z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters
2500 Baden

Dieser Bescheid ist seit 7. Juli 1993
rechtskräftig.
Für den Bezirkshauptmann:



Wolfsbauer
Wolfsbauer

- 6. Juli 1993

Beilagen
9-N-83117 1
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
-	Wolfsbauer	DW 43	17. Juni 1993

Betrifft
Naturdenkmal Nr.119 - Bäume im Schloßpark "Weilburgpark" in der
Stadtgemeinde Baden; teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden widerruft die Unterschutzstellung derjenigen, mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1987, 9-N-83117, neugefaßt mit Berufungsentcheidung der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 1988, II/3-552-B-7/3-87, zum Naturdenkmal erklärten Schwarzpappel auf dem Grundstück Nr.658/4, EZ.1912, KG.Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden, die im Südostbereich des Schloßparkes "Weilburgpark" in unmittelbarer Nähe der Duschkabinen sowie der Tischtennisanlagen stockt.

Die gegenständliche Schwarzpappel ist im beiliegenden Lageplan, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, mit der Kennziffer P 200 eingezeichnet.

Die Stadtgemeinde Baden ist verpflichtet, für die Durchführung der Amtshandlung die folgenden Verfahrenskosten binnen 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Kommissionsgebühren

S 130,--

Rechtsgrundlagen

a) für die Sachentscheidung

§ 9 Abs. 8 und § 16 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3.

b) für die Kostenentscheidung

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1.

Begründung

Mit dem vorstehend detailliert nach Geschäftszahl und Inhalt angeführten Bescheid wurde das darin beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt und in der Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Gemäß § 9 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal von amtswegen oder auf Antrag zu widerrufen,

1. wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht;
2. auf Antrag des Berechtigten, wenn diesem im Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage die Erhaltung des Naturdenkmales nicht mehr zugemutet werden kann und die Erhaltungskosten nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden können.

Der Bezirkshauptmannschaft Baden sind hinsichtlich des Erhaltungszustandes des Naturdenkmales auf Grund eines Berichtes der Stadtgemeinde Baden, Stadtgartendirektion, folgende, für den tatsächlichen und rechtlichen Fortbestand des Naturdenkmales relevante Umstände bekannt geworden:

Die Stadtgartendirektion der Stadtgemeinde Baden hat in ihrem Schreiben vom 3. November 1992 der Naturschutzbehörde bei der Bezirkshauptmannschaft Baden berichtet, daß der etwa 200 Jahre alte

Baum einer Schwarzpappel innen bereits hohl sei und einen hohen Dür Holzanteil aufweise und dieser Baum für die Besucher des Weilburgparkes daher eine große Gefahr bedeute. Es wurde daher um Aufhebung des Naturdenkmalschutzes dieser auf Parz.Nr.658/4, EZ.1912, KG.Rauhenstein, ersucht.

Zur Prüfung der Richtigkeit dieser Behauptungen und um Entscheidungsgrundlagen darüber zu gewinnen, ob bzw. inwieweit der Fortbestand des Naturdenkmales in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gerechtfertigt ist, wurde ein Amtssachverständiger der Bezirksforstinspektion bei der Bezirkshauptmannschaft Baden mit der Erhebung des hierfür maßgeblichen Sachverhaltes und Erstellung eines Fachgutachtens mit Schwerpunkt "Erhaltungswürdigkeit des Naturdenkmales" beauftragt.

Die verfahrensrelevantesten Teile dieses Gutachtens werden resümeeartig nachstehend wiedergegeben:

"Befund:

Die örtliche Überprüfung des Gesundheitszustandes der denkmalgeschützten Schwarzpappel hat ergeben, daß trotz der vor ca. 2 Jahren durchgeführten umgehenden Sanierung des Baumes in Form von Rückschnitt durrer und absterbender Äste der gesundheitliche Verfall des Baumes fortgeschritten ist. Im Kronenbereich der mächtigen Schwarzpappel befinden sich zahlreiche dürre Äste. Einige große Pilzkonsolen (Fruchtkörper), die sich am Baumstamm befinden, sind die äußeren Merkmale der nach innen fortschreitenden Stammfäule.

Gutachten:

Auf Grund der im Befund näher gemachten Angabe ist der Gesundheitszustand der im beiliegenden klausulierten Lageplan mit der Kennziffer P 200 versehenen Schwarzpappel derart, daß eine Sanierung des Baumes nicht mehr möglich ist. Erfahrungsgemäß zählt die Schwarzpappel (*Populus nigra*) zu jenen Holzarten, bei denen eintretende oder vorhandene Fäulnis sich rasch verbreitet. Die brüchig gewordenen Äste im Kronenbereich des mächtigen Baumes gefährden nicht nur die zahlreichen Besucher des Thermalbades Baden, sondern auch die Benutzer der südlich des Baumes vorbeiführenden Weilburgstraße. Durch die zunehmende Verringerung der statischen Eigenschaften infolge fortschreitender Stammfäule ist bei

Sturmeinwirkung keine ausreichende Standfestigkeit mehr gegeben. Wegen Gefährdung für Personen bzw. Sachen ist gemäß § 9 Abs.8 Ziff.1 des NÖ Naturschutzgesetzes die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen. Wegen der Kurzlebigkeit und Brüchigkeit von Schwarzpappeln ist von einer Nachpflanzung derselben Abstand zu nehmen. In unmittelbarer Umgebung des Schwarzpappelstandortes ist den klimatischen und standortsbedingten Gegebenheiten entsprechend eine ca. 3 m hohe Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) im Frühjahr 1993 nachzupflanzen. Die erfolgte Nachpflanzung ist der Behörde schriftlich zu melden."

Die Behörde hat erwogen:

Das Gutachten des Amtssachverständigen vom 16. November 1992 ist hinsichtlich der Beschreibung und Beurteilung des Zustandes der gegenständlichen Schwarzpappel schlüssig, denkrichtig und nachvollziehbar. Da es außerdem ein hohes fachliches Niveau besitzt, kann die Behörde daher den Widerruf der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zum Naturdenkmal darauf stützen.

Die in dem Gutachten vom Amtssachverständigen verlangte Nachpflanzungsmaßnahme kann von der Behörde jedoch aus folgenden Überlegungen nicht vorgeschrieben werden:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1987, 9-N-83117, neugefaßt mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 1988, II/3-552-B-7/3-87, wurde **die Schwarzpappel** auf dem Grundstück Nr.658/4, EZ.1912, KG.Rauhentein, im Südostbereich des "Weilburgparkes" und der Tischtennisanlagen stockend, zum Naturdenkmal erklärt.

Nun wurde beantragt, die Unterschutzstellung dieser Schwarzpappel zu widerrufen. § 9 Abs.8 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die rechtliche Grundlage für einen Widerruf der Naturdenkmalerklärung. In § 9 Abs.8 leg.cit. ist jedoch nicht vorgesehen, anlässlich eines Widerrufs Vorkehrungen vorzuschreiben. Auch die Aufnahme von Nebenbestimmungen in einem Bescheid steht unter dem Legalitätsgebot.

Da weder in § 9 Abs.8 NÖ Naturschutzgesetz noch in anderen Normen des NÖ Naturschutzgesetzes die Festsetzung von Auflagen oder Nebenbestimmungen anlässlich des bescheidmäßigen Widerrufs der Erklärung eines Naturgebildes zum Naturdenkmal vorgesehen ist,

wäre deren Vorschreibung gesetzwidrig. Schließlich handelt es sich bei einem Naturdenkmal-Widerruf auch nicht um die Verleihung einer Berechtigung.

Aus diesen rechtlichen Erwägungen war die vom Amtssachverständigen verlangte Vorkehrung der Nachpflanzung nicht vorzuschreiben.

Die Erklärung zum Naturdenkmal war aus Gründen des § 9 Abs.8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung vollinhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, Postfach 6, 1014 Wien) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

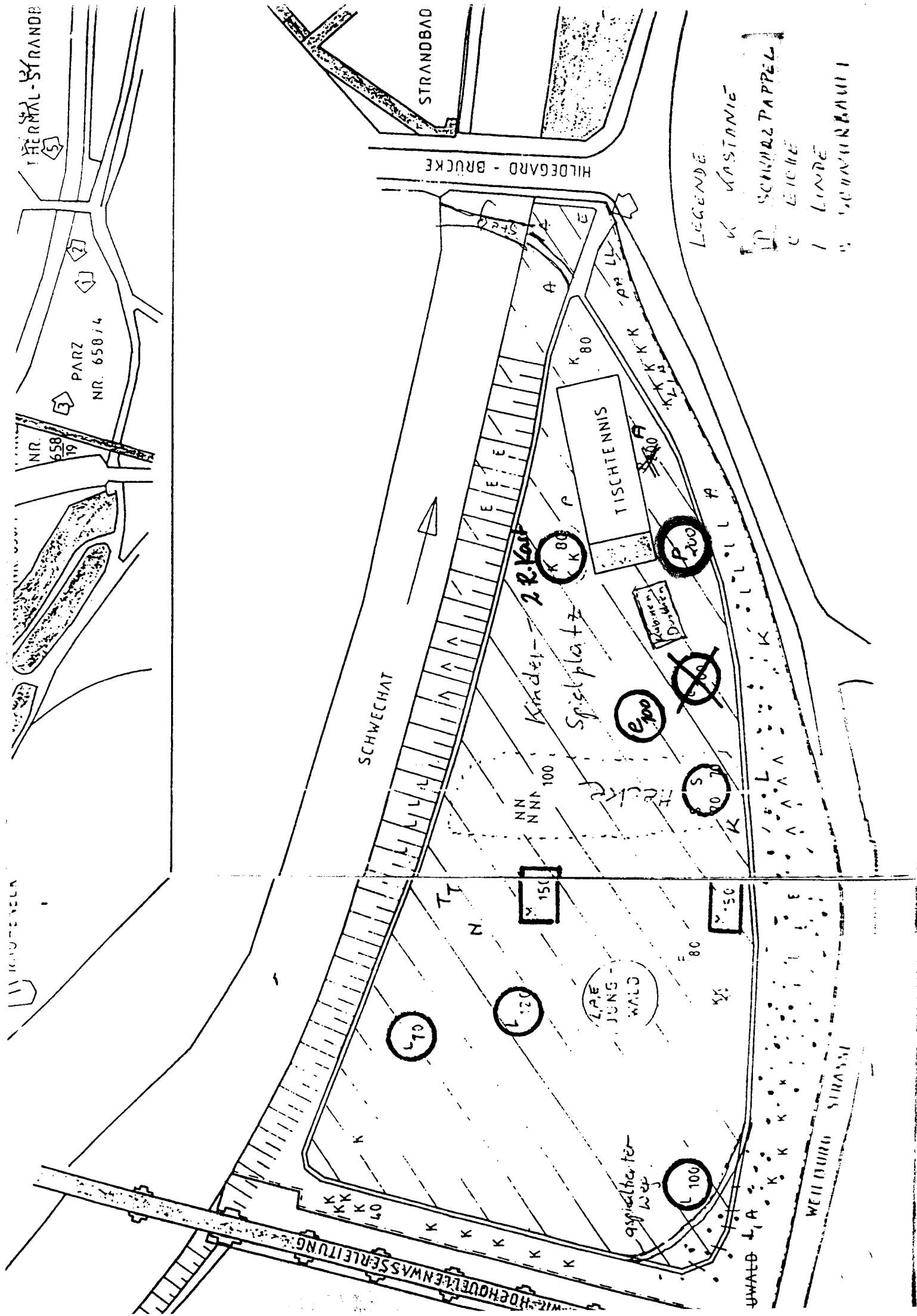
Ergeht zur Kenntnisnahme an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

4. die Abteilung 14 im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann:

Mag.iur. Straub



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Stadtgemeinde Baden
STADTGÄRTEN
Kurpark 5
2500 Baden

BNW3-N-055/003

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

(0 22 52) 9025

Durchwahl
22286

Datum
04.03.2008

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark, Orchideenart "Weißes
Waldvöglein", Stadtgemeinde Baden; **Teilwiderruf hinsichtlich Baum Nr. 5 (Linde)**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1987, Zl. 9-N-83117, neugefasst mit Berufungsentscheidung der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 1988, Zl. II/3-552-B-7/3-87, zum Naturdenkmal erklärten Schlossparks Weilburgpark (Naturdenkmal Nr. 119) **hinsichtlich des Baumes Nr. 5 (Linde)** auf Parz.Nr. 658/4, KG. Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden.

Der gegenständliche Baum Nr. 5 (Linde) ist im beiliegenden Lageplan, der diesem Bescheid beiliegt, mit den Bescheiddaten versehen wurde und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, eingezeichnet.

Die Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Kommissionsgebühren

€ 9,45

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Bürgerbüro Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Internet: www.noe.gv.at/bh – DVR 0016098

E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at – Telefax: 02252/9025-22231

C:\TMP\fsc.client\dav\Teilwiderruf_BNW3-N-055_20087244.rtf

Begründung

Mit den im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheiden wurde der Schlosspark Weilburgpark, Stadtgemeinde Baden, mit den in den Bescheiden angeführten, auf Parz.Nr. 658/4, KG Rauhenstein, stockenden Bäumen zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Mit Schreiben vom 2. Juli 2007 ersuchte die Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, aufgrund der Begutachtung durch die Arbeitsgruppe Baum vom 14. Februar 2007 um Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark hinsichtlich des Baumes Nr. 5 (Linde). Da diese Linde erhebliche Schäden aufweist, soll sie gerodet werden.

Zur Prüfung der Richtigkeit dieser Behauptung und um Entscheidungsgrundlagen zu gewinnen, wurde der Amtssachverständige für Naturschutz beim Fachgebiet L1 - Forstwesen mit der Erhebung des hierfür maßgeblichen Sachverhaltes und Erstellung eines Gutachtens beauftragt.

Im seinem Gutachten hat der Amtssachverständige folgendes festgehalten:

„Sachverhalt

Nach Terminvereinbarung fand am 14. Februar 2008 eine Überprüfung des Naturdenkmales statt. Dabei wurden auch erforderliche naturschutzbehördliche Verfahren mit den Vertretern der Eigentümerin des Naturdenkmales abgesprochen. Im Zuge dieser Begehung wurde festgestellt, dass der Baum Nr. 5 entsprechend der Naturdenkmalnummerierung erhebliche Schäden aufweist; insbesondere hinsichtlich der offensichtlich nicht mehr funktionierenden Versorgung des Hochkronenbereichs. Bei dieser Begehung war zufällig das baumkundetechnische Zivilbüro Steinbauer, vertreten durch Dipl. Ing. Flesch, anwesend. Es wurde daher übereingekommen, dass seinerseits ein Gutachten betreffend der Erhaltungsmöglichkeit dieses Baumes nach Beauftragung durch die Eigentümerin verfasst werde.

Auf Grund von mündlichen Urgenzen kam die Grundeigentümerin dann mit Schreiben vom 02. Juli 2007 um Teilwiderruf des dem Naturdenkmal Nr. 119 angehörigen Baumes Nr. 5 der Baumart Linde, ein.

Befund

Im Zuge der Begehung am 14. Februar 2008 zeigte sich, dass einerseits eine offensichtliche Adventivwurzelbildung in unmittelbaren Umgebungsbereich des Standortes stattfand, was darauf schließen lässt, dass die ursprüngliche Wurzelsubstanz des Baumes durch Zersetzungsprozesse von holstrukturzerstörenden Pilzen stark angegriffen ist. Im Stammbereich selbst zeigten sich erhebliche Schäden durch Rindenablösungen; auffällig war jedoch auch, dass über den gesamten Hauptstammverlauf Einfluglöcher von höhlenbrütenden Vögeln vorhanden waren, was wiederum darauf schließen lässt, dass diese Stammbereiche durchgängig durchmorscht sind.

Weiters wurde festgestellt, dass der gegenständliche Baum schwere Schäden aufweist. Es zeigte sich bei der visuellen Sichtkontrolle das der Hochkronenbereich nicht mehr versorgt wird, da offensichtlich einerseits das Saftleitsystem des Baumes durch Pilzbefall schwer beeinträchtigt ist, andererseits jedoch war ein erheblicher Defekt der Nährstoffaufnahmewurzeln zu vermuten.

Die Begutachtung des baumkundetechnischen Zivilbüros (war in Kopie dem Antrag angeschlossen) mündete in der Aussage, dass eine Fällung des Baumes unbedingt erforderlich sei (dort wird der Baum mit der Nr. 9 geführt). Es wurde neben den Schadmerkmalen der eingefaulten Astabschnitte, Spechtlöcher im Bereich des Hauptstämmings, Druckzwieselbildung und des Vorliegens von Pilzfruchtkörpern am Stamm auch die Feststellung eines Befalles von Hallimasch (ein sehr aggressiver Baumpilz) als Krankheitsbilder angeführt.

Gutachten

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist auszusagen, dass eine Erhaltung des zum Teilwiderruf begehrten Baumes aus baumkundefachlicher Sicht nicht möglich ist. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Parkbereich, in welchen der Baumbestand des Naturdenkmales stockt, einer besonderen Nutzung unterworfen ist und zwar jener einer Liege- und Erholungsfläche, welche im Zusammenhang mit den Badebetrieb des Strandbades über die Sommermonate eine dahingehende Verwendung erfährt. Zur Aufrechterhaltung dieser besonderen Nutzung des Naturdenkmales im Sinne des § 12 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetz ist die Herstellung und Beibehaltung eines verkehrssicheren Zustandes unbedingt notwendig.

Auf Grund der Schwere der vorliegenden Schäden am Baum ist davon auszugehen, dass die baumpflegerischen Maßnahmen zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes in einen derartigen Umfang notwendig wären, dass das Erscheinungsbild des Baumes gänzlich zerstört würde. Das Ergebnis einer baumchirurgischen Behandlung zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes wäre dann ein artenuntypisches Erscheinungsbild des Baumes. Der Erfolg derartiger Sanierungsmaßnahmen wäre vermutlich kurzfristig, da die Baumart Linde mit sehr intensiver Reiserbildung an Wundstellen reagiert. Es ist also davon auszugehen, dass nach den erheblichen Kronenreduktionen offene Höhlungen an den Schnittstellen vorliegen würden, welche wiederum das Eindringen von Feuchtigkeit und eine Beschleunigung der holzstrukturzerstörende Dynamik bewirken würden. Demzufolge wären die dann an den Schnittstellen vorhandene Reiserbildung ebenfalls binnen kurzer Zeit zu einem Gefahrenmoment heranreifend, da sich die Gefahr von Ausrissen der in wenigen Jahren erhebliches Gewicht aufweisender Reiser im Faserverlauf entwickeln würde.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist daher unabhängig davon, ob es zu einer tatsächlichen Fällung kommen wird oder die Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes mittels baumchirurgischer Maßnahmen herbeigeführt wird, zweckmäßig dem Antrag der Stadtgemeinde Baden zu entsprechen, da die Erfüllungsmerkmale für einen Teilwiderruf im Sinne des § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz vorliegen. Dies erklärt sich daraus, dass eine Gefährdung für Personen oder Sachen von dem Naturgebilde ausgeht, welche nur dadurch abgewendet werden kann, dass

Maßnahmen gesetzt werden, welche entweder eine wesentliche Änderung der Eigenschaft des Naturgebildes bewirken oder die dazu führt, dass das geschützte Objekt nicht mehr besteht, da es gefällt wird.“

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengenhörs zur Kenntnis gebracht wurde, war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark hinsichtlich des Baumes Nr. 5 (Linde) zu erklären, da durch die erheblichen Schädigungen dieses Baumes die Unterschützstellungsgründe des Bescheides aus dem Jahre 1987 bzw. 1988 für diesen Baum nicht mehr vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Stadtgemeinde 2500 Baden
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das Fachgebiet L1 im H a u s e
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Stadtgemeinde Baden
STADTGÄRTEN
Kurpark 5
2500 Baden

BNW3-N-055/005
BNW3-N-093/001

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

(0 22 52) 9025

Durchwahl
22286

Datum
24. August 2009

Betrifft:

BNW3-N-055/005: NATURDENKMAL Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark,
Orchideenart "Weißes Waldvöglein" und
BNW3-N-093/001: NATURDENKMAL Nr. 61 – 2 Mammutbäume im Bereich des
Schlossparks, Parz.Nr. 658/1, KG Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden,
Errichtung von Beach-Volleyball-Feldern im Bereich des Baumes Nr. 3 (südlicher
Schnurbaum) im Naturdenkmal Nr. 119 und beim südlichen Mammutbaum im
Naturdenkmal Nr. 61;
Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot – Bewilligung

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark, Orchideenart „Weißes Waldvöglein“ – sowie am Naturdenkmal Nr. 61 – 2 Mammutbäume – **die Errichtung von Beach-Volleyball-Feldern**, und zwar gemäß nachstehender Projektsbeschreibung im Bereich des Baumes Nr. 3 (südlicher Schnurbaum (Naturdenkmal Nr. 119) sowie im Bereich des südlichen Mammutbaumes auf Parz.Nr. 658/1, KG. Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden (Naturdenkmal Nr. 61).

Projektsbeschreibung:

Betreffend den westlichen Mammutbaum, der dem Naturdenkmal Nr. 61 angehört, war zum Zeitpunkt der Erhebung noch ein Bodenabtrag auf einer Fläche von ca. 10 m² erforderlich. Dabei war ins Auge gefasst, den Boden auf eine Tiefe von ca. 40 cm abzuheben; dies jedoch nur insoweit es sich in Folge der Durchwurzelung

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Bürgerbüro Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0016098
E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at – Telefax: 02252/9025-22231

C:\TMP\psc.client\dav\Bescheidänderung vom 24.08.2009_BNW3-N-055_2009P271.doc

anbieten würde. Im Falle, dass bereits in geringerer Tiefe eine heftige Durchwurzelung feststellbar wäre, war auch denkbar, die Tiefe des Abtrages zu reduzieren und das Sandbett, das darauf aufgebracht werden sollte, flach auslaufen zu lassen.

Die zum Ausbau erforderliche Fläche grenzt an den Schutzbereich des Baumes an. Als Schutzbereich des Baumes gemäß ÖNORM 1121 ist der Kronenüberschattungsbereich zuzüglich eines Streifens von 1,5 m zu verstehen. An den bereits erfolgten Grabungsstellen zeigt sich jedoch, dass eine Feindurchwurzelung auch außerhalb des Schutzbereiches vorhanden ist, wobei die stärksten anzutreffenden Wurzeln Durchmesser von ca. 1 cm aufwiesen.

Betreffend den südöstlich gelegenen Schnurbaum des Naturdenkmales Nr. 119 ist auszusagen, dass hier bis zu einer Nähe von 2,5 m vom Stamm in östlicher Richtung der Abhub des Oberbodens auf einer Fläche von ca. 30 m² erfolgen sollte; dies ebenfalls in einer Tiefe von ca. 15 cm. Gleichzeitig ist jedoch festzuhalten, dass im Zuge der bereits in Angriff genommenen Umbaumaßnahmen ein befestigter Boden eines Sportplatzes im südlichen Schutzbereich des Baumes entfernt wurde und somit günstigere Bedingungen für den Baum hergestellt wurden. Die zum Abtrag vorgesehene Fläche lag zur Gänze im Schutzbereich des Baumes. Am bereits vorliegenden Bodenprofil war zu erkennen, dass der Schnurbaum im Bereich von 15 cm gemessen von der Bodenoberkante eine sehr schwache Durchwurzelung aufweist und nur einzelne stärkere Wurzeln mit einem Durchmesser von mehr als 0,5 cm vorhanden sind.

Bei der Begehung wurde festgestellt, dass durch die Grundeigentümerin bereits Maßnahmen gesetzt wurden, welche einer Rücktrocknung von Wurzeln entgegenwirken. So wurden einerseits Abdeckungen der Böschungskanten mit Bauflies vorgenommen und andererseits wurde eine dauernde Durchfeuchtungen von durchwurzelten Böschungen getätigt.

Auch sonst erwuchs der Eindruck, dass eine pflegliche Umsetzung des Baugeschehens Platz gegriffen hat (keine Lagerungen von Baumaterialien im Schutzbereich der Bäume, kein Befahren von Schutzbereichen von Bäumen mit Baufahrzeugen, etc.).

Auf Grund der lokalen Verhältnisse war eine Realisierung der Sportstätten für das internationale Beach-Volleyball-Turnier nur in der gegenständlichen zur Diskussion stehenden Form möglich und ist hinsichtlich seiner Gestaltung dahingehend optimiert, dass möglichst geringe Flächen des Naturraumes in Anspruch genommen werden und auch sonstige dem Naturdenkmal angehörigen Bäume möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Bereich des Schnurbaumes ist ein maximaler Bodenabtrag von 20 cm gestattet. Der Bodenabtrag im Schutzbereich bzw. nahe den Schutzbereichen und durchwurzelten Bereichen der den Naturdenkmalen angehörenden Bäume hat händisch zu erfolgen. Nach dem Bodenabtrag ist bis auf das Niveau von

15 cm unterhalb der Oberkante des fertigen Beach-Volleyball-Feldes ein Gemisch von Humus und Reifkompost im Verhältnis von 1:4 durchmischt aufzubringen.

2. Ein Befahren des Schutzbereiches der Bäume mit Schwerfahrzeugen oder Fahrzeugen von mehr als 2 Tonnen hat zu unterbleiben.
3. Eine Lagerung von Erdaushub oder sonstiger Materialien ist im Schutzbereich der Bäume, das entspricht dem Bereich der auf den Boden projizierten Baumkrone zuzüglich von 1,5 m, verboten.
4. Im Nahbereich des dem Naturdenkmales Nr. 61 angehörigen Mammutbaumes ist die Tiefe des Bodenabtrages an die Gegebenheiten der Durchwurzelung anzupassen und dabei ist möglichst geringe Abtragtiefe im Sinne des Wurzelschutzes anzustreben. Die Oberfläche ist wiederum durch Aufbringung eines Humus – Reifkompostgemisches im Verhältnis 1:4 auszugleichen, sodass das unbedingt erforderliche Ausmaß für die Spielflächenausgestaltung vorliegt.
5. Alle an den Grabungskanten zutage tretenden Wurzeln sind glatt zu schneiden und Wurzeln über einen Durchmesser von 0,5 m sind mit Wundversiegelung zu verschließen. Vor Aufbringung des Sandes für den Beach-Volleyball-Platz ist als Trennschicht ein Flies zu den humusierten Bereichen aufzubringen.
6. Im Bereich des Mammutbaumes ist entlang der Grabungssohle eine Bewässerungsdrainage einzurichten und diese ist gegenüber dem Sand mit einer wurzelseichten Teichfolie in mindestens 1,5 m Richtung Spielplatz abzudichten.

II.

Die Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe (Naturdenkmal Nr. 119 bzw. Naturdenkmal Nr. 61)	€ 10,18
--	---------

Weiters wird um Überweisung der folgenden Kosten für die Amtsblattverlautbarung ersucht:	<u>€ 19,00</u>
---	----------------

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein:	€ 29,18
--	----------------

Rechtsgrundlagen:

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Die Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Der Amtssachverständigen für Naturschutz führte am 14. April 2009 einen Ortsaugenschein gemeinsam mit der Grundeigentümerin, der Stadtgemeinde Baden (Vertreter Herr Manfred Barton als Bereichsleiter für Jugend und Sport), Herrn Heinrich Bertl (Betriebsleiter des Thermalstrandbades) und Herrn Anton Poglonik (Obergärtner der Stadtgärten Baden) durch.

Durch die Abhaltung eines internationalen Beach-Volleyball-Turniers im Zeitraum zwischen 4. und 7. Juni 2009 war es erforderlich, die bereits bestehenden Beach-Volleyball-Plätze derart zu erweitern, dass die Wettkampfbedingungen für derartige internationale Veranstaltungen gewährleistet sind.

Im Konkreten war beabsichtigt, eine flächige Erweiterung im Schutzbereich des südöstlichen Schnurbaumes des Naturdenkmals Nr. 119 mit vorhergehendem Bodenabtrag vorzunehmen.

Weiters war im Nahbereich des Schutzbereiches des westlichen Mammutbaumes des Naturdenkmals Nr. 61 eine gleichartige Maßnahme vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Begehung waren die Arbeiten bereits in Angriff genommen worden, es waren jedoch im Schutzbereich der Bäume bzw. im Nahbereich dieses Schutzbereiches die Arbeiten unterbrochen worden um die Verträglichkeit mit der Erhaltung der dem Naturdenkmal angehörigen Bäume abzuklären.

Zum Ausbau der beiden Plätze war es notwendig ca. 20 cm des Oberbodens abzuheben um darauf folgend nach Aufbringen einer Trennschicht den Sand für den Beach-Volleyball-Platz aufzubringen. Zum Erhebungszeitpunkt war noch kein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von Eingriffs- und Veränderungsverbot im Naturdenkmal eingebracht, da bis zu diesem Zeitpunkt nicht sicher war, ob ein derartiger erforderlich ist.

Da das Ermittlungsergebnis erbrachte, dass es sich bei den Maßnahmen um einen Eingriff in das Naturdenkmal Nr. 119 bzw. Nr. 61 handelte, wurde von Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, am 14. April 2009 ein Antrag auf Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot an den Naturdenkmälern eingebracht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der

Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim Fachgebiet L1 – Forstwesen bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Der Amtssachverständige hat in seinem Gutachten, eingelangt beim Fachgebiet Umweltrecht – Naturschutz am 3. Juli 2009, folgendes festgehalten:

„Betreffend den Antrag der Stadtgemeinde Baden als Grundeigentümerin ist bezüglich der Baumaßnahmen festzuhalten, dass sie grundsätzlich einen Eingriff in das Naturdenkmal darstellen. Es handelt sich auf keinen Fall um eine Pflegemaßnahme, da durch die Maßnahme beabsichtigt ist, eine Sportveranstaltung abzuhalten. Andererseits ist bei Unterlassung von Vorschriften und Auflagen nicht gewährleistet, dass eine technische Umsetzung des Vorhabens erfolgt, welche eine vertragliche Umsetzung des Vorhabens gewährleistet.“

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist daher festzuhalten, dass die Maßnahmen unter später aufgelisteten Vorschriften und Auflagen bewilligungsfähig sind. Dies begründet sich im Falle des Mammutbaumes (Teil des Naturdenkmales Nr: 61) dadurch, dass die Maßnahmen außerhalb des Schutzbereiches gelegen sind und das beanspruchte Bodensegment, welches auch vom Naturgebilde durchwurzelt ist, einen geringen Anteil des durchwurzelten Substrates des Naturdenkmals selbst darstellt. Es wird geschätzt, dass es sich dabei um weniger als 5 % handelt. Die Standortbedingungen sind für diesen Baum ausgezeichnet, da sich an den bereits vorhandenen offenen Bodenprofilen zeigt, dass eine sehr mächtige nährstoffreiche Bodensituation vorliegt. Demzufolge indizieren die bereits erfolgten Grabungen, an welchen erkennbar war, dass dabei lediglich Feinwurzeln und Schwachwurzeln angetroffen wurden, dass auch bei den noch anstehenden Grabungen eine vergleichbare Wurzelsituation zu erwarten ist. Dies lässt eine gute Kompensation des Wurzelverlustes bei begleitenden baumpflegerischen Maßnahmen erwarten.

Im Falle des Schnurbaumes (Teil des Naturdenkmales Nr. 119) ist auszusagen, dass auch in diesem Fall ausgezeichnete Standortbedingungen vorliegen. Die dort bereits im Umfeld stattgefundenen Grabungen lassen erkennen, dass die Durchwurzelung insbesondere im tieferen Oberbodenbereich stattfindet. Demzufolge ist bei der vorgesehenen Abtiefung von ca. 15 cm nicht zu erwarten, dass maßgebliche Beeinträchtigungen des Baumes bei begleitender Vornahme von baumpflegerischen Maßnahmen eintreten werden.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

innen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Stadtgemeinde 2500 Baden
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das Fachgebiet L1 im Hause zu Zl. BNL1-A-088/021
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta Edelbauer,
NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Röhrenbacher

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Stadtgemeinde Baden
STADTGÄRTEN
Kurpark 5
2500 Baden

Beilagen
BNW3-N-055/006 Parie B
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: <http://www.noe.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025	
	Zika Michaela	Durchwahl	Datum
		22286	01.12.2015

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark, Orchideenart "Weißes
Waldvöglein"; **Teilwiderruf hinsichtlich Baum-Nr. 15306 – Saphora japonica**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Erklärung zum Naturdenkmal **hinsichtlich des** im Bereich des Schlossparks Weilburgpark stockenden und im diesem Bescheid beiliegenden und mit den Bescheiddaten gekennzeichneten Lageplan ausgewiesenen **Baumes Nr. 15306 – Saphora japonica** (Schnurbaum).

Rechtsgrundlagen

§§ 12 Abs. 8 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1987, Zl. 9-N-83117, wurde der Schlosspark Weilburgpark zum Naturdenkmal erklärt und mit Berufungsentscheidung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 1988, Zl. II/3-552-B-7/3-87, wurde der angefochtene Bescheid neu gefasst und die nachstehenden im Schlosspark „Weilburgpark“ auf Parz.Nr. 658/4, KG Rauhenstein, stockenden Bäume zum Naturdenkmal erklärt:

- 3 Linden (damaliges Alter 70, 100 und 120 Jahre)
- 1 Eiche (damaliges Alter 100 Jahre)
- 1 Schwarzpappel (damaliges Alter 200 Jahre)
- 1 Kastaniengruppe (damaliges Alter 80 Jahre)
- 2 Schnurbäume (damaliges Alter 70 Jahre).

Weiters wurde mit diesem Bescheid auch die im Schlosspark „Weilburgpark“ auf Parz.Nr. 658/4, KG Rauhenstein, auf dem Grünstreifen im gesamten Grenzbereich zwischen Weilburgstraße und dem südlich verlaufenden, asphaltierten Parkweg vorkommende Orchideenart „Weißes Waldvöglein (Cephalanthera damasonium)“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Schreiben vom 31.07.2015 ersuchten die Stadtgärten um Teilwiderruf des Naturdenkmales hinsichtlich des im Bereich des Parks stockenden Baumes mit der Baumkataster-Nr. 15306 – Sophora japonica, da Kronenteile abgestorben sind und zur Herstellung der Verkehrssicherheit eine Kronenreduktion um ca. 40 % erforderlich ist.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 6. November 2015 unter anderem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt und durch die zur Erhaltung des Baumes und durch den zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlichen massiven Kronenrückschnitt eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark, Orchideenart „Weißes Waldvöglein“ – hinsichtlich des Baumes Nr. 15306 – Sophora japonica (Schnurbaum) auszusprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge in **Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. die Stadtgemeinde Baden z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2500 Baden
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu Zl. NÖ-UA-V-2152/001-2015

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Dr. Pichler

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--

Dieser Bescheid ist seit 1. JÄNNER 2016
rechtskräftig.

Baden, am 01.06.2016

Für den Bezirkshauptmann



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Umweltrecht

2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

Stadtgemeinde Baden
STADTGÄRTEN
2500 Baden bei Wien

Beilagen

BNW3-N-055/007

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at

Fax: 02252/9025-22231 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

- Bezug

BearbeiterIn

BA Hundsmüller Karin

+43 (2252) 9025

Durchwahl

22286

Datum

18.08.2020

Betrifft

Naturdenkmal Nr. 119 - Schlosspark Weilburgpark, Orchideenart "Weißes Waldvöglein", Naturdenkmal – **Teilwiderruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1987, Zl. 9-N-83117, neu gefasst mit Berufungsentscheidung der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 1988, Zl. II/3-552-B-7/3-87, zum Naturdenkmal erklärten Schlossparks Weilburgpark (Naturdenkmal Nr. 119) **hinsichtlich des Grünstreifens ob des Vorkommens der Orchideenart „Weißes Waldvöglein“ im Weilburgpark zwischen der Weilburgstraße und dem südlich verlaufenden, asphaltierten Parkweg** auf Gst. Nr. 658/4, KG Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden.

Der gegenständliche Grünstreifen ist im beiliegenden Lageplan, der diesem Bescheid beiliegt, mit den Bescheiddaten versehen wurde und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, eingezeichnet.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18.02.1987, Zl. 9-N-83117, wurde der gegenständliche Schlosspark Weilburgpark zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturschutzbuch unter der Nummer 119 eingetragen.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat die Amtssachverständige für Naturschutz in ihrer gutachtlichen Stellungnahme vom 17.06.2020 unter anderem folgendes festgestellt:

„In den vergangenen 10 Jahren wurde somit in den 5 Jahren, wo Überprüfungen hinsichtlich des Orchideenvorkommens durchgeführt wurden, zu keinem Zeitpunkt das Weiße Waldvöglein nachgewiesen. Grundsätzlich ist bekannt, dass Orchideen oft jahrelang nicht zu beobachten sind, wenn sie z.B. aufgrund der Witterungsverhältnisse oder vorzeitiger Mahd keine idealen Bedingungen vorfinden, und dann plötzlich wieder auftauchen. Nachdem die Beobachtungen für den Weilburgpark nunmehr aber doch über einen langen Zeitraum vorliegen, muss wohl davon ausgegangen werden, dass dieses Orchideenvorkommen erloschen ist.“

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

**5. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz - RU5
zur Kenntnis**

-
1. Stadtgemeinde Baden, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2500 Baden
 2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu Zl. NÖ-UA-V-2152/002-2020
 3. BD1 Naturschutz, z.H. Frau Dr. Jutta Edelbauer
zu Zl. BD1-N-900/286-2020
 4. BH Baden - Forstwesen
zur Kenntnis

Für die Bezirkshauptfrau

Mag.jur. S c h ö n o w s k y

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--